

Ministerratsprotokoll Nr. 86
vom 20. Mai 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Ramek, Dr. Paltauf, Haueis, Heinl, Dr. Resch, Vaugoin, Dr. Grünberger und Dr. Pesta.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. Joas;

ferner zu Punkt 1: Der Präsident der Ersparungskommission Dr. Max Wladimir Beck, der Vizepräsident dieser Kommission Sektionschef a. D. Karl Pitner und der Leiter des Büros der Ersparungskommission Sektionsrat Dr. Mannlicher;

„ „ 20: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. Stockhammer.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. Mayr

Dauer: 20.00 – 1.00

Reinschrift (16 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

Inhalt:

1. Tätigkeit der Ersparungskommission.
2. Démarche des rumänischen und französischen Gesandten.
3. Anerkennung der Republik Estland.
4. Agrémenterteilung für den norwegischen Gesandten Scheel.
5. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol.
6. Einleitung eines Sonderzuges anlässlich der Salzburger Volksabstimmung.
7. Telegramm des Zivilkommissariates des Bundesministeriums für Heereswesen,

betreffend die jugoslawischen Truppenansammlungen an der Kärntner Grenze.

8. Richtlinien für die Anwendung des Pensionsbegünstigungsgesetzes.
9. Teilnahme der Wehrmacht an der Fronleichnamsprozession.
10. Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession.
11. 16. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
12. Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land in autonomen Finanzangelegenheiten.
13. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend Erhöhung der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen.
14. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben.
15. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Landarbeiterordnung.
16. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend Schaffung eines Landesforstfonds.
17. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Erhöhung der im Gesetze vom 5. Juni 1897, L.G.Bl. Nr. 21, über die Anmeldung und Auszeige von Waldnutzungen vorgesehenen Strafsätze.
18. Frage des Weiterbestandes der Staatskommission für Sozialisierung.
19. Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt „Kraftwerke Blumau“.
20. Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen.
21. Titelverleihungen, bzw. Titeländerungen bei Bundesbahnangestellten.
22. Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.
23. Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien.
24. Anschluß Österreichs an ein Regierungsübereinkommen mehrerer deutscher Staaten über Vereinheitlichung der Gabelsberger Stenographie.
25. Vorkriegsschuldenabkommen mit Frankreich; Zusatzdeklaration.
26. Vorschüsse aus Bundesmitteln an die Länder.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Handschriftliche Notiz, teilweise stenographiert (1 Seite); Material, das für die Reinschrift herangezogen wird (2 Seiten); Übersicht über die bisherige Tätigkeit der Ersparungskommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Äußeres Zl. 1.940/1B, Ministerratsantrag (1 Seite): Anerkennung de jure der Republik Estland

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt] Zl. 1.974/Präs, Ministerratsvortrag (1 Seite): Agrementerteilung für den norwegischen Gesandten Scheel

Beilage zu Punkt 5, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtags, betreffend die Landesordnung von Tirol

Beilage zu Punkt 10, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Schreiben vom 20. Mai 1921, betreffend die Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession (1 ½ Seiten); Schreiben vom 23. Mai 1921, betreffend die Nicht-Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt Zl. 39/77 B.K., Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 134.494-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Einhebung von Kanzleigebühren durch die Gemeinden des Landes Niederösterreich-Land mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 136.633/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in St. Pölten

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 136.632- 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Maria Enzersdorf

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 137.280- 1921, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, womit das Höchstmaß der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 141.813- 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. März 1921 über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.896/21, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921 über die Landarbeiterordnung

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.375, Ministerratsantrag (3 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. März 1921, betreffend die Schaffung eines Landesforstfondes; Gesetz vom 8. März 1921 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.993, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 9. März 1921, betreffend die Erhöhung der im Gesetz vom 5. Juni 1897, L.G.Bl.Nr.21 über die Anmeldung und Auszeige von Waldnutzungen vorgesehenen Strafsätze

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Frage des Weiterbestandes der Staatskommission für Sozialisierung

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „Kraftwerke Blumau“; Referat von Seiten des Bundesministeriums für Heerwesen (1 Seite), Satzungen der Kraftwerke Blumau, gemeinwirtschaftliche Anstalt (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 1.263/B.M.V., Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife der vom Bund für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Titelverleihungen bzw. Titeländerungen der Bundesbahnbediensteten

Beilage zu Punkt 22, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 11.915, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Durchführung des Bundesgesetzes betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten. Doppelte Anrechnung der Kriegsdienstzeit und Überleitungsmassnahmen für zum Abbau gelangende kriegsbeschädigte Bundesangestellte

Beilage zu Punkt 23, [Bundeskanzleramt] Zl. 2.258, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien

Beilage zu Punkt 24, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anschluss Österreichs an ein Regierungsabkommen mehrerer deutscher Staaten über Vereinheitlichung der Gabelberger Stenographie

Beilage zu Punkt 25, Bundesministerium für Finanzen Zl. 43.299, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorkriegsschuldenabkommen mit Frankreich; Zusatzdeklaration

Beilage zu Punkt 26, Bundesministerium für Finanzen Zl. 26.368, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Vorschüsse aus Bundesmitteln an die Länder

1.

Tätigkeit der Ersparungskommission.

Der V o r s i t z e n d e begrüßt den erschienenen Präsidenten der Ersparungskommission Dr. Max Wladimir B e c k und den Vizepräsidenten Sektionschef a. D. Karl P i t n e r und betont, daß die heutige Aussprache mit den leitenden Funktionären der Kommission den Zweck verfolge, jenes innige Zusammenwirken des Ministerrates mit der Ersparungskommission sicherzustellen, welches zur Erreichung der Ziele der Kommission unerläßlich sei. Redner ersucht das Präsidium der Ersparungskommission um Aufschlüsse über deren bisherige Tätigkeit und um Mitteilung ihres weiteren Arbeitsprogramms.

Präsident Dr. B e c k bemerkt einleitend, daß die Ersparungskommission, wie er bereits gelegentlich seiner ersten Berichterstattung im Ministerrate hervorgehoben habe, nicht bloß die Interessen des Staates wahren, sondern auch der Regierung eine Stütze sein wolle. Dieses Ziel könne jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Kommission auf das energischste von der Regierung unterstützt werde. Er werde im folgenden das Arbeitsprogramm der Ersparungskommission darlegen und berichten, was sie bisher geleistet habe, woran er die Erörterung einiger Gravamina und seine Anträge anknüpfen wolle.

Die Ersparungskommission verfolge im wesentlichen zwei Wege, nämlich die Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorschlägen über gewisse grundlegende Fragen der Sanierung des Bundeshaushaltes, dann die Behandlung von Einzelfragen auf dem Gebiete der Ersparungsmaßnahmen, die abgesondert erledigt werden können, ohne daß für die Lösung der vorerwähnten grundlegenden Fragen ein Präjudiz geschaffen würde.

In ersterer Hinsicht habe sich die Kommission folgende Aufgaben gestellt:

Eingehende Behandlung des finanziellen Problems in seinem gesamten Umfange, und zwar Valutafrage, Währungsfrage, Budgetfrage, Anleihenfrage, die Frage der staatlichen Zuschüsse zu den Lebensmittelpreisen, die finanziellen Rückwirkungen des Staatsvertrages von St. Germain, die Art der künftigen Führung der staatlichen Betriebe als grundlegende Vorfrage der Einrichtung des Bundeshaushaltes und die Einrichtung der Bundesverwaltung, die Organisation der obersten Bundesverwaltung und schließlich Arbeitsabbau und Vereinfachung der Arbeit in der gesamten staatlichen Verwaltung.

Diese Materien seien teils in wiederholten Sitzungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für staatliche Betriebe vorbesprochen worden, teils seien Erhebungen im Zuge. Rücksichtlich des Arbeitsabbaues sei eine Aufforderung zum Studium dieser Frage an die bei den einzelnen Zentralstellen bestehenden Beamtenkomitees bereits ergangen.

Weiters habe die Kommission sich mit gewissen Einzelfragen beschäftigt. Zu der Regierung mitgeteilten Beschlüssen sei sie gelangt in der Frage des Abbaues des Aufwandes für Amtsautomobile, der Begünstigung der Tabakverschleißer anlässlich der letzten Tabakpreiserhöhung, der Erhöhung der Patentgebühren und der Besoldungsreform der Bundesangestellten. Anlangend die Einschränkung der Freiplätze in den Staatstheatern, die Auflassung der Konsularakademie und die finanziellen Wirkungen der Trennung der Telegraphenverwaltung von der Postverwaltung seien Verhandlungen im Zuge. Auch die Frage der Zusammenlegung der „Wiener Zeitung“ mit der Staatsdruckerei befinde sich noch im Studium. Die Kommission habe hinsichtlich nachstehender staatlicher Betriebe Erhebungen eingeleitet: Münzbetrieb, Staatsdruckerei, Tabak- und Salzmonopol, Forste und Domänen des Bundes und Religionsfonds, Staatstheater, Montanbetrieb, Postsparkassenamt, Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, staatliche Industrierwerke, Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanstalt, Postanstalt, Schieß- und Sprengmittelmonopol, Staatsbahnbetrieb, Bodenseedampfschiffahrt und Einschränkung der Fahrbegünstigungen auf den Bundesbahnen. Diese Erhebungen hätten bislang nicht zum Abschluß gebracht werden können, da das erbetene Material trotz mehrfacher Urgezen noch nicht zur Verfügung gestellt worden sei.

Im übrigen sei die Kommission wegen Verhütung präjudizierender Beschlüsse bezüglich der Unterbringung der Bundesministerien an die Regierung herangetreten, auch befasse sie sich gegenwärtig mit dem Ubikationswechsel des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der im vormaligen Korpskommandogebäude untergebrachten militärischen Stellen. Weiters habe die Kommission einen in Angelegenheit der Ein- und Ausfuhr der Krone gefaßten Beschluß dem Finanzministerium zur Kenntnis gebracht und eine Zirkularnote an alle Zentralstellen gerichtet, welche die Papierersparung im Amtsbetriebe zum Gegenstand habe. Die Frage der Beseitigung der sogenannten Hellerwirtschaft im staatlichen Verrechnungswesen stehe noch in Bearbeitung. Redner teilt weiters mit, daß er bei den von ihm in seiner Eigenschaft als Präsident des Rechnungshofes anzuordnenden Lustrierungen auf die Aufgaben der Ersparungskommission besonders Bedacht nehme. Auch habe er die Einrichtung getroffen, daß das bei diesen Lustrierungen gewonnene Material stets auch den betreffenden Ressortchefs, dem Bundesfinanzminister und der

Ersparungskommission zur Verfügung gestellt werde.

Was die Geschäftsbehandlung der Kommission anbelange, hätte Redner wohl gewünscht, das Verfahren zu entbürokratisieren und Kommissionsmitglieder für die Erstattung von Referaten zu gewinnen, doch sei dies nur in geringem Maße zu erzielen gewesen, weshalb das Hauptgewicht der Arbeit habe auf das Bureau verlegt werden müssen, dessen Ausgestaltung deshalb erforderlich sei. Das Bureau arbeite gegenwärtig an der Organisation der Bundesministerien und pflege gemeinsam mit den Beamten des Rechnungshofes Erhebungen über den Personalstand. Es sei schließlich erreicht worden, daß von allen Ressorts Verbindungsbeamte bestellt wurden. Redner gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Beamtenschaft selbst sich rege an den Arbeiten der Kommission beteiligen werde.

Zusammenfassend führt Redner aus, daß die Tätigkeit der Ersparungskommission insbesondere durch die Belastung ihrer Mitglieder mit anderweitigen Geschäften sehr behindert sei. Infolgedessen müsse das Bureau den Hauptteil der Arbeiten leisten und bedürfe dringend einer Ausgestaltung. Bei den Behörden hinwiederum begegne man der Ersparungskommission oft mit Mißtrauen und befleißige sich einer reservierten Haltung. Es fehle noch an dem nötigen Kontakt mit der Kommission. Insbesondere müsse bemängelt werden, daß der Kommission entgegen den Bestimmungen des Statuts nicht immer Mitteilungen über neu einzuleitende Aktionen zugehen, wie dies beispielsweise bei den letzten Beihilfen für die Bundesangestellten, bei der Schaffung des Wohn- und Siedlungsamtes u. dgl. der Fall gewesen sei.

Abschließend müsse Redner dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Ersparungskommission auf eine festere Grundlage gestellt und daß ihr die Beschaffung von Arbeitskräften erleichtert werde. Auch bitte er um eine Äußerung, ob der Ministerrat mit der dargestellten Arbeitsmethode und Arbeitseinteilung einverstanden sei oder in welcher Hinsicht er eine Änderung wünsche.

Um die Voraussetzungen für die Möglichkeit eines gedeihlichen Zusammenarbeitens der Ersparungskommission mit der Regierung zu schaffen, glaubt Redner nachstehende Beschlußanträge unterbreiten zu sollen:

„I. Der Ministerrat anerkennt auf Grund der nunmehr von authentischer Seite erhaltenen eingehenden Aufklärungen, daß die von der Ersparungskommission bisher eingeschlagene Arbeitsmethode unter den gegebenen Verhältnissen die richtige ist.

II. Der Ministerrat würdigt die Schwierigkeiten und Hemmungen, die sich der Tätigkeit der Ersparungskommission bisher entgegengestellt haben, und wird sich mit allem Nachdrucke dafür einsetzen, daß die Ersparungskommission in ihren Bestrebungen seitens aller

Ministerien und insbesondere auch seitens aller Organe in den Ministerien wirksam unterstützt und gefördert wird. Zu diesem Zwecke werden in den einzelnen Ministerien entsprechende Aufforderungen an die gesamte Beamtenschaft gerichtet werden. Die Ersparungskommission wird eingeladen, dem Ministerrat unverzüglich Mitteilung zu machen, falls sich herausstellen sollte, daß dieser Aufforderung in einem oder dem anderem Falle nicht hinreichend entsprochen wurde.

III. Die jeweils vorliegenden Anträge der Ersparungskommission werden von dem betreffenden Ressortminister, allenfalls von dem Ministerrate, und zwar unter Zuziehung des Präsidenten der Ersparungskommission oder des von ihm Delegierten stets einer eingehenden Prüfung und Behandlung unterzogen werden.

Sollte die bereits stattgefundene Verhandlung über den Antrag, betreffend den Abbau des Aufwandes für Amtsautomobile, zu der der Präsident der Ersparungskommission nicht zugezogen wurde, nicht zur Annahme der gestellten Anträge der Ersparungskommission geführt haben, so wird die Angelegenheit neuerlich behufs Erzielung eines völligen Einverständnisses mit der Kommission in Behandlung gezogen werden.

IV. Das Bureau der Ersparungskommission ist auf eine neue, festere Basis zu stellen, die den Mitgliedern des Bureaus eine wirksame, von allen Hemmungen freie Tätigkeit im Interesse der Ersparungskommission ermöglicht und sie zugleich vor allen im Gefolge ihrer Tätigkeit für die Ersparungskommission etwa befürchteten Nachteilen schützt; dem Ministerrat sind diesbezüglich bis zur nächsten Sitzung entsprechende nähere Anträge vorzulegen.

V. Der Ersparungskommission wird ein entsprechender Kredit zur Remunerierung und Honorierung der im Bureau tätigen Beamten und der besonders herangezogenen Kräfte bewilligt.“

Redner begründet kurz diese Anträge und stellt insbesondere fest, daß der für Zwecke von Remunerierungen und Honorierungen derzeit zur Verfügung stehende Betrag völlig unzureichend sei.

Vizepräsident P i t n e r schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und beklagt gleichfalls den Mangel eines entsprechenden Kontaktes mit den einzelnen Ressortchefs, die sich bisher an die Ersparungskommission nur in seltenen Fällen gewendet hätten, um strittige Fragen zu bereinigen. Die Ersparungskommission beabsichtige keinesfalls, der Regierung irgendwelche Schwierigkeiten zu machen; sie wolle im Gegenteil im vollen Einvernehmen mit der Regierung wirken und sei auch gerne bereit, das Odium für gewisse unpopuläre Maßnahmen auf sich zu nehmen.

Der V o r s i t z e n d e dankt den beiden Vorrednern für ihre Darlegungen, die wesentlich zur Klärung der Situation beigetragen hätten. Die Regierung nehme die Aufgaben der Ersparungskommission durchaus ernst und sei bereit dafür zu sorgen, daß allenfalls auftauchende Widerstände überwunden werden; er richtet in diesem Sinne einen Appell an die Mitglieder des Kabinetts.

B.-M. H e i n l begrüßt die heutige Aussprache wärmstens und würde eine öftere Wiederholung dieses unmittelbaren Meinungs austausches wünschen, der dem gemeinsamen Ziele der Ersparungskommission und der Regierung, tatsächlich Ersparungen zu erreichen, nur förderlich sein könne. Insbesondere halte er es für zweckmäßig, daß die Ersparungskommission vor der Fassung und Veröffentlichung von Beschlüssen, denen weitertragende Bedeutung zukomme, das Einvernehmen mit dem Ministerrat pflüge.

B.-M. V a u g o i n führt aus, daß die Ersparungskommission in erster Reihe sich mit den Beamtenfragen und mit der Frage des Abbaues der Zuschüsse zu den Lebensmittelpreisen befassen sollte. Auch der Frage einer durchgreifenden Kanzleireform bitte er das Augenmerk zuzuwenden.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, daß der Ministerrat die Ausführungen des Präsidenten und Vizepräsidenten der Ersparungskommission zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Es gelangen sodann die Anträge des Präsidenten der Ersparungskommission zur Abstimmung.

Die unter I., II. und III., Abs. 1, gestellten Anträge werden ohne Debatte angenommen.

Zum Antrage ad III, Abs. 2, beschließt der Ministerrat, der Ersparungskommission zunächst die in der Frage der Dienstautomobile gefaßten Beschlüsse des Ministerrates zuzumitteln.

Gleichzeitig wird die Kommission ersucht, ihren Anträgen stets auch einen ausreichenden Motivenbericht beizufügen. Der diesfalls bisher bestandene Mangel habe den Ministerrat möglicherweise gehindert, den Intentionen der Ersparungskommission voll gerecht zu werden. Schließlich wird die Ersparungskommission über Antrag des B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r ersucht, ihre Beschlüsse erst nach Fühlungnahme mit dem Ministerrat veröffentlichen zu lassen.

Die Anträge ad IV und V werden zum Beschluß erhoben.

2.

Démarche des rumänischen und französischen Gesandten.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der rumänische Gesandte bei ihm vorgesprochen habe,

um namens seiner Regierung gegen die Anschlußbewegung Vorstellungen zu erheben. Redner habe ihm den von der Regierung eingenommenen Standpunkt dargelegt.

Weiters habe der Gesandte Frankreichs wegen der in der letzten Zeit erfolgten Einstellung der Ententezüge Beschwerde geführt.

B.-M. Dr. P e s t a erläutert die Umstände, die zu der gegenwärtigen Verkehrsdrösselung geführt haben. Der Ausfall der Kohlenlieferungen aus Oberschlesien lasse die Wiederaufnahme des vollen Schnellzugsverkehrs bis auf weiteres ganz unmöglich erscheinen.

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und ladet den Bundesminister für Verkehrswesen ein, dem französischen Gesandten die entsprechenden Mitteilungen zu machen.

3.

Anerkennung der Republik Estland.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß sich die Gesandtschaft der Republik Estland in Berlin im Wege der dortigen österreichischen Gesandtschaft unter Berufung auf die bereits erfolgte volle Anerkennung ihrer staatlichen Selbständigkeit durch die Ententemächte mit der Bitte um Anerkennung d e j u r e an das Bundesministerium für Äußeres gewandt habe.

Da die im Artikel 87, Abschnitt VII, des Staatsvertrages von St. Germain enthaltenen Vorbedingungen durch die Anerkennung seitens der Ententemächte gegeben erscheinen, glaube Redner, daß die österreichische Regierung mit der d e j u r e Anerkennung der Republik Estland nicht länger zögern sollte, umso weniger, als bedeutende wirtschaftliche Interessen dies sehr wünschenswert erscheinen lassen.

Er bitte daher den Ministerrat, ihn zu bevollmächtigen, der Regierung der Republik Estland in geeigneter Weise bekanntgeben zu lassen, daß die Republik Estland seitens der Bundesrepublik Österreich voll anerkannt wird.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.

Agrémenterteilung für den norwegischen Gesandten Scheel.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß die königlich norwegische Regierung im Wege der österreichischen Gesandtschaft in Berlin das Agrément für den neuen königlich norwegischen Gesandten in Berlin, A. S c h e e l, welcher gleichzeitig auch bei der österreichischen Regierung akkreditiert werden soll, erbeten habe. Gesandter Scheel werde den bisherigen norwegischen Gesandten in Berlin, welcher eine anderweitige Verwendung

erhält, ersetzen und habe bereits das Agrément der deutschen Regierung erhalten.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n erteilt der Ministerrat Herrn Scheel das Agrément der österreichischen Regierung.

5.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landesordnung von Tirol.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 8. März d. J., betreffend die Landesordnung von Tirol, zufolge Ministerratsbeschlusses vom 8. April l. J. aus mehrfachen Gründen Einspruch erhoben habe.

In der Sitzung vom 26. April d. J. habe der Tiroler Landtag entgegen den Anträgen seines Verfassungsausschusses, welche auf Abänderung jener Gesetzesstellen lauteten, die den Einspruch hervorgerufen hatten, eine solche Neufassung des Gesetzesbeschlusses nicht beschlossen, da der diesbezügliche Antrag die hiezu erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht habe. Gleichzeitig sei aber auch die Beharrung auf dem ursprünglichen Landtagsbeschluß, also die Wiederholung desselben im Sinne des Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes, abgelehnt und in eine neuerliche Beratung des ursprünglichen Gesetzentwurfes eingegangen worden. Hiebei sei den Gründen und dem Inhalte der gegen den nunmehr fallengelassenen ersten Gesetzesbeschluß von der Bundesregierung geltend gemacht gewesenen Einsprüchen in den meisten Punkten Rechnung getragen worden. Die neuen §§ 7, 35, 36 und 40 des so neu zustande gekommenen Gesetzesbeschlusses über eine Landesordnung weisen jedoch wiederum schwerwiegende Einspruchsgründe auf.

In der hierüber im Bundeskanzleramte abgehaltenen interministeriellen Besprechung sei konstatiert worden, daß deshalb auch gegen diesen neugefaßten und neuformulierten Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben werden müsse, dessen Ausführung werde besonders beantragt werden. Es handle sich hiebei nicht um eine der grundsätzlich zu perhorreszierenden Wiederholungen eines schon einmal gemachten Einspruches, da ja der Tiroler Landtag ausdrücklich und unter Ablehnung eines Beharrungsbeschlusses einen vollständigen neuen Landtagsbeschluß faßte.

Wohl in Erkenntnis und Erwartung, daß die Bundesregierung gegen diesen neuen Gesetzesbeschluß seines Inhaltes halber gleichfalls werde Einspruch erheben müssen, habe der Tiroler Landtag, um die Konstituierung des am 22. Mai zu wählenden und am 7. Juni zusammentretenden neuen Landtages durch diese Sachlage nicht zu komplizieren, in der Sitzung vom 6. Mai 1921 ein eigenes Gesetz beschlossen, das nur die für die Konstituierung

des Landtages notwendigen Bestimmungen der neuen Landesordnung in einer Fassung enthalte, die bereits die Zustimmung der Bundesregierung gefunden habe. Dieses a d h o c geschaffene Gesetz, mit dem einstweilige Bestimmungen über die Konstituierung des am 22. Mai d. J. zu wählenden Landtages getroffen werden, biete zu keinerlei Einspruch Anlaß.

Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle genehmigen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß ein Einspruch nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung zugestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

6.

Einleitung eines Sonderzuges anläßlich der Salzburger Volksabstimmung.

B.-M. Dr. P e s t a teilt mit, daß die Salzburger Landesregierung anläßlich der Volksabstimmung über den Anschluß an Deutschland die Einleitung eines Sonderzuges von Tirol nach Salzburg beansprucht habe. Auf die seitens des Verkehrsministeriums erfolgte Ablehnung dieses Ansuchens habe der Landeshauptmann mitteilen lassen, daß er selbst die Führung eines Extrazuges im Wege der Staatsbahndirektion in Innsbruck veranlassen werde. Redner beabsichtige, nach Innsbruck die Weisung zu erteilen, daß einem allfälligen derartigen Ansinnen keinesfalls zu entsprechen sei.

Der Ministerrat stimmt dieser Absicht zu.

7.

Telegramm des Zivilkommissariates des Bundesministeriums für Heereswesen, betreffend die jugoslawischen Truppenansammlungen an der Kärntner Grenze.

B.-M. V a u g o i n bringt das aus den Zeitungen bekannte Telegramm des Zivilkommissariates des Bundesministeriums für Heereswesen in Angelegenheit der jugoslawischen Truppenansammlungen an der Kärntner Grenze zur Sprache. Redner habe über die näheren Umstände der Absendung dieses Telegrammes, welches geeignet war, die Mitteilungen des Bundeskanzlers über eine Bedrohung Kärntens als unrichtig hinzustellen, Erhebungen gepflogen und festgestellt, daß der Zivilkommissär Professor K e i l, der in Salzburg bei der Tagung des Deutschen Schulvereines und der Deutschen im Auslande anwesend war, von dort ein Telegramm an den ihm zur Dienstleistung im Zivilkommissariat zugeteilten Major W i k t o r i n des Inhaltes gerichtet habe, er möge sich sogleich beim Obersten K ö r n e r über die angeblichen jugoslawischen Truppenansammlungen gegen Kärnten erkundigen und hierüber telegraphisch berichten. Major W i k t o r i n habe sich

daraufhin am 17. d. M. zum Obersten K ö r n e r begeben, von welchem er die Auskunft erhielt, daß im Bundesministerium für Heereswesen weder offiziell noch inoffiziell konkrete Tatsachen in diesem Belange bekannt seien. Auf Grund dieser Auskunft habe der genannte Major ein Telegramm an Professor K e i l nach Salzburg des Inhaltes gerichtet: „In bewußter Angelegenheit hier weder offiziell noch sonst konkrete Tatsachen bekannt. Heeresministerium, Zivilkommissariat“.

Der von Salzburg zurückgekehrte Zivilkommissär Professor K e i l habe mitgeteilt, daß er den Inhalt dieses Telegramms in Salzburg zur Feststellung der Wahrheit zur Verfügung gestellt, jedoch auf die Veröffentlichung keinen Einfluß genommen habe. Redner fügt noch bei, daß Major W i k t o r i n den Zweck seiner Anfrage dem Obersten K ö r n e r nicht bekanntgegeben habe, so daß der Letztere der Meinung gewesen sei, es handle sich um eine Auflage wegen eines Aktes.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch die Bundesminister Dr. R a m e k, H e i n l und V a u g o i n beteiligten, beschließt der Ministerrat die Hinausgabe eines amtlichen Communiqués, in welchem der Sachverhalt aufgeklärt und gleichzeitig ausdrücklich festgestellt werden soll, daß die vom Bundeskanzler in Salzburg gemachten Mitteilungen über die jugoslawischen Truppenansammlungen voll aufrecht erhalten bleiben.

8.

Richtlinien für die Anwendung des Pensionsbegünstigungsgesetzes.

Vizekanzler B r e i s k y verweist darauf, daß die Bestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes durch das neue Besoldungsgesetz abgeändert werden solle. Es wäre dringend notwendig, bei der Behandlung der unter diese Bestimmung fallenden Beamten eine einheitliche Praxis zur Anwendung zu bringen.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und beauftragt das Bundesministerium für Finanzen, ehestens Richtlinien hierüber dem Ministerrate zu unterbreiten.

9.

Teilnahme der Wehrmacht an der Fronleichnamsprozession.

B.-M. V a u g o i n teilt mit, daß der Landeshauptmann von Vorarlberg telegraphisch um eine Mitteilung ersucht habe, ob tatsächlich den Offizieren die offizielle Teilnahme an der Fronleichnamsprozession verboten sei und ob eine freiwillige korporative Teilnahme Offizieren und Mannschaft in Uniform nicht gestattet werden könne.

Redner beabsichtige, dem Landeshauptmann zu antworten, daß vom Heeresamt bisher in der erwähnten Angelegenheit weder etwas verboten noch überhaupt etwas angeordnet worden sei. Eine offizielle, also dienstliche Teilnahme könne nicht befohlen werden, weil es sich um ein rein kirchliches Fest handle. Die freiwillige Teilnahme der Heeresangehörigen, einzeln oder korporativ, sei natürlich jedem freigestellt. Bei Erscheinen in Uniform gelte das Verbot des Tragens der Seitenwaffe außer Dienst.

Ebenso beabsichtige er, eine Anfrage des 6. Brigadekommandos in Innsbruck, ob das Tragen der Seitenwaffen auf Grund der Einladung der Landesregierung zur deputativen Teilnahme gestattet wäre, dahin zu beantworten, daß sie einzeln oder gruppenweise natürlich gestattet sei, jedoch ohne Bajonett, da es sich nicht um eine dienstliche Teilnahme handle.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

10.

Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß nach einer Mitteilung der Präsidenschaftskanzlei die allfällige Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession in Frage stehe. Der Bundespräsident würde an dieser kirchlichen Feier teilnehmen, wenn dies seitens der Regierung gewünscht werden sollte. Der Bundespräsident stehe auf dem Standpunkt, daß dreiviertel der bei seiner Wahl zum Bundespräsidenten auf ihn entfallenen Stimmen der christlichsozialen Partei zugehören. Der hieraus fließenden Verpflichtung würde er sich nicht entziehen wollen. Er sei sich aber darüber klar, daß er mehrfachen Angriffen seitens der anderen Parteien ausgesetzt werden dürfte. In diesem Falle glaube er beanspruchen zu können, daß er in die Lage versetzt werde, sich auf einen diesbezüglichen Antrag der Regierung berufen zu können.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Ministerrat, dem Bundespräsidenten bekanntgeben zu lassen, daß die Bundesregierung die Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession begrüßen würde, auf seine Entschließung jedoch keinen direkten Einfluß nehmen könne.

11.

16. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den 16. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an das Präsidium des Nationalrates weiterleiten zu dürfen.

12.

*Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land in autonomen
Finanzangelegenheiten.*

Über Antrag des B.-M. Dr. R a m e k beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 21. bzw. 22. März d. J. keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetze zuzustimmen:

- a) über die Einhebung von Kanzleigebühren durch die Gemeinden des Landes Niederösterreich-Land mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut;
- b) betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in St. Pölten;
- c) betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Maria-Enzersdorf.

13.

*Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend Erhöhung der von den
Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen.*

B.-M. Dr. R a m e k beantragt, gegen den vom steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung am 8. April d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, womit das Höchstmaß der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

14.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben.

B.-M. Dr. R a m e k teilt mit, daß der Tiroler Landtag am 17. März l. J. einen Gesetzesbeschluß über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben gefaßt habe. Seitens der beteiligten Bundesministerien werde die Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß nicht beantragt, obwohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen die Bestimmung des § 20 schwere Bedenken hege. Nach dieser Bestimmung sei für die vor dem 15. Juli 1919 abgeschlossenen oder verlängerten und derzeit noch geltenden Verpachtungen von Jagden öffentlich rechtlicher Körperschaften außer der im Gesetze vorgesehenen Abgabe, solange der bestehende Pachtvertrag dauert, eine besondere Abgabe in der Höhe von 100 Prozent des Pachtvertrages zu entrichten, die sich auf 500

Prozent erhöht, wenn die Verpachtung vor dem 1. Juli 1914 erfolgte. Da die dem Bunde gehörenden Jagden vor dem 15. Juli 1919 und unter Bedingungen abgeschlossen wurden, die den heutigen Verhältnissen nahezu entsprechen, befürchte das Land- und Forstwirtschaftsamt, daß die Pächter der Bundesjagden in Tirol mit Rücksicht auf die im § 20 vorgesehene Steuerbelastung die Pachtverträge lösen werden und so die Bundesforstverwaltung gezwungen sein werde, die Bundesjagden in Eigenregie zu übernehmen. Der hiemit verbundene Einnahmeausfall werde mit 2½ Millionen Kronen jährlich veranschlagt. Dessenungeachtet habe das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft von einem Einspruch abgesehen und nur ersucht, der Landesregierung unter Mitteilung dieser Bedenken nachdrücklichst zu empfehlen, wenn möglich auf die Eliminierung oder doch Milderung der Bestimmung des § 20 hinzuwirken. Diesem Ersuchen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft werde Rechnung getragen werden. Im übrigen beantrage Redner, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge sowie der sofortigen Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

15.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Landarbeiterordnung.

B.-M. H a u e i s berichtet, daß sein Ressort ebenso wie die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz gegen den im allgemeinen höchst mangelhaften Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 22. März d. J. über die Landarbeiterordnung eine Reihe schwerwiegender Bedenken hegen, die allerdings nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes und aller beteiligten Bundesministerien nicht ausreichen, um einen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes begründet erscheinen zu lassen.

Der Ministerrat beschließt über Antrag des Redners, gegen den Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben und der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden, sowie der sofortigen Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. Gleichzeitig wird jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien festgestellten Bedenken dem Landeshauptmann von Niederösterreich-Land bekanntzugeben.

16.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend Schaffung eines Landesforstfonds.

B.-M. H a u e i s berichtet über den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 8. März d. J., durch welchen ein Landesforstfond zur Hebung und Förderung der Waldwirtschaft gegründet werden soll. Abgesehen von Strafbeträgen und Verfallserlösen aus Übertretungen forstgesetzlicher Bestimmungen und anderweitigen Zuschüssen soll dieser Fond aus dem halben Ertrage einer Landesholzauslage gebildet werden, die für die Verkaufshölzer (Nutz- oder Brennholz) aus allen Waldungen des Landes einschließlich der Bundesforste vom Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigten zu entrichten wäre. Die andere Hälfte des Ertrages der Auslage falle der Gemeinde zu, in deren Gebiete das Verkaufsholz geschlagen wird, doch dürfen auch die Gemeinden über ihren Anteil nur im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion verfügen.

Die Einhebung dieser Abgabe von dem zum Verkauf gelangenden Holze würde dem Grundsätze widersprechen, daß durch indirekte Abgaben immer nur der Verbrauch im Gebiete der die Abgabe einhebenden Körperschaft, nicht aber auch Handel und Produktion im einheitlichen Wirtschaftsgebiete (Artikel 4, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes) getroffen werden dürfen. Wenn von der Tiroler Landesregierung darauf hingewiesen worden sei, daß seinerzeit gegen die vom Vorarlberger Landtage (Gesetz vom 3. Juli 1920, L.G.Bl. Nr. 107) beschlossene ähnliche Abgabe von der Staatsregierung kein Einspruch erhoben worden sei, so sei für den damaligen Beschluß insbesondere die geringe Höhe der Vorarlberger Abgabe - höchstens 1 K für einen Raummeter Brennholz und 4 K für ein Festmeter Nutzholz - entscheidend gewesen. In Tirol solle aber die Abgabe im Jahre 1921 das 2½-4fache der Vorarlberger Abgabe bei Nutzholz und das 5-8fache bei Brennholz betragen und nach § 4, Absatz 2, des Gesetzesbeschlusses in den folgenden Jahren in jeder beliebigen Höhe durch die Landesregierung festgesetzt werden können, woraus sich die Gefahr einer fühlbaren Rückwirkung auf den Handel und den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgabe ergeben könne.

Der Ministerrat beschließt über Antrag des Redners, gegen den Gesetzesbeschluß im Sinne des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch zu erheben.

17.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Erhöhung der im Gesetze vom 5. Juni 1897, L.G.Bl. Nr. 21, über die Anmeldung und Auszeige von Waldnutzungen vorgesehenen Strafsätze.

Über Antrag des B.-M. H a u e i s beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß

des Tiroler Landtages vom 9. März d. J., betreffend die Erhöhung der im Gesetze vom 5. Juni 1897, LG.Bl. Nr. 21, über die Anmeldung und Auszeige von Waldnutzungen vorgesehenen Strafsätze keinen Einspruch zu erheben und der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen.

18.

Frage des Weiterbestandes der Staatskommission für Sozialisierung.

B.-M. He i n l erinnert daran, daß seit der im Oktober v. J. erfolgten Demission des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen die Stelle eines Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung unbesetzt sei. Der nach § 4 des Gesetzes über die Vorbereitung der Sozialisierung zu wählende Vorstand der Sozialisierungskommission bestehe derzeit lediglich aus dem sprechenden Minister als Vizepräsidenten und den Abg. Domes, Spalovsky und dem ehemaligen Abg. Dr. Wutte. Die Mandate der nach § 5 des Sozialisierungsgesetzes zu berufenden Mitglieder der Sozialisierungskommission seien im März d. J. erloschen, eine Neubestellung habe nicht stattgefunden. Über Beschluß des Ministerrates habe Redner nach der Demission des Präsidenten Ellenbogen die Leitung der Sozialisierungskommission übernommen. Seither sei der endgültigen Regelung der durch die neue Konstellation entstandenen Fragen nicht nähergetreten worden. Die Sozialisierungskommission als solche sei bereits seit mehr als einem Jahre nicht zusammengetreten. Hingegen wirke das Büro der Kommission bei der Errichtung gemeinwirtschaftlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen sowie bei ihrer Verwaltung und bei der Handhabung des § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Staatsbeteiligung bei Kapitalserhöhungen) mit. Bisher seien fünf gemeinwirtschaftliche Anstalten errichtet worden: die „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, die „Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, die „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, der „Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ und die „Österreichische Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Staatsfabrik Blumau seien eine Reihe gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften mit Staatsbeteiligung entstanden, u. zw.: die „Chemische Werke Sollenau Ges. m. b. H.“, die „Aktiengesellschaft für chemische Großindustrie Blumau“ und die „Österreichische chemische Industrie A.-G.“. Gleichzeitig mit der Errichtung der österreichischen Werke seien die Fischamender Industriewerke und die Wörther Werke in gemischtwirtschaftliche Gesellschaften unter Staatsbeteiligung umgewandelt worden; die im Arsenal befindliche Kupfer-Zinnhütte sei schon früher in den Betrieb einer Gesellschaft m. b. H. gemeinwirtschaftlichen Charakters

übernommen worden. An weiteren, hier in Betracht kommenden Gründungen unter Staatsbeteiligung seien die Warenverkehrsstelle A.-G. und die Wäsche- und Bekleidungs A.-G. zu erwähnen. Eine Reihe anderer Projekte auf Errichtung gemeinwirtschaftlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen seien in Bearbeitung begriffen.

Das Büro der Sozialisierungskommission, das, wie bereits erwähnt, hier überall mitwirke, habe demnach ein sehr ausgebreitetes Arbeitsfeld. Hinzu komme noch, daß mehrere gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Gemeinwirtschaft ausständig seien, wie das Gesetz über die Gemeinschaftskasse der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, eine Novellierung des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen usw. Das Büro bestehe derzeit aus dem Leiter, einem zugeteilten Konzeptsbeamten, zwei Vertragsbeamten und dem Kanzleipersonal.

Da die Aufrechterhaltung des derzeitigen Schwebezustandes nicht zweckmäßig erscheine, müsse an eine Regelung in irgend einer Form gedacht werden. Hiefür ergäben sich folgende Möglichkeiten:

1. Belassung der Staatskommission für Sozialisierung in ihrer gegenwärtigen Form unter Neuwahl des Vorstandes und Neubestellung der Mitglieder der Kommission.
2. Umwandlung der Staatskommission für Sozialisierung in ein Bundesamt für Gemeinwirtschaft unter wesentlicher Aufrechterhaltung der derzeitigen Organisation.
3. Auflösung der Staatskommission für Sozialisierung und Errichtung einer Abteilung für Gemeinwirtschaft beim Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Die praktische Durchführung einer dieser drei Möglichkeiten, für deren letzterwähnte sich Redner ausspreche, sei naturgemäß, da es sich bei der Sozialisierungskommission um die Erfüllung eines Programmpunktes der sozialdemokratischen Partei handle, wesentlich von politischen Momenten beeinflußt.

Er stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle den Bundeskanzler ersuchen, mit den politischen Parteien Fühlung zu nehmen, um die Frage der Weiterführung der Staatskommission für Sozialisierung zu bereinigen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

19.

Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt „Kraftwerke Blumau“.

B.-M. H e i n l führt aus, daß für den Ausbau der Piesting-Wasserkraft in der Blumau eine gemeinwirtschaftliche Anstalt unter der Firma „Kraftwerke Blumau“ errichtet werden soll.

Der Ausbau der erwähnten Wasserkraft wäre, wie sich aus den bezüglichen Arbeiten der

Wasserkraftabteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ergebe, von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung und insbesondere von größtem Wert für die Kraftversorgung der Betriebe der Staatsfabrik Blumau und ihrer Tochtergesellschaften. Die Anlage würde nach dem Projekt der Wasserkraftabteilung ausgeführt, eine Jahresarbeit von rund 8,400.000-8,900.000 KWSt. liefern, dies entspreche in hochwertigen Steinkohlen ausgedrückt, einer Menge von 11.000 t oder bei einem Kohlenpreis für hochwertigste Steinkohle von nur 5 Kronen angenommen, eine Kohlenersparnis von 55 Millionen Kronen.

Die Verwertung der Wasserkraft wird durch Lieferungsverträge gewährleistet.

Nach der von der Wasserkraftabteilung des Bundesministeriums aufgestellten Berechnung würde die Anlage unter den ungünstigsten Baubedingungen und unter der Annahme, daß der Kronenkurs in den nächsten Jahren tatsächlich eine bedeutende Steigerung erfährt, in den Vierzigerjahren amortisiert sein. Erfahre der Kronenkurs nicht die erwartete Steigerung, so wäre die Anlage in 5-6 Jahren nach Fertigstellung des Baues abgeschrieben.

Das von der Wasserkraftabteilung ausgearbeitete Projekt sei als „begünstigter“ Bau erklärt worden.

Die Baukosten dürften gegen 220 Millionen Kronen betragen. Die Aufbringung dieses Kapitals solle in der Weise erfolgen, daß der Staat als Gründer der Anstalt 70 Millionen Kronen einzahlt, die durch Materialverkäufe der Staatsfabrik Blumau aufgebracht werden sollen, und 150 Millionen Kronen durch Teilschuldverschreibungen gedeckt werden, deren Ausgabe das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten zugesichert habe.

Redner stelle den Antrag, der Ministerrat wolle die Errichtung der „Kraftwerke Blumau“ beschließen und die vorliegenden Satzungen genehmigen.

B.-M. V a u g o i n bemerkt, daß die Errichtung der Kraftwerke Blumau die Anlage eines Kanals auf dem Boden des Schießplatzes Steinfeld bedinge. Da dieser Schießplatz der einzige sei, der dem österreichischen Bundesheer zur Verfügung stehe, dürfe seine Benützung daher durch die Anlage des Wasserwerkes nicht beeinträchtigt werden.

Das Bundesministerium für Heereswesen werde den Bedürfnissen des Wasserwerkes so weit als irgend möglich entgegenkommen, müsse aber bitten, daß alle Maßnahmen bei denen die Benützungsmöglichkeit des Schießplatzes berührt werde, im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium getroffen werden.

Weiters bitte Redner, daß bei den Materialverkäufen die zur Aufbringung des Gründungskapitales notwendig sind, keine Maschinen zur Pulver- oder Sprengstoffherzeugung abgegeben werden, deren Verkauf die mit der Verwaltungskommission der Staatsfabrik vereinbarte Leistungsfähigkeit der Fabrik vermindere. Auch etwa noch vorhandene Reservate

der Heeresverwaltung oder Monopolsgüter wären nicht zu verkaufen.

Nachdem B.-M. H e i n l die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Heereswesen zugesichert hatte, beschließt der Ministerrat im Sinne des gestellten Antrages.

20.

Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen.

Über Einladung des Vorsitzenden berichtet Ministerialrat Dr. S t o c k h a m m e r über einen vom Bundesminister für Verkehrswesen beim Hauptausschuß einzubringenden Antrag wegen Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen. Wie Redner des näheren ausführt, ist durch das nach Artikel 54 des Bundesverfassungsgesetzes und § 23 des Übergangsgesetzes als Verfassungsgesetz anzusehende Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, eine Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten vorgesehen.

Diese Mitwirkung vollziehe sich nach § 3 dieses Gesetzes in der Weise, daß die betreffenden Anträge der Bundesregierung dem Hauptausschusse zur Zustimmung vorgelegt werden. Für den Fall, daß zwischen dem Hauptausschusse und der Bundesregierung ein Einvernehmen nicht erzielt würde, wäre der Nationalrat selbst mit der betreffenden Vorlage zu befassen.

Nach § 4 des genannten Gesetzes könne nun der Hauptausschuß dem zuständigen Bundesminister auch die Ermächtigung erteilen, einzelne Anordnungen innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und den Hauptausschuß hievon in Kenntnis zu setzen.

Wie sich aus den Anlässen ergebe, die zur Erlassung dieses Gesetzes geführt hätten, - sie hätten darin bestanden, daß die Regierung wiederholt genötigt gewesen sei, weitgehende Erhöhungen der Bezüge der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten und zur Bedeckung dieser weitgehende Erhöhungen der Eisenbahntarife, Post-, Telegraphen- und Telephonegebühren usw. eintreten zu lassen - und überdies auch aus dem Berichte des Verfassungsausschusses hervorgehe, ziele dieses Gesetz dahin ab, das Budgetrecht des Nationalrates zu stärken.

Die Mitwirkung des Nationalrates, die dieses Gesetz hinsichtlich der Tarife der

Eisenbahnen vorsehe, beziehe sich nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 1, lit. a) aber nicht nur auf die Tarife der Staatsbahnen (Bundesbahnen) sondern auch auf die Tarife der vom Staate (Bunde) betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zustehe. Da dieses freie Tarifierungsrecht der Staatseisenbahnverwaltung außer bei den für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen auch bei mehreren für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen zustehe, gehe daher der Wortlaut des Gesetzes über seinen eigentlichen Zweck hinaus, denn die Einnahmen der für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen seien eben nicht eine Einnahme des Bundes, auf deren Gestaltung dem Nationalrate durch das genannte Gesetz ein größerer Einfluß eingeräumt werden sollte.

Aus der Tatsache, daß nach dem Wortlaute des genannten Gesetzes die Regierung auch hinsichtlich der Regelung der für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen an die Mitwirkung der Nationalversammlung (des Nationalrates) gebunden sei, hätten sich nun bei der Handhabung des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben, da sich vielfach eine sofortige Entschließung bezüglich der festzusetzenden Tariferhöhungen oder Tarifierabsetzungen als notwendig erweise. Es sei daher erforderlich, daß die Bundesregierung die Ermächtigung zur selbständigen Regelung in solchen Fällen erhalte, weil durch eine zwischenzeitige Befassung des nicht ständig tagenden Hauptausschusses leicht eine Verzögerung oder Frustrierung der angestrebten Regelung eintreten könnte.

Das Bundesministerium für Verkehrswesen beabsichtige demnach, dem Hauptausschusse den Antrag zu unterbreiten, er möge den Bundesminister für Verkehrswesen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse, die bei dem vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen vorliegen, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, die Ermächtigung erteilen, die Festsetzung von Tarifgrundlagen der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen im eigenen Wirkungskreise, das heißt ohne Inanspruchnahme der Mitwirkung des Nationalrates, beziehungsweise des Hauptausschusses zu treffen.

Der Ministerrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

21.

Titelverleihungen, bzw. Titeländerungen bei Bundesbahnangestellten.

B.-M. Dr. P e s t a verweist darauf, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 für die Staatseisenbahnbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 eine neue Besoldungsordnung eingeführt worden sei, durch die das bestehende Dienstklassensystem

aufgehoben und die Einteilung der Bediensteten nach der Verwendung in 19 Besoldungsgruppen vorgenommen worden sei. Die zwischenzeitig am 1. Jänner und 1. Juli 1920 durchgeführten Beförderungen der Staatseisenbahnbediensteten seien bei Ermittlung der nach der neuen Besoldungsordnung anfallenden Bezüge unberücksichtigt geblieben. Die entpragmatisierten Postbediensteten seien dagegen unter Einbeziehung dieser Beförderungen (1. Jänner und 1. Juli 1920), die Telegraphenbediensteten sogar unter Einbeziehung der Beförderung vom 1. Jänner 1921 in ihre neue Besoldungsordnung überführt worden. Der gleiche Vorgang sei auch in dem Entwurfe der Besoldungsordnung für die Bundesangestellten vorgesehen. Es erübrige demnach nur, entsprechend den bei den bezüglichen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber gemachten Vorbehalten, nunmehr auch den Bundesbahnbediensteten diese Begünstigungen nachträglich zugänglich zu machen. Der hiedurch hervorgerufene jährliche Mehraufwand von rund 10 Millionen Kronen werde in den vorgesehenen Krediten seine Bedeckung finden.

In den übrigen Staatsdienstzweigen seien weiters mit 1. Jänner 1921 auf Grund der in den Richtlinien einheitlich festgesetzten Gesamtdienstzeiten über den Rahmen der bisherigen Beförderungsverhältnisse hinausgehende Beförderungen gewährt und in Anlehnung an das Postsparkassenavancement weitgehende Titelverleihungen vorgenommen worden.

Die Staatseisenbahnbediensteten fühlen sich durch diese Zugeständnisse an die übrigen Gruppen der Verkehrsangestellten und pragmatischen Bundesangestellten zurückgesetzt und verlangen nunmehr nachdrücklichst die sofortige Bewilligung der gleichen Begünstigungen. Da feststehe, daß diese Begünstigungen nunmehr auch in der Besoldungsordnung für die pragmatischen Bundesangestellten berücksichtigt werden, könne mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu Gunsten der Bundesbahnbediensteten nicht länger zurückgehalten werden.

Das Verkehrsministerium beabsichtige daher, im Rahmen der den Bundesangestellten gewährten Zugeständnisse die Verkehrsbediensteten hinsichtlich der Bezüge und der Titel den Bundesangestellten gleichzustellen. Zu diesem Zwecke sollen die nach Dienstalter und Verwendung in Frage kommenden Bundesbahnbediensteten ohne Gewährung einer förmlichen Beförderung, die mit dem Wesen der Besoldungsordnung unvereinbar wäre, schlüsselmäßig bis in die nächsthöhere Gruppe durchgerechnet und ihnen die entsprechend höheren Dienstitel verliehen werden. Überdies sollen im Rahmen der den Bediensteten des Postsparkassenamtes gewährten Zugeständnisse Titelverleihungen vorgenommen werden, wobei - die Zustimmung des Ministerrates vorausgesetzt - hinsichtlich der Antragstellung der gleiche Vorgang wie bei den Titelverleihungen an Bundesangestellte eingehalten werden solle.

Bei diesem Anlaß ergebe sich die Notwendigkeit, nunmehr zu den vom Personale schon vor längerer Zeit gestellten und jetzt neuerlich vorgebrachten Wünschen nach Änderung einzelner Dienstitel Stellung zu nehmen.

1. Von den Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung werde verlangt, daß an Stelle des Titels „Zentralinspektor“ der Titel „Hofrat“ verliehen werde; der Titel „Oberbundesbahnrat“ und „Bundesbahnrat“ soll für Juristen in den Titel „Oberbahnrat“ und „Bahnrat“, für Ingenieure in den Titel „Oberbaurat“ und „Baurat“ abgeändert werden. Das Personal stütze sich darauf, daß auch die Gewerkschaften der in öffentlichen Diensten stehenden Akademiker diese Forderung voll billigen und nachdrücklichst unterstützen.

2. Die Geometer, für die in der V. und VI. Dienstklasse die Dienstitel „Oberinspektor“ und „Inspektor“ eingeführt sind, verlangen die Einführung der Titel „Obervermessungsrat“ und „Vermessungsrat“.

3. Die Beamten mit Mittelschulbildung hätten den Wunsch vorgebracht, daß den Abteilungsvorständen und Abteilungsvorstand-Stellvertretern der Titel „Hofrat“, den Gruppenvorständen der Titel „Regierungsrat“ verliehen werden möge.

Das Bundesministerium für Verkehrswesen beabsichtige für die Beamten mit voller Hochschulbildung an Stelle des Titels „Zentralinspektor“ den Hofratstitel einzuführen und demnach die im Rahmen der im übrigen Bundesdienste vorgenommenen Titelverleihungen in Frage kommenden Bahnbeamten mit voller Hochschulbildung für die Verleihung des Hofratstitels vorzuschlagen, für Beamte mit Mittelschulbildung in leitender Stellung (Abteilungsvorstände) in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Hofratstitel, für sonstige leitende Beamte mit Mittelschulbildung in berücksichtigungswürdigen Fällen den Titel „Regierungsrat“ zu erwirken.

Für Juristen würden, falls sich bei diesen eine Abänderung der bisherigen Dienstitel überhaupt als notwendig erweisen sollte, die Titel „Oberbaurat“ und „Bahnrat“, für Ingenieure die Titel „Oberbaurat“ und „Baurat“, für die Geometer der Dienstitel „Obervermessungsrat“ und „Vermessungsrat“ eingeführt werden.

Infolge Verleihung des Hofratstitels an Abteilungsvorstände in den Bundesbahndirektionen erweise es sich als notwendig, für die Bundesbahndirektoren und deren Stellvertreter, auf die bei den Bundesbahndirektionen bisher der Hofratstitel beschränkt war, den Titel „Präsident“, beziehungsweise „Vizepräsident der Bundesbahndirektion“ im Verordnungswege einzuführen, welche Dienstitel für die Vorstände, beziehungsweise Stellvertreter der Direktionen des übrigen staatlichen Verkehrsdienstes (Post- und Telegraphenwesen) und bei den Behörden II. Instanz des Bundesdienstes, z. B. bei den Finanzlandesdirektionen, bestehen.

Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle den vorerwähnten Titeländerungen zustimmen und die Ermächtigung erteilen, daß in gleicher Weise, wie dies für die Bundesangestellten geschehen sei, Titelverleihungen auch an die Bundesbahnangestellten beantragt werden.

Der V o r s i t z e n d e spricht sich in entschiedener Weise gegen die Erfüllung dieser Forderungen aus. Es handle sich vorliegenden Falles nicht um Bundesangestellte, sondern um Bahnangestellte, für welche die den ersteren vorbehaltenen Titel nicht in Betracht kommen können. Insbesondere könne nach seiner Anschauung der Verleihung des Hofratstitels an Beamte mit Mittelschulbildung nicht nähergetreten werden, solle dieser Titel nicht noch mehr, als dies durch die jüngsten umfangreichen Titelverleihungen ohnedies schon geschehen sei, entwertet werden. Auch halte er es für unzweckmäßig, in der jetzigen Übergangszeit neue Titel zu schaffen. Redner beantrage daher, die vorgeschlagene Aktion zurückzustellen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Vizekanzler B r e i s k y sowie die B.-M. Dr. P e s t a, V a u g o i n, H e i n l, H a u e i s und Sektionschef Dr. J o a s beteiligten, beschließt der Ministerrat im Sinne des vom Vorsitzenden gestellten Antrages.

22.

Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

B.-M. Dr. R e s c h verweist darauf, daß das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, den seit 1. Mai 1920 ununterbrochen im Bundes(staats)dienst stehenden Kriegsbeschädigten den Anspruch auf Überführung in ein pragmatisches oder sonstiges unwiderrufliches Dienstverhältnis gewähre, wobei die Militärdienstzeit während des Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge doppelt anzurechnen sei. Über die für die Durchführungsverordnung zum erwähnten Bundesgesetz maßgebenden Punkte sei in langwierigen Verhandlungen mit den organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten im wesentlichen ein Einverständnis erzielt worden. Nur über die Art und Weise, in der die doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges gemäß § 3, Absatz 2, des Gesetzes zu erfolgen habe, konnte zu einer Einigung nicht gelangt werden.

Während die organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten die im Gesetze eingeräumte doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges dahin gedeutet wissen möchten, daß für jedes der Kalenderjahre 1914-1918, in dem Militärdienst geleistet wurden, je zwei Jahre für die weitere Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen seien, wobei

Bruchteile eines Kalenderjahres als voll zu gelten hätten, erachte das Bundesministerium für Finanzen nur die tagweise - vom Tage des Eintrittes bis zum Tage des Austrittes aus dem Militärverband laufende - doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges als im Gesetz begründet und sei nur zwecks Herbeiführung einer im Interesse der Anrechnungswerber gelegenen Beweiserleichterung bereit, einer monatsweisen Anrechnung in der Form zuzustimmen, daß für jeden der Kalendermonate zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Oktober 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je zwei Monate für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden, wobei Bruchteile eines Kalendermonates als voll zu gelten hätten. Der Anspruchswerber hätte sonach nur den Monat des Eintrittes und des Austrittes aus dem Militärverband nachzuweisen.

Um den zwischen den Wünschen der Kriegsbeschädigten und der vom Bundesministerium für Finanzen ins Auge gefaßten Regelung bestehenden Gegensatz zu überbrücken, werde beantragt, einen vermittelnden Standpunkt zu wählen und in die Durchführungsverordnung zum mehrerwähnten Bundesgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß für jedes der Kalenderhalbjahre zwischen dem 1. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je ein ganzes Jahr für die Vorrückung anzurechnen sei, wobei Bruchteile eines Kalenderhalbjahres als voll gelten.

Im Falle zustimmender Beschlußfassung würde die letzterwähnte Anrechnungsart (Halbjahresanrechnung) der Durchführung des Bundesgesetzes in sämtlichen Ressorts zu Grunde gelegt werden.

Für die bei einigen dem Abbau entgegengehenden Dienstzweigen (so namentlich Militärliquidierungsdienst, Abwicklungsposten im Bereiche des Bundesministeriums für Heereswesen) verwendeten kriegsbeschädigten Bundesangestellten, deren Zahl sich auf mehrere Hundert belaufe, erscheinen weiters besondere Überförungsmaßnahmen erforderlich. Auch diesen Angestellten stehe der Anspruch auf Überführung in ein unwiderrufliches Dienstverhältnis zu. Damit nun der Abbau der in Betracht kommenden Dienststellen unbehindert vor sich gehen könne, ohne daß den gesetzlich gewährleisteten Rechten der Kriegsbeschädigten Abbruch geschehe, hätte vor deren Überführung in ein unwiderrufliches Dienstverhältnis ihre Überstellung in solche Dienstzweige und Ressorts zu erfolgen, in denen Personalbedarf bestehe. Das mit dem Vollzuge des mehrerwähnten Bundesgesetzes betraute Bundesministerium für soziale Verwaltung würde die Umstellung der entbehrlich werdenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten in Angriff nehmen können, wenn seitens aller übrigen Ressorts den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Vormerkung genommenen Kriegsbeschädigten ein Vorzugsrecht in der Richtung eingeräumt

werden würde, daß bei jeglichem Personalbedarf bisher nicht im Bundesdienste stehenden Personen nur dann aufgenommen werden könnten, wenn keine für den in Betracht kommenden Posten geeigneten Kriegsbeschädigten zur Verfügung stehen. Bei Einhaltung dieser Richtlinie könnten die zum Abbau gelangenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten reibungslos überstellt und hiedurch auch zum allgemeinen Standesausgleich zwischen überdotierten und an Personalmangel leidenden Stellen beigetragen werden. So schwierig und neuartig die gestellte Aufgabe sei, müsse sie doch einer Lösung zugeführt werden, da anderen Falles auf der einen Seite Neuaufnahmen bisher nicht im Bundesdienste stehender Personen erfolgen, während auf der anderen Seite für den Abbau reife Dienststellen aus dem Grund nicht restringiert werden, da deren Angestellte darauf Anspruch haben, im Bundesdienste belassen zu werden

Sollte sich zwischen dem Zeitpunkte des Ausscheidens von zum Abbau gelangenden Kriegsbeschädigten und jenem ihrer Einstellung auf einem anderen Dienstposten ein längerer Zeitraum einschieben, so wären den hievon betroffenen Angestellten zur Vermeidung eines unverschuldeten Notstandes die mit dem von ihnen zuletzt bekleideten Dienstposten verbundenen Bezüge als Beihilfen zu gewähren. Der hiefür benötigte Betrag, der durch einen Nachtragskredit sicherzustellen wäre, werde mit 300.000 K veranschlagt.

Der Ministerrat wolle daher beschließen:

1. Die doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges hat gemäß § 3, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, in der Weise zu erfolgen, daß für jedes der Kalenderhalbjahre zwischen dem 1. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je ein ganzes Jahr für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird, wobei Bruchteile eines Kalenderhalbjahres als voll zu gelten haben.

2. Zum Abbau gelangende kriegsbeschädigte Bundesangestellte sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Vormerkung zu nehmen und für solche Dienststellen zur Verfügung zu halten, bei denen Personalbedarf besteht. Bis zur Einstellung auf neue Dienstposten bleiben die abgebauten kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Fortgenuß ihrer Bezüge.

3. Neuaufnahmen bisher nicht im Bundesdienst stehender Personen haben im gesamten Bundesdienste grundsätzlich insoweit zu unterbleiben, als für die betreffenden Dienstposten geeignete kriegsbeschädigte Bundesangestellte beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung stehen.

Sektionschef Dr. J o a s betont, daß weder die Forderung der kriegsbeschädigten Bundesangestellten noch der Vermittlungsvorschlag des Bundesministeriums für soziale

Verwaltung in dem Wortlaute des Gesetzes eine Stütze finde, da dort nur die tagweise doppelte Anrechnung der Kriegsdienstzeit vorgesehen sei. Wenn die Organisationen einen anderen Standpunkt einnehmen, so greifen sie auf Bestimmungen zurück, die nicht mehr anwendbar seien. Die von ihnen verlangte Berechnungsart würde zu nicht zu rechtfertigenden Unbilligkeiten führen. Um den Wünschen der Organisationen entgegenzukommen, habe sich das Finanzministerium schließlich entschlossen, der monatweisen Anrechnung zuzustimmen, über die jedoch wohl nicht hinausgegangen werden sollte.

B.-M. Dr. R e s c h verweist auf die Langwierigkeit der Verhandlungen, die schließlich zu dem von ihm beantragten Ergebnisse geführt hätten und macht darauf aufmerksam, daß bei allfälliger Inanspruchnahme der politischen Parteien seitens der kriegsbeschädigten Bundesangestellten die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen sei, daß die Organisationen ihre ursprüngliche Forderung durchsetzen. Er bitte daher, auch aus diesen Erwägungen seinem Antrage zuzustimmen.

Nachdem auch B.-M. V a u g o i n den Antrag des B.-M. R e s c h nachdrücklichst unterstützt hatte, akkommodiert sich Sektionschef Dr. J o a s diesem Standpunkte und zieht seinen Einspruch zurück.

Der Ministerrat erhebt sohin die gestellten Anträge zum Beschluß.

23.

Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Anknüpfend an den bezüglichen Kabinettsratsbeschluß vom 9. Juli v. J. legt Vizekanzler B r e i s k y des näheren dar, daß die für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien ausgeworfenen Beträge infolge der allgemeinen Preissteigerungen nicht ausreichen.

Über den vom Redner im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für soziale Verwaltung gestellten Antrag genehmigt der Ministerrat, daß für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes samt Nebenarbeiten bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses und der Kliniken vorschußweise aus Bundesmitteln nach Bedarf noch weitere Beträge bis zu einem für diese Bauführung insgesamt erforderlichen Höchstaufwand von rund 33 Millionen Kronen vorbehaltlich der endgültigen Kostenaufteilung zur Verfügung gestellt werden.

24.

*Anschluß Österreichs an ein Regierungsübereinkommen mehrerer deutscher Staaten über
Vereinheitlichung der Gabelsberger Stenographie.*

Nach dem Antrage des Vizekanzlers B r e i s k y beschließt der Ministerrat den Beitritt der österreichischen Bundesregierung zu dem am 28. Februar 1907 zwischen den Regierungen von Bayern, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha zum Zweck der Erhaltung der Einheitlichkeit in der Schriftgestaltung und zur Erzielung einer Stetigkeit in der Fortentwicklung des Gabelsberger Stenographie-Systems geschlossenen Übereinkommen. Das Bundesministerium für Äußeres wird ermächtigt, die Beitrittserklärung auf diplomatischem Wege abzugeben.

25.

Vorkriegsschuldenabkommen mit Frankreich; Zusatzdeklaration.

Sektionschef Dr. J o a s berichtet, daß am 12. Mai 1921 von der französischen Regierung und dem Gesandten E i c h h o f f eine Zusatzklärung zu dem Abkommen vom 3. August 1920 unterzeichnet worden sei, in welcher sich die französische Regierung verpflichte, österreichische Schuldner französischer Gläubiger bei der Eintreibung ihrer auf Gold oder fremde Valuten lautenden Forderungen gegen Angehörige der Nationalstaaten zu unterstützen.

Ein weiteres Zugeständnis habe uns die französische Regierung dadurch gemacht, daß sie Valutaguthabungen der Österreichisch-ungarischen Bank in Frankreich, welche von einem österreichischen Schuldner zum Zweck der Schuldentilgung in Frankreich erworben worden sind, wie Forderungen eines Franzosen zu behandeln verspreche. Das besage, daß solche Valutaguthaben der Österreichisch-ungarischen Bank zur Gänze für die Schuldentilgung verwendet werden können, während dies andernfalls nur bis zu einem Höchstbetrage von 70 Prozent möglich gewesen wäre.

Da demnach die Zusatzklärung für Österreich durchaus günstig sei, beantrage Redner ihre Genehmigung.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

26.

Vorschüsse aus Bundesmitteln an die Länder.

Sektionschefs Dr. J o a s führt aus, daß im Bundesministerium für Finanzen im Laufe des Monats März Vorberatungen mit den Finanzreferenten der meisten Länder über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern stattfanden, wobei in

wesentlichen Punkten ein vorläufiges Einverständnis erzielt worden sei; die Ergebnisse der Besprechung werden auch bei den weiteren Arbeiten für das Bundesfinanzgesetz verwertet werden. Die Finanznot der Länder, welcher durch die dermalen vorgesehenen Leistungen aus Bundesmitteln an die Länder nicht wirksam entgegengetreten werden könne, nötige jedoch zu vorläufigen Maßnahmen. Es sei in Aussicht genommen, den Ländern nach zweierlei Richtung hin unter Vorwegnahme der künftigen gesetzlichen Regelung Vorschüsse aus Bundesmitteln flüssig zu machen.

An die Stelle der als dem Charakter des Bundesstaates zuwiderlaufend bezeichneten Länderdotations solle eine Beteiligung der Länder am Ertrage gewisser durch den Bund einzuhebenden Steuern treten. Als solche kämen in Betracht: 45 Prozent des Ertrages der Grundsteuer, der Gebäudesteuern, der Immobiliargebühren und der allgemeinen Erwerbsteuer; 30 Prozent des Ertrages der Einkommensteuer, endlich ein Teil des aus einer Erhöhung der staatlichen Wein-, Bier- und Branntweinsteuer auf das Doppelte ihres dermaligen Ausmaßes zu erzielenden Mehrertrages, allenfalls eine Beteiligung an der besonderen Erwerbsteuer, wenn diese zuschlagsfrei wird. Diese Ertragsbeteiligung der Länder bedeute eine Jahressumme von rund 960 Millionen Kronen, für das laufende Halbjahr also 480 Millionen Kronen.

Gegenüber den für den gleichen Zeitraum mit rund 174 Millionen Kronen veranschlagten Dotationen ergebe sich somit ein Mehraufwand von rund 300 Millionen Kronen.

Die Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu den Kosten des Personalaufwandes, welche bisher auf dem durch Angleichungsmaßnahmen von Dienstbezügen der Lehrer und Landesangestellten verursachten Mehraufwand aufgebaut sei, solle im wesentlichen unter Aufrechterhaltung des prozentuellen Beitragsverhältnisses (Länder 50 Prozent) vom 1. Jänner 1921 angefangen in eine Zuschußleistung zum Gesamtaufwand übergeleitet werden. Wien beanspruche allerdings wie bisher 70 Prozent, es werde aber versucht werden, auch die Gemeinde Wien auf 50 Prozent, eventuell 60 Prozent herabzudrücken. Gleichzeitig solle auch zum Gesamtaufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Lehrer und Landesangestellten eine durchwegs 50prozentige Zuschußleistung Platz greifen. Auch auf die sich daraus ergebenden höheren Zuwendungen aus Bundesmitteln sollen Vorschüsse flüssig gemacht werden, deren Zweck es im Vereine mit den oben bezeichneten Vorschüssen sei, bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres 1920/1921 den Ländern durch Leistungen aus Bundesmitteln die Führung der laufenden Geschäftsgebarung, zu der sie mit eigenen Mitteln nicht mehr befähigt seien, zu ermöglichen. Die in Rede stehende Ausdehnung des Systems der Zuschußgewährung bedeute für das laufende Verwaltungsjahr ein Mehrerfordernis von etwa

800 Millionen Kronen.

Die Bedeckung für diese Vorschüsse werde sich für die Zeit vom 1. Jänner bis jetzt in den höheren Eingängen der Einkommensteuer finden lassen, im übrigen werden auch hiefür schon die Einnahmen aus der beabsichtigten Erhöhung von Abgaben, insbesondere der Alkoholsteuern, aufzukommen haben.

Über Antrag des Redners ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Finanzen, bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres 1920/1921 den Verwaltungen der Länder Vorschüsse auf jene Zuwendungen flüssig zu machen, welche sich aus der in Aussicht genommenen Beteiligung der Länder am Ertrage gewisser Steuern und aus der geplanten Neuregelung der Zuschußleistung aus Bundesmitteln zum Personalaufwand über die bisherigen Leistungen des Bundes hinaus ergeben.

Ministerprotokoll Nr. 86 a vom 20. Mai 1921

1) Mayr: Frage des Zusammenarbeitens des Ministerrates mit der Ersparungskommission. Das Verhältnis zwischen der Ersparungskommission und dem Ministerrat eine Klärung erfahren muss. Wir haben in der letzten Zeit vor allem ein paar höchst dringende Aufgaben zu lösen. In erster Linie die Erledigung der Besoldungsordnung, Schaffung des Stellenplanes, dann eine geregelte Tätigkeit des Ministerrates im Einvernehmen mit der EK. Wir haben ihr Gelegenheit geben können, sich zu konstituieren und umzuschauen auf dem großen Gebiet ihrer Aufgaben. Wir hatten aber bisher noch kein Bild gewinnen können über die Tätigkeit, das sie sich selbst gestellt hat. Ich habe daher die Herren gebeten ihre Auffassung bekanntzugeben über ihre Tätigkeit und in welcher Weise mit dem Ministerrat zusammengearbeitet werden kann. Es hängt die Existenz des Staates und dieses Kabinetts davon ab, dass wir positive Leistung in dieser Hinsicht aufweisen. Die Bevölkerung verlangt von uns positive Taten nicht nur Beschlüsse.

Beck: Ich habe schon seinerzeit als ich das Präsidium übernommen habe, darauf hingewiesen, dass die EK an erster Stelle die Aufgabe hat, die Interessen des Staates wahrzunehmen, aber auch eine Stütze der Regierung zu sein. Das kann sie nur, wenn sie auch von der Regierung energisch unterstützt wird und mit der Regierung zusammenarbeitet. Wenn man die EK eine Zeit lang arbeiten lässt, so muss sie zu einem Erfolg führen, sonst schwerer Echech für EK und für Regierung.

1) wie sich die Arbeit eingeteilt hat, 2) die EK hat eine Teilung in dem großen Gebiet vorgenommen und die grundlegenden Fragen von den einzelnen Fragen geschieden. Grundlegende Fragen sind 1.) das ganze finanzielle Problem, in 2.) Linie die Verwaltungsreform, Organisation der Bundesministerien, Arbeit in den Bundesministerien, Frage des Beamtenpersonals, 3.) staatliche Betriebe und ihre Reformen darin. Einzelne Fragen: ergeben sich teils gelegentlich der Behandlung der prinzipiellen Fragen und Material, das der Rechnungshof der EK geliefert hat. In letzter Zeit habe ich die Einrichtung getroffen, dass die Lustrierungstätigkeit des Rechnungshofes in Zusammenhang mit EK gebracht wird. Was die formale Behandlung angeht, so hat die EK Finanzamt, Verwaltungsamt und Betriebsausschuss eingesetzt und behandelt die Angelegenheiten durch die Referenten, die von der EK bestellt werden sollten. Nur die wenigsten Mitglieder sind in der Lage, Referate zu übernehmen. Die weitaus größte Arbeitsleistung muss dem Büro zufallen.

Was wir bisher gemacht haben: was die prinzipiellen Fragen anbelangt haben wir uns im Finanzausschuss mit der Währungsfrage befasst - Vorgebung des Verkehrs mit der Krone – wurde auch den Anträgen der EK Folge gegeben. Hat sich auch mit der Wiederaufbauaktion des Völkerbundes befasst. Zunächst die Währungsfrage als solche, bzw. Frage der Stabilisierung der Valuta. Hat sich auch begonnen zu befassen mit der Frage der inneren Anleihen und mit den belastenden Fragen des Friedensvertrags. Was die Verwaltungsfrage anbelangt, so arbeitet das Büro in solch dankenswerter und hingebungsvoller Weise an der Frage der Organisation der Bundesministerien. Die Kommission hat spezielle Erhebungen angestellt durch das Büro gepflogen um auf Organisation und Abbaumöglichkeiten zu erheben. Die Verwaltungsbeamten sind bestellt und auch die Arbeitskomitees. Material soll mit eigenen Anträgen an die EK geleitet werden. Die EK wird dann in der Lage sein, konkrete Vorschläge zu erstatten in den erwähnten Richtungen.

Was die staatlichen Betriebe anbelangt, so hat die K. im März an alle staatlichen Betriebe Fragebogen herauszugeben, um das Rohmaterial zu beschaffen. Dann sollten Referenten bestellt werden. Wir haben bisher nur von wenigen Betrieben Antworten bekommen. Was einzelne Fragen anbelangt, so haben wir uns bisher mit der Frage des Abbaus des Autobetriebes befasst. In dieser Frage wurde ein Beschluss gefasst. Dann Patentgebühren, Besoldungsreform. Verwendung der Staatsgebäude für die Staatsbehörden. Frage der

Freikarten an den Staatsministerien haben aber noch keine Antwort erhalten. Fahrbegünstigung auf den Eisenbahnen, haben auch noch keine Antwort bekommen. Zusammenlegung der Wiener Zeitung mit der Staatsdruckerei. Feststellung der finanziellen Wirkung der Trennung der Postverwaltung von der Telegraphenverwaltung (auch noch keine Antwort bekommen). Also wichtig die Behandlung der einzelnen Fragen wegen bedeutender Ersparnisse. Ich muss leider feststellen, dass in der Beamtenschaft das Gefühl der Verantwortlichkeit für die staatliche Verwaltung sehr abgenommen hat. Nur dort, wo ein Beamter des Finanzministeriums Ingerenz nimmt, bei I.E.K. [Invalidenentschädigungs-Kommission] geht es besser. Bei den Industrierwerken sind hunderte Millionen verschwunden, die man hier nicht feststellen konnte, weil nicht einmal eine Buchführung vorhanden. Gravamina: Nicht sehr günstige Zusammensetzung der Kommission. die Leute sind zum Teil so in Anspruch genommen durch ihre eigentliche Tätigkeit. Die Hauptarbeit liegt auf dem Büro, wir bekommen keine Referenten.

Was die Regierungsbogen betrifft, so haben wir speziell dem Finanzministerium zu danken. Es hat sehr lange gedauert bis die Verbindungsbeamten und das Komitee aufgestellt wurden. Sehr schwer amtliche Kräfte zu finden. Es ist eine Scheu bei der Beamtenschaft vor der Beamtenschaft. Es liegt eine durch Besorgnis eingeflößte sehr starke reservierte Haltung vor. Es ist uns bisher nicht gelungen, Beamte für das Büro zu finden. Denn die gegenwärtigen Beamten arbeiten nur im Nebenamt. Wir brauchen etwa 4 Beamte. Sie gehen uns aber nicht, sie fürchten ihre Verwendung im Ressort zu verlieren. Die Versuche, Herren außerhalb des Staatsdienstes, die nicht mehr in der Abteilung sind, zu finden, haben auch versagt. In dieser Beziehung muss Abhilfe geschaffen werden. Ich habe das Gefühl, dass die Ressortchefs vielleicht noch nicht ganz durchdrungen sind von der Notwendigkeit der EK oder nicht die Zeit gefunden haben. Wenn sie ernst gegenüber der Beamtenschaft auftreten würden, so würde es besser gehen.

Große Schwierigkeit, dass wir auch keine Mitteilung bekommen über neue Aktionen, die dürften sehr viel Geld erfordern. Beamtenaufwendungen, Siedlungsfond.

Wünsche: Die EK bedarf einer Festigung ihrer Grundlage, Erleichterung zur Beschaffung von Arbeitskräften. Reassumierung des Beschlusses des Ministerrates über Autos.

Allgemeine Wendung im Protokoll über die Beratung im letzten Ministerrat.

Kredit zur Remuneration der im Büro herangezogenen Beamten.

Pittner: Schließe mich an. Es ist klar, dass bis nun zwischen den bis zu diesen auf den Tisch gelegten Anträgen und der Vergangenheit nur zum Teil der EK zuzulasten ist. Darauf hauptsächlich zurückzuführen, dass noch kein Kontakt mit den Leuten herzustellen gefunden wurde. Man hat sich nur sehr wenig an die EK gewendet. Schon die heutige Besprechung wird genügen, um das in die Wege zu leiten.

ad Währungsproblem: wir haben die großen Fragen noch nicht zur Diskussion stellen können. Die Idee des Finanzausschusses ist gewesen, ein Finanzprogramm der Regierung vorzulegen, wenn nicht das eingetreten wäre, was eingetreten ist. Das Programm ist gegenstandslos geworden durch das Hiersein der Finanzdelegierten. Auch in diesem Fall wird der Ausschuss seine Aufgabe haben im Einvernehmen mit der Regierung über jenen Wunsch klar zu werden, welcher eine präf. Behandlung erfordert.

Mayr: Vom Standpunkt des Regierungschefs möchte ich nochmals betonen, dass ich die EK als sehr sehr ernste Sache auffasse und die Widerstände müssen unterbunden werden. Die Ressortchefs haben die ernstliche Verpflichtung nach dieser Richtung hin ihr Bestes zu leisten. Wir müssen dankbar sein, dass die EK schon so viel geleistet hat. Ohne gegenseitige Unterstützung kann es nicht gehen. Es wäre eine Bankrotterklärung der Regierung, wenn sie nicht zusammenarbeiten sollte mit der EK.

Heinl: Ich habe die Aussprache sehr begrüßt, weil ich mir vorstelle, dass, wenn wir überhaupt Ersparungen erzielen wollen, diese Aussprache hatte stattfinden müssen unter

Zugrundelegung eines festen Programms. Es wurden auch die Industrierwerke berührt. Ich habe ja nach meinem Amtsantritt sofort gesehen, dass dort viele Millionen verloren gegangen sind. Beantrage, dass monatlich oder alle 2 Monate wieder allgemeine Aussprachen stattfinden. Bevor Beschlüsse in der EK gefasst werden, sollte zuerst mit der Regierung Fühlung genommen werden. Ich möchte auch anregen, dass der Rechnungshof und das Finanzministerium einen Rechnungsabschluss machen. Es ist sonst eher nicht möglich zu überblicken, was für Ersparungen zu machen wären. Es ist vielleicht möglich, dass wir eher nicht so schlecht stehen, schon wegen der bedeutenden Überschreitung auch bei den Einnahmen.

Beck: Ich wäre glücklich, wenn ich einen Rechnungsabschluss erstatten könnte. Ich kann es nicht, weil die Unterbehörden die Detailrechnungsabschlüsse nicht liefern.

Vaugoin: Wenn die EK wirklichersprießliches leisten soll, dann müsste sie auf die beiden großen Dinge losgehen, die die Hauptbelastung des Budgets bilden. Die Beamtenfrage und die Lebensmittelzuschüsse.

ad Beamtenfrage: Hauptübel der Arten der Aktenbehandlung. Solange wir diese Art der Aktenbehandlung haben, werden keine Ersparnisse erzielt werden. Wegen ganz nebensächlicher Dinge wird ein riesiger Akt geschnürt. Mehrere Sektionen und Abteilungen, wenn nicht mehrere Ressorts werden befasst. Diese Hemmungen müssten von der EK erfasst werden als erste konkrete Anträge gestellt werden. Kanzleireform wäre die Grundlage für die Verwaltungsreform. Auf Grundlage dieser Reform wäre die Systemisierung der Beamten vorzunehmen. Die Beamtenfrage wächst ins Aschgraue, weil eine Organisierung.

Mayr: Nehme an, dass mit den grundlegenden Fragen Einverständnis herrscht.

Einzelne Anträge: 1.) Beitritt zu den Aufklärungen und Auffassungen – Angenommen.

2.) Hemmungen und Schwierigkeiten werden anerkannt und Präs. Erklärungen erlassen. – Angenommen.

3.) Anträge sind in ernste Verhandlungen zu nehmen unter Zuziehung des Präsidenten. - Angenommen.

Wenn sich bedeutende Differenzen ergeben zwischen den Beschlüssen des Ministerrats in Autosachen

Beck: Kenntlichmachung der gesetzlichen Wagen nicht in Aussicht genommen, nur die Dienstwagen.

Zunächst sollten die Beschlüsse des Ministerrats übermittelt werden.

Ramek: Wenn Widerstand vorhanden, so möge sich die EK an den Ressortchef wenden. Es müsste aber auch ein Kontakt zwischen EK und Nationalrat herzustellen sein.

Mayr: Das wird der zunehmende Kontakt ergeben. Wir müssen die EK ausnützen gegenüber der Beamtenschaft und gegenüber dem Nationalrat.

4.) Festere Basis für Büro der EK. Sicherstellung der Existenz der Beamten.

Mayr: Grundlage für die Tätigkeit der EK muss das Büro sein. – Angenommen.

5.) Kredite - konkrete Anträge vorbehalten

Prinzipiell zugestimmt für die unbedingt notwendigen Kredite. – Angenommen.

Beck: Frage: die EK hat sich auch mit der Wiederaufbauaktion befasst. Allerdings nur eine Ausschusssitzung unter Vertretung des Finanzministeriums. Hierbei hat es sich hauptsächlich um die Frage der Errichtung der Bank auf die Bevölkerung gehandelt. Bei dieser Gelegenheit hat die EK den Wunsch geäußert, die Skizzen des Finanzplans zu erhalten. Sie sind auch mitgeteilt worden. Ist die Regierung der Ansicht, dass ein Gutachten der EK die Regierung unterstützen würde oder nicht.

Handelt es sich nach Absicht der Regierung und der Finanzdelegierten darum, durch eine Stabilisierung der Währung zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu gelangen oder darum, durch eine Stabilisierung der Verhältnisse zu einer Stabilisierung der Währung zu gelangen. Für die eine wie für die andere Lösung ließen sich Argumente anführen. Es fragt sich, ob die Regierung es nicht für ihren weiteren Zweck für wünschenswert hält, dass die EK sich mit der Erwägung dieser beiden Fragen befasst und ein Gutachten abgibt oder nicht. Es müssten in diesem Fall einige hoch qualifizierte Fachmänner befragt werden unter allen Kautelen, das ja in die Öffentlichkeit dringt. Wenn die Regierung es vorzieht, dass es nicht geschieht, so würde es die EK natürlich nicht machen.

Mayr: Diese Anregung wird heute zur Kenntnis genommen und der Finanzminister wird hiervon verständigt.

Grünberger: Das, glaube ich, soll auch bezüglich des Abbaus der Lebensmittelzuschüsse geschehen (Einvernehmen mit Finanzministerium und Volksernährung)

2) Mayr: Ist auch eine Demarche der Franzosen gemacht worden wegen Nichtführung der Züge mit der Begründung, dass wir früher bei geringerer Kohleneinlieferung die Ententezüge geführt wurden.

Pesta: Seit der polnischen Invasion sind für die Staatsbahnen ca 46 % der hochwertigsten Kohle weggefallen. Während wir vorher an 1000 t Einlieferung hatten täglich, ist von 6.V. angefangen nur sporadisch hie und da ein Wagen angeliefert. Ich muss daher mit der Tatsache rechnen, dass ich auf ungezählte Wochen oberschlesische Kohle nicht zur Verfügung habe. Ich kann für Schnellzugführung nur hochwertige Steinkohle brauchen. Ersatz wäre französische oder holländische Kohle. Bezüglich der Anwerbung der Steinkohle sind die Verhandlungen im vollen Gange. Als die oberschlesische Kohle aufhörte, haben sie im Gegensatz zu bisher, wo sie uns mit Agenten überschwemmt haben, sofort einen privaten Kohlenhändler vorgeschlagen, der den doppelten Preis verlangt hat. Immerhin werden wir Steinkohle bekommen, der Preis wird so 15-20 % höher als die oberschlesische Kohle stehen. Auch wenn dieser Abschluss gemacht ist, muss sie auch hier sein. Das ist nicht so einfach. Die bayrischen Verkehrsverhältnisse sind so, dass wir überhaupt diese Mengen durch Deutschland eher nicht führen können. Ich habe mich an den hiesigen Vertreter des preußischen Verkehrsministeriums gewandt, das den Bayern gewisse Ratschläge geben werden, um die Stauungen wegzubringen, damit wir die Kohle durch Bayern führen können. Sollte morgen die Sache glatt sein und die Bayern die notwendigen Mengen durchbringen, so wäre es vielleicht möglich, in ca. einer Woche den Personenverkehr wieder annäherungsweise auf den früheren Stand zu bringen. Was aber die Schnellzüge anbelangt, so kann ich dem französischen Gesandten nur ein striktes Nein entgegensetzen, denn es ist unmöglich bei einem Bedarf von ca. 1000 t. täglich einen Schnellzugsverkehr über den Arlberg zu führen, weil sonst die Lebensmittelzufuhr gefordert würde. Insoweit ich nicht sicher die Steinkohle greifbar habe, ist es unmöglich die Schnellzüge zu führen.

Mayr: Bitte der französischen Gesandtschaft in diesem Sinne Mitteilung zu machen. Es ist auch Klage geführt worden, dass dreifache Schnellzüge hintereinander gegangen sind und man nichts davon gewusst hat.

Pesta: Ich habe heute sämtliche Direktoren nach Wien zitiert, um zu erfahren, wie weit diese Behauptungen auf Wahrheit beruhen. Es ist in einzelnen Fällen gegen das direkte Verbot des Ministeriums geschehen. Gewissenloses eigenmächtiges Vorgehen einzelner Funktionäre.

Zur Kenntnis genommen.

3) Mayr: Anerkennung der Republik Estland. – Angenommen.

4) Mayr: Agrément für norwegischen Gesandten. – Angenommen.

5) Mayr: Landesverordnung Tirol. – Angenommen.

6) Pesta: Ich habe die Mitteilung erhalten, dass die Salzburger für das Plebiszit einen Extrazug verlangt haben. Der Landeshauptmann hat angekündigt, dass er selbst einen Extrazug von Innsbruck aus anordnen wird. Ich beabsichtige nach Innsbruck die Weisung zu geben, dass dem Ansinnen keine Folgte zu leisten ist.

7) Vaugoin: Telegramm. In den Zeitungen ist gestanden, dass die Großdeutsche Partei beim Zivilkommissariat im Bundesministerium für Heerwesen Telegramm erhalten hat, wonach es unrichtig sei, dass Truppenkonzentrationen stattfinden an der kärntnerischen Grenze. 5 Zivilkommissäre unterstehen mir nicht, sondern haben die Kontrolle zu pflegen über die Gebarung des Heerwesens.

Erhebungen: Der Zivilkommissär Keil. Es liegt kein Verschulden des Oberst Körner vor. Er hat geantwortet, dass ihm nichts bekannt ist. Er hätte auch, wenn ihm nichts bekannt gewesen sei, dasselbe gesagt. Ich bitte, dass ich zur Steuer die Wahrheit in die Zeitungen ein Communiqué herausgeben darf.

Ramek: Absonderliches in Salzburg. Schwere Schädigung des Prestiges des Bundeskanzlers. Überdies Telegramm Schraffel und Steidel.

Vaugoin: Ich würde es für wirksam halten, wenn Kabinettsrat Communiqué hinausgibt, dass weder der Minister für Heerwesen noch das Amt von dem Telegramm etwas wussten, sondern lediglich eine eigenmächtige Handlung des Zivilkommissärs.

Heinl: Ich bin sehr dafür, dass das in einer hoch offiziellen Form geschieht. Es muss aber auch gesagt werden, dass es Vaugoin und der Regierung bekannt ist, dass Truppenansammlungen an der kärntnerischen Grenze stattfinden.

Fassung Vaugoin und Mayr; auch Telegramm nach Salzburg.

Im Namen des Ministerrates Schraffel und Steidel und Stellung ihres Vorgehens.

Angenommen. [siehe Seite 9 – Ergänzung zu diesem Punkt]

Grünberger: Reumann hat mich darauf vorbereitet, dass ihm sowohl seitens der Bäckergehilfen wie auch aller Mehlabgabestellen neue Forderungen unterbreitet wurden. Kleinverschleißspannung würde 3 K per Laib ausmachen. Möchte nächste Woche Mitteilung erwarten darüber, ob es wahr ist, dass die Regierung, wie ihm bekannt geworden ist, das Brotstaffelungsgesetz nicht weiter verfolgen will, Ich habe gesagt, dass der Unterausschuss sich vertagt hat und gewisse Bedenken bestehen, aber dass von einer Absetzung keine Rede ist. Ich bitte die Sache weiter zu bringen. Bei der Opposition einhellige Ansicht, dass, wenn Brotstaffelungsgesetz nicht gemacht wird, keiner Brotpreiserhöhung zugestimmt wird. Ich bin derselben Ansicht, ebenso wie der Finanzminister.

Mayr: Die christl. soz. Partei ist der Anschauung, dass das Brotstaffelungsgesetz ehestens gemacht werden muss.

8) Resch: Forderung der Kriegsinvaliden in Klagenfurt. Wir haben es abgelehnt. Unterdessen hat sich die Bewegung ausgebreitet. In Gmunden hat eine Ortsgruppe der Invaliden ein Ultimatum gestellt mit 12 Stunden. Die Landesregierung hat sich angeschlossen und auch der Bh. hat erklärt, er will die Verantwortung für eine Ablehnung nicht annehmen. Ich habe das Ultimatum abgelehnt mit der Begründung, dass die Regierungsvorlage eingebracht wurde. Landesregierung hat verlangt, dass auf diese Regelung Vorschuss gewährt werden soll. 3000 K für jeden. Wiewohl Übereinstimmung mit Finanzministerium zustande gekommen, habe ich den Erlass nicht hinausgegeben, um nicht dem Ultimatum von Gmunden nachzugeben. Ich bin eher für individuelle [..]

Joas: Ich bin sehr dankbar. wir haben schweren Herzens zugestimmt.

Zur Kenntnis genommen.

Resch: Streik der Angestellten der Sozialversicherungsinstitute. Ich habe meine Dienste angeboten, bin aber abgelehnt worden. Es ist zu einem Vergleich gekommen. Nun hat mich Rintelen ersucht, dass ein Vertreter nach Graz fährt, weil die Grazer Angestellten nicht zufrieden sind mit dem, was in Wien zugestanden wurde. Ich habe abgelehnt, weil ich keinen Einfluss nehmen kann. Anstalten autonom. Die dortigen ch.so. und dn. sollen mehr als die hiesigen SD erreicht haben.

Breisky: Mit 30.VI. kommt die Bestimmung des Pensionsbegünstigungsgesetzes zur Anwendung, dass gewisse Beamte in den Ruhestand versetzt werden. Im neuen Besoldungsbesetz wird diese Bestimmung abgeändert. Beantrage einheitliche Praxis aller Zentralstellen. Bitte an Finanzministerium um einheitliche Grundsätze für die Versetzung der Pensionsreifen in den Ruhestand.

Mayr: Schließe mich an. Bis Dienstag einheitliche Normen.

Joas: Es sind alle der Ansicht, dass die Bestimmung des Pensionsbegünstigungsgesetz durch das eingebrachte Besoldungsgesetz obsolet geworden ist.

Resch: Bitte unter Bedachtnahme der heute zur Verhandlung gelangenden Vorlage wegen der ...

10) Vaugoin: Ender Telegramm wegen Teilnahme der Militärpersonen an der Fronleichnamfeier. Teilnahme Hohenberger (Oberst) Befehl 9.V. aufgrund Einladung Landesregierung

Für die Wehrmacht gilt heute noch das alte Reglement. Es sagt über die Ausrückung zu kirchlichen Feiern, dass solche Ausrückungen nur dann kommandiert werden dürfen, wenn die kirchlichen Behörden offizielle Einladungen an die Wehrmacht ergehen lassen. Solche liegen nicht vor. Nach den derzeitigen Verhältnissen, die natürlich nicht nach den alten Verhältnissen gemessen werden dürfen, kann ich nicht gestatten, dass auch nur eine geschlossene Abteilung zu einer kirchlichen Feier kommandiert wird. An Ender beabsichtige ich Folgendes zu antworten:

<Von Heeresamt wurde in Angelegenheit Fronleichnamsprozession an Brigadiere: auf Zahl 24.I. ...

Bitte um Zustimmung zu diesen Verfügungen

Heinl: Es ist zweckmäßig, dass der Erlass des Brigadiers [...] das sehr vernünftig ist.

Vaugoin: Ich habe heute angeordnet, dass der Kommandant des 12. Alp. Regiments sich bei mir zu melden hat und dass er bei mir die Ausarbeitung des neuen Dienstreglements zu übernehmen hat.

Angenommen. [siehe Seite 9 Ergänzung zu diesem Punkt]

11) Fronleichnamsteilnahme Bundespräsident

12) 2b) Angenommen

13) 3a,b,c,d,e Ramek – Angenommen

14) Haueis a) Angenommen

15) b) Landesforstfond – Angenommen

16) 4c) – Angenommen

17) Heinl: 5a Sozialisierungskommission

Joas: Gewiss wünschenswert möglichste Einschränkung. Einrichtung eines besonderen Staatsamtes kann daher nicht weiter verfolgt werden. Es haben sich Funktionen usurpiert die im Gesetz gar nicht zugesprochen sind. Gerade jetzt sollte man die Existenz der

Sozialisierungskommission nicht zu sehr unterstreichen, weil sich die Völkerbunddelegation gegen jede Beteiligung des Staates ausgesprochen hat. Beantrage Pkt.3

Grünberger: Die Sozialisierungskommission kostet Geld. Vielleicht könnte man sich der Ersparungskommission bedienen, dass im Sinne der Intentionen des Völkerbunddelegierten ein Abbau der Sozialisierungskommission beantragt werden soll.

Antrag Heintl angenommen und eventuell auch an E.K. wenden.

18) Heintl 5b) Blumau

Vaugoin: Beantrage: die Errichtung der Kraftwerke Blumau bedingt Inanspruchnahme des einzigen Artillerieschießplatzes. Es darf daher die Benützung nicht beeinträchtigt werden.

<....>

Heintl: Bin einverstanden insoferne im Einvernehmen mit Heeresministerium die Sache erledigt wird.

Angenommen.

19) 6a) Tarife Stockhammer – Angenommen

20) 6b) Pesta: Titelverleihungen

Mayr: Ich muss mich gegen diese Forderung der Titelsucht aussprechen. Es handelt sich hier nicht um Staatsangestellte, sondern um Bahnangestellte. Der Unterschied besteht noch zu Recht. Es ist keine wirkliche Staatsanstellung. Dass man jetzt aber auch Mittelschüler mit Hofrattitel ausstattet, geht doch zu weit. Ich halte es auch eher nicht für richtig, jetzt in der Übergangszeit neue Titel zu schaffen, das soll mit der Bundesverwaltungsorganisation gelöst werden.

Pesta: Ich bin ganz derselben Meinung und habe mich bemüht auszureden. Das gilt für Wien, wo der Einzelne untergeht. Anders am Land. Dort sind sie immer gleich gewichtet worden mit den Staatsangestellten. Gerade, was die Hochschüler anbelangt, möchte ich meinen Antrag aufrecht erhalten.

Mayr: Wir sollen die Titel nicht noch vermehren, wir machen uns lächerlich.

Vaugoin: Ich müsste beantragen, dass jeder Oberst, der eine Sektion leitet im Heeresministerium, den Titel Sektionschef bekommt.

Mayr: Stelle den Gegenantrag, dass der Ministerrat vorläufig keine Titelerhöhungen und Titelschaffungen beschließt.

Breisky: Wenn ich auch die Argumente für Hochschüler würdige, möchte ich mich doch den Erwägungen des Bundeskanzlers nicht verschließen. Nur gegen den generellen Gegenantrag des Bundeskanzlers möchte ich mich aussprechen, weil wir keine Orden haben und auszeichnungsweise Titel aus Wien.

Heintl: Urgiere die Schaffung eines Ordens.

Breisky: Bin in der Lage Gesetzesentwurf vorzulegen, nur wurde die Weisung gegeben, nur die wichtigsten Vorlagen einzubringen.

Pesta: Die Akademiker in den Landesstellen haben seit dem Umsturz schlecht abgeschnitten. Es ruht bei den Staatsbahnen auf ihnen der ganze Apparat. Wird als Zurücksetzung empfunden.

Haueis: Unterstützt die Anträge Pesta.

Heintl: Hier handelt es sich um ganz entsprechende Titel.

Joas: Ein Aufschub würde die Sache klären. Sie werden zur Ansicht kommen, dass der

Zentralinspektortitel angemessener ist als der Hofratstitel.

Zurückgestellt.

21) 8a) Kochküchengebäude. Breisky: Angenommen

22) 8b) Stenographie – Angenommen

23) Resch: Kriegsbeschädigte Bundesangestellte

Joas: Der einzige Differenzpunkt ist die Frage der Berechnung des Kriegsdienstes.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes BgBl. Nr. 9 sagt: <...>

Es ist kein Zweifel, dass dieser Wortlaut nur verstanden werden kann, als dass jeder Tag Kriegsdienst als 2 Tage zu rechnen ist. Wenn die Organisationen einen anderen Standpunkt einnehmen, so greifen sie auf Bestimmungen zurück, die nicht mehr anwendbar sind. Es würde zu dem Unrecht führen, dass derjenige, der 1 Tag Kriegsdienst geleistet hat, gleichgestellt würde mit einem, der 365 Tage geleistet hat. Es wurde von uns vorgeschlagen die monatsweise Rechnung. Es würde dem Wortlaut viel näher kommen und würde eine Entlastung für den Staat bilden.

Beantrage: Modifizierung, dass monatsweise gerechnet wird und Bruchteile als voll gerechnet werden.

Resch: Wir verhandeln seit April mit den Organisationen, es ist nichts mit ihnen zu machen. Es steht zu befürchten, dass sie sich an die Parteien wenden und noch mehr durchsetzen als in der Durchführungsverordnung beantragt wird.

Vaugoin: Im Wesen hat Joas recht. Wenn man aber nachfragt, so müsste man auch jedem Kriegsgefangenen die Zeit doppelt anrechnen. Wenn nun Resch den Effekt gemacht hat, dass die Zeit mit 31.VII.18 abbricht, so meine ich schon, dass man dieser Auslegung zustimmen sollte, umso mehr als die allgemeine Stimmung damals im Nationalrat war, dass man allen diesen Wünschen entgegen kommen soll. Keine allzu große Belastung.

Joas: Akkommodiere mich.

Antrag Resch genehmigt.

24) Joas: 10a) Vorkriegsschuld mit Frankreich – Angenommen

25) 10b) Vorschüsse an die Länder.

Vaugoin: Es sollen also alle Bezüge mit 50 % vom Staat getragen werden. Es wäre mir lieber, wenn finanzielle Auseinandersetzung stattfinden würde und die einzelnen Länder sich ihre Angestellten selbst zahlen würden. Das Gefährliche ist nicht das Geld, das die Gemeinde Wien bekommen hat, sondern dass die Gemeinde Wien auf einen Weg gekommen ist, der den Staat sehr viel Geld kostet. Sie gleicht nicht an, sondern WIR mussten schon zweimal angleichen. Ich fände es daher im Interesse der Staatsfinanzen besser, wenn ehestens von Finanzministerium drangegangen würde, eine finanzielle Auseinandersetzung mit den Ländern anzubahnen. Wenn die Gemeinde Wien selbst zahlen muss, dann wird sie bei jeder Beitragsbewilligung bremsen. Andernfalls hat sie die leichte Hand, weil ja der Staat herhalten muss.

Joas: Die durchaus zutreffenden Ausführungen werden volle Berücksichtigung finden im Bundesfinanzgesetz, das uns durch Verfassung vorgeschrieben ist und baldigst eingebracht werden muss.

Ramek: Ich glaube auch, dass man die 50 %-igen Zuschüsse nicht plötzlich abbauen kann. Es muss unser Bestreben sein, bei der Gemeinde Wien von 70 % auf 50 % herunter zu gehen. Was ist mit den Zuschüssen für die Landeshauptstädte für den Personalaufwand.

Joas: das ist schon im Gesetz vorgesehen. - Angenommen

Mayr: Titelverleihung bei Pensionisten. – Zur Kenntnis

1 Uhr

Die als 10 bzw. 131 nummerierte Seite am Ende der Mitschrift (bezieht sich auf Punkt 7)

Der Zivilkommissär Prof. Keil, welcher in Salzburg bei der Tagung des Deutschen Schulvereins und der Deutschen im Ausland anwesend war, richtet von dort ein Telegramm an den ihm zur Dienstleistung im Zivilkommissariat zugeteilten Mj. Wiktorin, er möchte sich sogleich bei Obst Körner bezüglich der angeblichen Versammlungen jugoslawischer Truppen gegen Kärnten erkundigen und so hierüber telegrafisch berichten.

Major W. begab sich am 17. d.M. früh zum Oberst Körner, von welchem er die Auskunft erhielt, dass beim Bundesministerium hierüber weder offiziell noch inoffiziell konkrete Tatsachen bekannt seien. Aufgrund dieser Auskunft richtete Mj. W. ein Telegramm an Prof. Keil nach Salzburg mit dem Inhalt: „in bewusster Angelegenheit hier weder offiziell noch sonst konkrete Tatsachen bekannt. Heeresministerium Zivilkommissariat.“

Der von Salzburg zurückgekehrte Prof. Keil teilt mit, dass er den Inhalt dieses Telegramms in Salzburg zur Feststellung der Wahrheit zur Verfügung stellen wird, jedoch auf die Veröffentlichung keinen Einfluss genommen hat.

Warum Mj. W. diese Frage stellte, oder der ZK Prof. Keil in Wien ist oder nicht, ist mir natürlich unbekannt. Mein Eindruck ist, dass Mj. W. wegen eines Aktes fragen wird.

[Bezieht sich auf Punkt 10]

Ender: Telegramm: Bitte Bericht, ob tatsächlich den Offizieren offiziell Teilnahme an Fronleichnamsprozession verboten wurde und ob freiwillig korporierte Teilnahme Offizieren und Mannschaft in Uniform nicht gestattet werden kann.

Antwort: Von Heeresamt wurde bisher in Angelegenheit der Teilnahme an Fronleichnamsprozession weder etwas verboten, noch überhaupt etwas angeordnet. Offiziell, also dienstliche Teilnahme kann nicht befohlen werden, weil es sich um rein kirchliches Fest handelt. Freiwillige Teilnahme der Heeresangehörigen, einzeln oder korporiert, ist natürlich jedem freigestellt. Bei Erscheinen in Uniform gilt das Verbot des Tragens der Seitenwaffe außer Dienst.

Der Brigadier Oberst Hohenberger in Innsbruck hat angeordnet: Kommandierung und ein Auftreten von Abteilungen des Bundesheeres in dienstlicher Ausrüstung, also mit Bajonett muss unterbleiben, weil es sich um ein rein kirchliches Fest handelt. Dagegen bleibt es jedem Angehörigen des Bundesheeres freigestellt als Privatperson einzeln oder in Gruppen sich an der Feier zu beteiligen. Erscheint der Heeresangehörige hierbei in Uniform, so gilt das Verbot des Tragens der Seitenwaffe, das heißt, der Betreffende ist in Uniform mit Leibriemen ohne Bajonett. Diesen zutreffenden Verfügungen folgt ein Telegramm mit der Frage, ob das Tragen der Seitenwaffe aufgrund der Einladung der Landesregierung zu Deputationsteilnahme gestattet wäre.

Beabsichtigtes Telegramm an Alpinreg. 6 Innsbruck.

Einzelne oder gruppenweise Beteiligung ist natürlich gestattet, jedoch ohne Bajonett, weil nicht dienstlich und gelten daher Bestimmungen des Erl. ... 8071 V.. zahl 46/1920 Heeresamt.

MRP Nr. 86 vom 20. Mai 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Handschriftliche Notiz, teilweise stenographiert (1 Seite); Material, das für die Reinschrift herangezogen wird (2 Seiten); Übersicht über die bisherige Tätigkeit der Ersparungskommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Äußeres Zl. 1.940/1B, Ministerratsantrag (1 Seite): Anerkennung de jure der Republik Estland

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt] Zl. 1.974/Präs, Ministerratsvortrag (1 Seite): Agreementerteilung für den norwegischen Gesandten Scheel

Beilage zu Punkt 5, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtags, betreffend die Landesordnung von Tirol

Beilage zu Punkt 10, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Schreiben vom 20. Mai 1921, betreffend die Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession (1 ½ Seiten); Schreiben vom 23. Mai 1921, betreffend die Nicht-Teilnahme des Bundespräsidenten an der Fronleichnamsprozession

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt Zl. 39/77 B.K., Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 134.494-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Einhebung von Kanzleigebühren durch die Gemeinden des Landes Niederösterreich-Land mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 136.633/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in St. Pölten

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 136.632-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Maria Enzersdorf

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 137.280-1921, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, womit das Höchstausmaß der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 141.813-1921, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. März 1921 über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.896/21, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921 über die Landarbeiterordnung

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.375, Ministerratsantrag (3 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. März 1921, betreffend die Schaffung eines Landesforstfondes; Gesetz vom 8. März 1921 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 8.993, Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 9. März 1921, betreffend die Erhöhung der im Gesetz vom 5. Juni 1897, L.G.Bl.Nr.21 über die Anmeldung und Auszeige von Waldnutzungen vorgesehenen Strafsätze

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Frage des Weiterbestandes der Staatskommission für Sozialisierung

Beilage zu Punkt 19, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „Kraftwerke Blumau“; Referat von Seiten des Bundesministeriums für Heerwesen (1 Seite), Satzungen der Kraftwerke Blumau, gemeinwirtschaftliche Anstalt (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 20, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 1.263/B.M.V., Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife der vom Bund für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen

Beilage zu Punkt 21, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Titelverleihungen bzw. Titeländerungen der Bundesbahnbediensteten

Beilage zu Punkt 22, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 11.915, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Durchführung des Bundesgesetzes betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten. Doppelte Anrechnung der Kriegsdienstzeit und Überleitungsmassnahmen für zum Abbau gelangende kriegsbeschädigte Bundesangestellte

Beilage zu Punkt 23, [Bundeskanzleramt] Zl. 2.258, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Bewilligung weiterer Staatsvorschüsse zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses in Wien

Beilage zu Punkt 24, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anschluss Österreichs an ein Regierungsabkommen mehrerer deutscher Staaten über Vereinheitlichung der Gabelsberger Stenographie

Beilage zu Punkt 25, Bundesministerium für Finanzen Zl. 43.299, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorkriegsschuldenabkommen mit Frankreich; Zusatzdeklaration

Beilage zu Punkt 26, Bundesministerium für Finanzen Zl. 26.368, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Vorschüsse aus Bundesmitteln an die Länder

Beilagen zu

MRP N^o 86

1. (Phot. 1.)



~~86 ad 1.2~~

Sitringsbogen

IV Verflechtung

65

2

Wirtschaftsstruktur
Lohnstruktur ja -
Anzahl der Betriebe
Wirtschaftsstruktur
Wirtschaft (Anzahl)
Anzahl der Betriebe
Lohnstruktur
Anzahl

000002

[Handwritten signature]

Um die unbedingt notwendigen Voraussetzungen für die Möglichkeit eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen Bundesregierung und Ersparungskommission zu schaffen, müßte sich der Ministerrat anlässlich der Besprechung der Frage der Ersparungskommission auf folgende Punkte einigen:

I. Der Ministerrat anerkennt auf Grund der nunmehr von authentischer Seite erhaltenen eingehenden Aufklärungen, daß die von der Ersparungskommission bisher eingeschlagene Arbeitsmethode unter den gegebenen Verhältnissen die richtige ist.

II. Der Ministerrat würdigt und ~~bedauert~~ die Schwierigkeiten und Hemmungen, die sich der Tätigkeit der Ersparungskommission bisher entgegengestellt haben und wird sich mit allem Nachdrucke dafür einsetzen, daß die Ersparungskommission in ihren Bestrebungen seitens aller Ministerien und insbesondere auch seitens aller Organe in den Ministerien wirksam unterstützt und gefördert wird. Zu diesem Zwecke werden ^{in den} an die einzelnen Ministerien entsprechende Aufforderungen an die gesamte Beamtenschaft gerichtet werden. Die Ersparungskommission wird eingeladen, dem Ministerrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, falls sich herausstellen sollte, daß dieser Aufforderung in einem oder dem anderen Falle nicht hinreichend entsprochen würde.

III. Die vorliegenden Anträge der Ersparungskommission werden ~~in allen wesentlichen Punkten zum Beschluß erhoben. Die bereits stattgefundene Verhandlung über den Antrag, betreffend den Abbau des Aufwandes für Amtsautomobile, zu der infolge eines Versehens der Präsident der Ersparungskommission entgegen der Bestimmung des § 10, Abs. 2 des Statuts trotz seines diesbezüglichen ausdrücklichen Ersuchens nicht zugezogen wurde, wird unverzüglich in Anwesenheit des Präsidenten der Ersparungskommission zwecks neuerlicher Beschlussfassung wiederholt werden; hiebei wird insbesondere auch die Frage der äußeren Bezeichnung der Amtsautomobile neuerdings in ernstere Erwägung gezogen werden.~~

Handwritten notes:
- werden zugriffsmäßig bei Privatverwaltung der bts. Com. unter dem Namen der Verwaltungsgesellschaft.
- werden zugriffsmäßig bei Privatverwaltung der bts. Com. unter dem Namen der Verwaltungsgesellschaft.
- werden zugriffsmäßig bei Privatverwaltung der bts. Com. unter dem Namen der Verwaltungsgesellschaft.



000003

Uebersicht über die bisherige Tätigkeit der Er-
sparungskommission.

Die Ersparungskommission verfolgt in Erfüllung der ihr ge-
mäß § 1 ihres Statutes zukommenden Aufgaben folgende zwei Wege:

A) Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorschlägen über ge-
wisse grundlegende Fragen für eine Sanierung des gesamten Bun-
deshaushaltes,

B) Behandlung von Einzelfragen auf dem Gebiete der Erspa-
rungsmaßnahmen, die ohne irgend ein Präjudiz für die Lösung
der grundlegenden Fragen erledigt werden können.

A) Grundlegende Fragen.

Eingehende Behandlung des finanziellen Problems in seinem
gesamten Umfang, u. zw. Valutafrage, Währungsfrage, Budgetfrage,
Anlehensfrage, Frage der staatlichen Zuschüsse zu den Lebens-
mitteln, finanzielle Rückwirkungen des Staatsvertrages von
Saint Germain (wiederholte Sitzungen des Finanzausschusses unter
Zuziehung von Vertretern des Finanzministeriums).

Art der künftigen Führung der staatlichen Betriebe als
grundlegende Vorfrage der Einrichtung des Bundeshaushaltes und
der Einrichtung der Bundesverwaltung (im Ausschuss für staatli-
che Betriebe vorbesprochen; zunächst nähere Daten über sämt-
liche bezügliche Betriebe abverlangt, siehe diesbezüglich
Näheres unten; speziell die Frage der künftigen Führung und
Organisation der Eisenbahnbetriebe beim Referenten Minister
a. D. Dr. W i t t e k bereits in eingehender Vorbehandlung).

Organisation der obersten Bundesverwaltung (eingehende
Erhebung der inneren Einrichtung bei sämtlichen Bundesministe-



000005

./.

15

rien als unerläßliche Vorarbeit im Zuge; hiedurch gleichzeitig auch das unbedingt notwendige Material für ein näheres Studium der Frage des Beamtenabbaues zu gewinnen).

Arbeitsabbau und Vereinfachung der Arbeit in der gesamten staatlichen Verwaltung (diesbezüglich große Aktion für nächste Zeit geplant; Aufforderung zum Studium dieser Frage bereits an die Beamtenkomitees in den einzelnen Ressorts ergangen; weitere Schritte sollen demnächst folgen).

B) Einzelfragen.

✓ Abbau des Aufwandes für Amtsautomobile (Zl. 2 - IV; bereits durch einen dem Ministerrat vorgelegten Beschluß der E.K. erledigt).

✓ Begünstigung der Tabakverschleißer anlässlich der letzten Tabakpreiserhöhung (Zl. 41 - IV; bereits auf Grund eines Beschlusses der E.K. durch eine Note an das B.M.f. Finanzen erledigt).

✓ Erhöhung der Patentgebühren (Zl. 9 - VI; bereits auf Grund eines Beschlusses der E.K. durch eine Note an das B.M.f. Handel etz. erledigt).

Lehmann ✓
Einschränkung der Freiplätze in den Staatstheatern (Zl. 10 - II/U; Erhebungen beim Präsidium der Staatstheaterverwaltung noch im Zuge).

Lehmann
Zusammenlegung der Wiener Zeitung mit der Staatsdruckerei (Zl. 19 - A; noch im Studium).

✓ Besoldungsreform der Bundesangestellten (Zl. 26 - IV;



000006

•/•

16

durch einen dem Ministerrat vorgelegten Beschluß der E.K. vorläufig erledigt).

✓
Auflassung der Konsularakademie (Zl.31 - I; bezügliche Anfrage an das B.M.f.Aeußeres seit 11.April unbeantwortet).

Finanzielle Wirkungen der Trennung der Telegraphenverwaltung von der Postverwaltung (Zl.32 - 10/T; bezügliche Anfrage an das B.M.f.Verkehrswesen seit 19.März unbeantwortet).

Erhebungen über die Staatsbetriebe

Münzbetriebe, Staatsdruckerei, Tabakmonopol, Salzmonopol (Zl. 34 - IV; bezügliche Note an das B.M.f.Finanzen - trotz Urgenz vom 30.April - seit 22.März unbeantwortet),

Forst und Domänen des Bundes und des Religionsfonds (Zl. 35 - V; bezügliche Note an das B.M.f.Land- und Forstwirtschaft seit 22.März unerledigt, jedoch Beantwortung bereits bis 1.Juni in Aussicht gestellt),

Staatstheater (Zl. 36 - II/U; bezügliche Note an das B.M.f.Inneres und Unterricht - trotz Urgenz vom 30.April - seit 22.März unbeantwortet),

Montanbetrieb, Postsparkassenamt, Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, Industriewerke (Zl. 37 - VI; bezügliche Note an das B.M.f.Handel etc. - trotz Urgenz vom 4.Mai - seit 22.März unbeantwortet),

Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanstalt (Zl. 38 - X/T; bezügliche Note an das B.M.f.Verkehrswesen - trotz Urgenz vom 30.April - seit 22.März unbeantwortet),

Postanstalt (Zl. 39 - X/P; bezügliche Note an das B.M.f.Verkehrswesen seit 22. März unerledigt, jedoch Verzögerung durch Hinweis auf besondere sachliche Schwierigkeiten begründet),

Schieß- und Sprengmittelmonopol (Zl.40 - VIII; be-



000007

./.
A

zügliche Note an das B.M.f.Heereswesen,- trotz Urgenz vom 30.April - seit 22.März unbeantwortet),

Staatsbahnbetrieb, Bodenseedampfschiffahrt (Zl. 41 - X/E; bezügliche Note an das B.M.f.Verkehrswesen - trotz Urgenz vom 30. April - seit 22.März unbeantwortet).

Ubikationswechsel des B.M.f. Land- und Forstwirtschaft und der im vormaligen Korpsgebäude untergebrachten militärischen Stellen (Zl. 45 - V; bezügliche Information des B.M.f.Handel etc., eingelangt am 17.Mai, in Bearbeitung stehend).

Aufhebung des Verbotes für Kronenexport und Kronenimport (Zl. 47 - IV; auf Grund eines Beschlusses des Finanzausschusses der E.K. mit Note an das B.M.f. Finanzen vorläufig erledigt).

Verhütung präjudizierender Beschlüsse bezüglich der Unterbringung der Bundesministerien (Zl. 49 - VI; durch einen dem Ministerrat vorgelegten Beschluß der E.K. vorläufig erledigt).

Papierersparung im Amssbetrieb (Zl.55 - A; bereits auf Grund eines Beschlusses der E.K. durch eine Note an alle Zentralstellen erledigt).

Beseitigung der sog. Hellerwirtschaft im staatlichen Verrechnungswesen (Zl. 57 - IV; in Bearbeitung stehend).

Einschränkung der Fahrbegünstigungen auf den Bundesbahnen (Zl. 58 * X/E; bezügliche Anfrage an das B.M.f.Verkehrswesen unterm 6.Mai, bisher noch unbeantwortet).



Pkt. 3.1) — 3)

Zl. 1940/1 B

Wien, am 13. Mai 1921.

Anerkennung de jure der Republik
Estland.

Für den Ministerrat.

Die ¹⁹Gesandtschaft der Republik Estland in Berlin ^(Anfragen) hat sich im Wege der österreichischen Gesandtschaft dortselbst unter Berufung auf die bereits erfolgte volle Anerkennung ihrer staatlichen Selbständigkeit durch die Ententemächte mit der Bitte um Anerkennung de jure an das Bundesministerium für Äußeres gewandt. *fabn.*

Da die im Art. 87, Abschnitt VII, des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye enthaltenen Vorbedingungen durch die Anerkennung seitens der Ententemächte gegeben erscheinen, glaube ^{ich} *ich*, dass die österreichische Regierung mit der de jure Anerkennung der Republik Estland nicht länger zögern sollte, umso weniger, als bedeutende wirtschaftliche Interessen dieselbe sehr wünschenswert erscheinen lassen.

Ich bitte daher den Ministerrat, ^{zu} *zu* bevollmächtigen, der Regierung der Republik Estland in geeigneter Weise bekanntgeben zu lassen, dass die Republik Estland seitens der Bundesrepublik Oesterreich voll anerkannt wird. >



Pkt. 4. - 4)

Z. 1974/Präs.

Königl. norweg. Gesandter
A. SCHEEL, Agrément.

Für den Ministerrat.

Die ~~königl.~~ norwegische
Regierung ~~hat~~ im Wege der öster-
reichischen Gesandtschaft in Berlin
das Agrément für den neuen kgl.
norwegischen Gesandten in Berlin,
A. S c h e e l, welcher gleich-
zeitig auch bei der österreichi-
schen Regierung akkreditiert wer-
den soll, erbeten *haben*.

Gesandter ~~is~~ Scheel werde
den bisherigen norwegischen Ge-
sandten in Berlin, welcher eine
anderweitige Verwendung erhält,
ersetzen und *haben* bereits das
Agrément der deutschen Regierung
erhalten. >

Ich beantrage im Sinne des
Ersuchens der norwegischen Regie-
rung, Herrn A. S c h e e l das
Agrément der österreichischen Re-
gierung zu erteilen.

Wien, am 18. Mai 1921.



(Part, 5.)

hat der Tiroler Landtag entgegen
den Anträgen seines Verfassungsaus-
schusses, welche auf Abänderung je-
ner Gesetzes stellen lauteten, die
den Einspruch hervorgerufen hatten,
eine solche Neufassung des Gesetzes-
beschlusses nicht beschlossen, da
der diesbezügliche Antrag die hierzu
erforderliche *Zwei Drittelmehrheit*
nicht erreicht hat. Gleichzeitig *hi*
~~wurde~~ aber laut Note des Landeshauptman-
~~nes~~ von 12. Mai 1921, Z. 377/38 auch
die Beharrung auf dem ursprüngli-
chen Landtagsbeschluss, also die Wie-
derholung desselben im Sinne des Art.
98 des Bundes-Verfassungsgesetzes,
abgelehnt und in eine neuerliche Be-
ratung des ursprünglichen Gesetzesent-
wurfes eingegangen. Hierbei *hi*
~~wurde~~ den
Gründen und dem Inhalte der gegen
den nunmehr fallen gelassenen ersten
Gesetzesbeschluss von der Bundesregie-
rung geltend gemacht gewesenen Einsprö-
chen in den meisten Punkten Rechnung
getragen. Die neuen §§ 7, 35, 36 und
40 des so neu zustande gekommenen Ge-
setzesbeschlusses über eine Landesord-
nung weisen *folgt* wiederum schwerwiegende
Einspruchsgründe auf. *?*
(Sitzber. im Bundeskanzleramt, Abf. 1921)
In der interministeriellen Be-
sprechung beim Bundeskanzleramt von
20. Mai 1921 wurde konstatiert, dass
der Einspruch *hi*
nicht *wurde* *hi*



deshalb auch gegen diesen neu-
fassten und neuformulierten Gesetzes-
beschluss Einspruch erhoben werden müs-
se, dessen Ausführung ^{nur} besonders bean-
tragt werden, ~~ist~~. Es handelt sich hie-
bei nicht um eine der grundsätzlich zu
perhorreszierenden Wiederholungen eines
schon einmal gemachten Einspruches, da
ja der Tiroler Landtag ausdrücklich
und unter Ablehnung eines Beharrungs-
beschlusses einen vollständigen neuen
Landtagsbeschluss fasste.

Wohl in Erkenntnis und Erwartung,
dass die Bundesregierung gegen diesen
neuen Gesetzesbeschluss seines Inhal-
tes halber gleichfalls werde Einspruch
erheben müssen, hat der Tiroler Landtag,
um die Konstituierung des am 22. Mai
zu wählenden und am 7. Juni zusamen-
tretenden neuen Landtages durch diese
lage
Sach/ nicht zu komplizieren, in der
Sitzung vom 6. Mai 1921 ein eigenes
Gesetz beschlossen, das nur die für
die Konstituierung des Landtages not-
wendigen Bestimmungen der neuen Landes-
ordnung in einer Fassung enthält, die
bereits die Zustimmung der Bundesregie-
rung gefunden hat.

Dieses ad hoc geschaffene Gesetz,
mit dem einstweilige Bestimmungen über
die Konstituierung des am 22. Mai 1921
zu wählenden Landtages getroffen wer-
den, bietet zu keinerlei Einspruch An-
lass.

./.

26

Der Gesetzesbeschluss wurde dem
hiefür in erster Linie zuständigen
B.K.A. gemäss Art. 98 des B.V.G. mit-
geteilt und langte am 16. Mai dasselbe
ein.

Nach der beschriebenen Sachlage
wird eine rasche Erledigung desselben
befürwortet.

Rechtsbrantag, Ich, im Min. Rat
Den Ministerrat wird über den
vorst.
Antrag unterbreitet, zu genehmigen,
dass gegen diesen Gesetzesbeschluss
ein Einspruch nicht erhoben und der
sofortigen Kundmachung desselben mit
aller Beschleunigung zugestimmt werde.

II.

(Nach Genehmigung im Ministerrat zu
versenden).

Landeshauptmann von Tirol.

Auf Grund des Min. Ratsbeschlusses
vom 30. Mai l. J., beehrt sich das
B.K.A. zur Note vom 11. Mai 1921 Z.
977/97 bekanntzugeben, dass die Bun-
desregierung gegen den mit dieser No-
te gemäss Art. 98 des B.V.G. mitgeteil-
ten Gesetzesbeschluss vom 6. Mai l. J.,
mit dem einstweilige Bestimmungen
über die Konstituierung des am 22. Mai
l. J. zu wählenden Landtages getroffen
werden, einen Einspruch nicht erhebt
und seiner sofortigen Kundmachung zu-
zustimmen in der Lage ist.

Wien, am 16. Mai 1921.



(Pkt. 10.)

Beschluss des Ministerates; ^{Wünsche} begünstigen
Teilnahme des B. Raes., kann aber auf seine Ent-
scheidung keinen direkten Einfluss nehmen

Bundeskanzleramt

Sektionschef der Präsidentschaftskanzlei Dr. Lö-
wensthal gibt telefonisch Nachstehendes bekannt:

Es steht eine allfällige Teilnahme des Herrn Bundes-
präsidenten an der Frohnleichnamsprozession in Frage.
Der Herr Bundespräsident würde an dieser kirchlichen
Feier teilnehmen, wenn dies ~~seitens~~ seitens der Regie-
rung ~~oder der politischen Parteien im Nationalrate~~ ge-
wünscht werden sollte. Der Herr Präsident steht auf dem
Standpunkte, daß 3/4 der bei seiner Wahl zum Bundesprä-
sidenten auf ihn gefallenen Stimmen der christlichsozia-
len Partei zugehören. Der hieraus fließenden Verpflich-
tung würde er sich nicht entziehen wollen. Er sei sich
aber darüber klar, daß er mehrfachen Angriffen seitens
der anderen Parteien ausgesetzt werden dürfte. In diesem
Falle glaube er beanspruchen zu können, daß er in die
Lage versetzt werde, sich auf einen diesbezüglichen An-



Ad 10.)

./.

26

000015

trag der Regierung berufen zu können.

Sektionschef Dr.Löwenthal bittet, hievon in vertrau-
licher Weise dem Herrn Bundeskanzler Meldung zu erstatten.

Wien, am 20. Mai 1921.

Long

~~Dr. Löwenthal~~

000016

ad 10.)

Sektionschef Dr. Löwenthal telefonierte:

Der Beschluß des Ministerrates vom 20. Mai d. J., daß die Bundesregierung die Teilnahme des Herrn Bundespräsidenten an der Frohnleichnamsprozession begrüßen würde, auf seine Entschliefung jedoch keinen direkten Einfluß nehmen kann, wurde dem Herrn Bundespräsidenten zur Kenntnis gebracht. Der Herr Bundespräsident hat hierauf mit der großdeutschen und der sozialdemokratischen Partei Fühlung genommen und festgestellt, daß die großdeutsche Partei die Teilnahme tolerieren, die sozialdemokratische Partei hingegen diesen Akt jedenfalls zum Gegenstand von Angriffen machen werde. Da der Herr Bundespräsident den Standpunkt der Regierung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine private Angelegenheit des Bundespräsidenten handle, bei der Wichtigkeit dieses Aktes im Verhältnisse zu Staat und Kirche nicht zu teilen vermag und der von ihm erwartete formelle Antrag der Regierung auf Teilnahme nicht vorliegt, wird Sektionschef Dr. Löwenthal im Auftrage des Herrn Bundespräsidenten dem Herrn Kardinal zur Kenntnis bringen, daß der Herr Bundespräsident unter diesen Umständen an der Frohnleichnamsprozession nicht teilnehmen kann.

Wien, am 23. Mai 1921.



10000

Herrn Herrn M. Dring & Thull
zuerst.

[Handwritten signature] 27
23/5

000017

ad 11.)

26)

39/77 B.K.

Wien, am 15. Mai 1921.

Bericht des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen
erstattet den beiliegenden 16. Bericht, welcher die Hinrichtung
von 44 Helmkehrern im Juni 1918 in Kragujevac zum Gegenstande hat.

Das Bundeskanzleramt beantragt, der Ministerrat wolle ihm
die Ermächtigung erteilen, diesen Bericht im Sinne des Gesetzes
vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, an den Nationalrat zu leiten.



S e c h z e h n t e r B e r i c h t

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen

über die Hinrichtung von 44 Heimkehrern im Juni 1918 in Kragujevac.

An

den Herrn B u n d e s k a n z l e r !

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr.132, erstattet die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen den nachfolgenden Bericht zur Weiterleitung an den Nationalrat.

Durch einen Artikel der Arbeiter Zeitung vom 23. Dezember 1918 wurde die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die "Hinrichtung von vierundvierzig Heimkehrern" gelenkt, welche im Juni 1918 in Kragujevac stattgefunden hat.

Die Kommission konnte sich die Prozessakten selbst nicht beschaffen. Es liegen aber Akten des liquidierenden Kriegsministeriums vor, aus denen der Vorgang vor und bei der Empörung, welche in der Nacht vom 2. zum 3. VI. 1918 in Kragujevac beim Ersatz-Baon des JB. Nr. 71 stattfand, vollkommen klar ersehen werden kann; in diesen Akten liegt auch eine Abschrift des standrechtlichen Urtheiles vom 8. VI. 1918 wider 44 Mannschaftspersonen. Das Urtheil wurde um 2 Uhr nachmittags am 8. VI. 1918 vollzogen. Aus dem Berichte des damaligen Verhandlungsleiters Hptm. Auditor Dr. K a p p e l vom 29. VI. 1918 an das Militär-General-Gouvernement in Belgrad, ergibt sich folgender **fatbestand**:

Kurz vor der Revolte waren viele Mannschaftspersonen, welche jahrelang in Russland gefangen gewesen waren, zum Ersatz-Baon des



000019

29

71 JR. zurückgekehrt und hatten die revolutionären, bolschewikischen Ideen, welche sie in Russland eingesogen hatten, mitgebracht. Wie aus den Berichten des Nachrichten-Offiziers, Hauptmann Tasch, hervorgegangen war, gährte es unter den Zurückgekommenen, da dieselben insbesondere sich einen längeren Urlaub als den von einem Monat, den sie erhielten, erhofft hatten.

Am 2. Juni 1918 gegen 1/2 10 Uhr abends kam ein angeheiterter Heimkehrer /Inf. Martin Riljak/ in die Baracke in Kragujevac, wo die 3. bis 6. Marschkompagnie untergebracht war, verspätet in sein parterre gelegenes Zugszimmer, wo er randalierte. Der Zimmerkommandant, Feldwebel Anton BEDNAR, verwies ihn zur Ordnung, und da er daraufhin seinem Vorgesetzten gegenüber sich frech benahm, bestimmte ihn der Feldwebel zum Rapport. Gerade zu dieser Zeit kam von der Stadt eine grössere Menge Soldaten in die Baracke nachhause. Als Riljak dies sah, schrie er hinaus: "Kameraden, der Feldwebel will mich zum Rapport nehmen". Da schallte von oben der Ruf herunter: "Kotzen auf den Feldwebel"! Die Soldaten bewaffneten sich am Gange, stürzten in das Zimmer und verprügelten den Feldwebel Bednar. Die Anzahl der Exzedierenden nahm rapid zu, die im Bette liegende Mannschaft wurde in den beiden Baracken geweckt, mit Gewehren versehen und aus dem Zimmer gejagt "um ihre Freiheit zu erkämpfen und in erster Linie die Offiziere zu töten." Nunmehr begaben sich die Meuterer in die benachbarte Kaserne, wo sie ähnlich vorgingen, wie in den Baracken. Inzwischen war es dem Feldwebel Bednar gelungen in das Inspektionszimmer zu flüchten, wo der Kaserninspektionsoffizier angesichts der gefährvollen Lage gezwungen war, die 11 Mann starke Bereitschaft unter die Waffen zu stellen und dieselbe zum Schutz der Baons-Kassa in die Baons-Kanzlei zu dirigieren.

Von diesem Zeitpunkte an, als die bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams mit vollem Rechte für nötig erkannt wurde, war nach § 167 MSTG. das Verbrechen der Empörung gegeben und dieses Verbrechens Jeder schuldig, der bis zum dem

Zeitpunkte, wo die Gegengewalt schon Bereitschaft stand, die Teilnahme an dem Verbrechen fortgesetzt, oder den Empörern sich später beigeseilt hat.

Die Empörer -mehrere Hundert an der Zahl- erbrachen die Magazine und teilten die dort vorgefundene Munition aus. Sie plünderten die neu eröffnete Kantine, schleppten Privateigentum ohne Unterschied aus den Kasernzimmern fort, drangen in die Kanzleien ein, zerriessen die Ständesdokumente und entnahmen der erbrochenen Kassa der 3. Ersatz-Kompagnie ca. 110.000 K.

Bei diesen Exzessen wurden viele Schüsse abgefeuert, und der sich ihnen entgegenstellende Garnisons-Inspektions-Offizier Oblt. i. d. R. Erwin Deutsch durch einen Lungenschuss und einen auf seinen Kopf geführten Bajonetthieb lebensgefährlich verwundet. Hierauf zog eine Gruppe der Empörer unter dem Kommando eines Zugführers gegen das Arsenal, eine andere zum Bahnhof, eine dritte in das Reservespital; die meisten Empörer blieben aber in der Kaserne oder in deren unmittelbaren Nähe, und setzten hier ihr Zerstörungswerk sowie die Schiesserei fort. Die nach den obbezeichneten Punkten abmarschierenden Truppen setzten das Schiessen auch auf der Strasse fort, auch in das stark besuchte Feldkino wurde geschossen und durchtraiften einzelne Gruppen terrorisierend die Stadt.

Der Bahnhof selbst wurde mit Feuer überfallen und die Telefonleitung durchschnitten. Im Reservespital wurden die Kranken molestiert, dem dort befindlichen Korporal Johann Kremen wurden die Sterne vom Kragen gerissen.

Inzwischen war die ganze Garnison alarmiert worden und trat gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr nachts auch die Gebirgshaubitzen Batterie /S in Tätigkeit. Die Artillerie gab bis ca. 2 Uhr nachts einen Schreckschuss und 31 scharfe Schüsse auf die Umgebung der Kaserne ab. Der Ersatz-Baons-Kommandant, Oblt. Arthur Marx, griff mit den Dragonern und der MG. Kompagnie, die er im Arsenal alarmierte,



ein und besetze die Brücke, welche zum Arsenal und dem Munitionsmagazin führte, noch rechtzeitig; er verhinderte auf diese Weise, dass die Empörer zu einer grösseren Menge scharfer Patronen und zu den im Arsenal untergebrachten übrigen Heimkehrern sowie den Maschinengewehren gelangten. Allmählich gelang es, gegen die Kaserne vorzurücken und den Raum vor derselben und vor den Baracken (Exerzierplatz) mit Maschinengewehren abzustreuen. Patrullen wurden in die Stadt ausgesendet und auf der Hauptstrasse ein Maschinengewehr aufgestellt. Allmählich erlahmte der Widerstand, so dass die Stadt gegen 1 Uhr nachts schon ohne Gefahr passierbar, und nur die Kaserne noch in der Hand der Empörer war. Die Annäherung an dieselbe war dadurch erschwert, dass aus den Baracken fortwährend Leuchtraketen abgefeuert wurden, die den Exerzierplatz beleuchteten. Um ca. $\frac{1}{2}$ 5 Uhr früh gelang es, auch die Kaserne zu besetzen und wurde die Ruhe und Ordnung endgültig hergestellt. Um diese Zeit fehlten bei der Vergatterung im ganzen ca. 50 Mann, die im Laufe der nächsten Tage eingebracht wurden.

Ausser dem oben erwähnten schwer verletzten Oblt. i.d.R. Erwin Deutsch wurden bei diesem Aufstande 6 Mann getötet und 8 Mann verwundet.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass es sich um einen sehr schweren Fall von Empörung gehandelt hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Tatort -im besetzten serbischen Gebiete besondere Gefahren mit sich gebracht hat; denn ein Umsichgreifen von Meuterei und Empörung in der Besatzungsarmee hätte die serbische Bevölkerung zu Aufständen hinter der sehr empfindlichen Salonikifront ermutigt. Der das standrechtliche Verfahren beherrschende Zweck der Abschreckung war gegeben und wurde auch gemäss den späteren Berichten voll erreicht. Durch die Urteilstreckung wurde die Disziplin wieder hergestellt. Die Frage ist, ob ein so strenges Urteil dem Gesetze entsprach und unumgänglich

/.

notwendig war.

Das vorliegende Urteil des Standgerichtes ist sehr kurz und nicht ganz zureichend begründet. Das lässt jedoch den Schluss auf eine Pflichtverletzung der richterlichen Organe nicht zu. Das Standgericht hat sich an die gesetzliche Frist von drei Tagen (§ 441 MStPO.) gehalten; es hat am 6. und 7. Juni 1918 verhandelt, das Urteil wurde in der Nacht vom 7. zum 8. Juni verfasst, am 8. Juni bestätigt, verkündet und vollzogen. Es ist selbstverständlich, dass unter solchen Umständen die Begründung des Urteiles nicht so umfassend sein kann, dass sie auch nur annähernd ein Bild der unmittelbaren Beweisaufnahme geben würde. Was die Beweiswürdigung betrifft, so ist aus dem Berichte des Hptm. Aud. Koppel hervorzuheben, dass die Anklagebehörde 29 namentlich angeführte Beschuldigte wegen Mangels zureichender Beweise ausser Verfolgung gesetzt hatte. Die Anwendung des Gesetzes auf die festgestellten Tatbestände ist einwandfrei.

Nach § 444 MStPO. ist das Standgericht ermächtigt, "wenn durch die Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nötige abschreckende Beispiel gegeben ist, aus wichtigen Gründen gegen Minderbeteiligte an Stelle der Todesstrafe auf . . . eine Freiheitsstrafe zu erkennen." Dazu hätte es vielleicht einen Anlass geben können, dass die Meuterei -wie der bereits erwähnte Bericht des Verhandlungsleiters feststellt - nicht etwa im Vorhinein beschlossen und organisiert war, sondern aus einem geringfügigen Anlass als plötzlicher Ausbruch übler Stimmung entstand. Für das Gericht und den zur Bestätigung des Urteiles berufenen Kommandanten musste jedoch die Frage entscheidend sein, ob nicht durch die Gnadenerübung bei einem Teile der Beschuldigten der Abschreckungszweck gefährdet sei; eine Frage, die sich nachträglich vom grünen Tische aus nicht beantworten lässt, da sie genaueste Kenntnis und richtige Einschätzung aller Verhältnisse erfordert.

Schliesslich ergibt sich die Frage, ob der gefährliche



000023

31

Ausbruch der Misstimmung nicht durch vorbeugende Massnahmen der Militärverwaltung hätte verhindert werden können. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Gründe der Unzufriedenheit der Heimkehrer nicht vollständig beseitigt werden konnten. Der von ihnen allenthalben gewünschte längere Urlaub stand mit dem dringenden Bedürfnisse der Front nach Ersatz im Widerspruche; Nahrung und Bekleidung konnten nicht in angemessener Art und Menge beschafft werden. Andererseits scheint aber auch das Offizierskorps des Ersatz-Baons des 71. Inf. Reg. nicht durchwegs auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden zu sein; das lässt sich aus den vorliegenden Berichten schliessen, aus denen hervorgehoben sei, dass 26 Offiziere wegen ungerechtfertigten Fernbleibens von der gegen die Empörung eingeleiteten Gegenaktion bestraft wurden. In dem Berichte des Militärgeneralgouvernements in Serbien ddo Belgrad, am 15. Juni 1918 (gez. Rhemen, Gen.Obst) kommt u.a. folgender Satz vor: "Aus der Meldung des mit der ersten Untersuchung betrauten Justizreferenten geht hervor, dass das Offizierskorps mit Ausnahme des Baons-Kommandanten scheinbar die ganze Angelegenheit noch immer nicht ernst nimmt; so wurde am Hinrichtungstage öffentlich (in einem Gassenlokale) ein Trinkgelage mit Gesang etc. veranstaltet. Dass solches Auftreten aufreizend wirkt, liegt auf der Hand. Gegen die Teilnehmer an diesem Gelage wurde die Untersuchung angeordnet."

Die Kommission ist zu dem Ergebnisse gelangt, dass Pflichtverletzungen, soweit sie feststellbar sind, von den zuständigen Behörden ernstgerügt und abgestellt wurden, so dass eine weitere Beschlussfassung darüber nicht erforderlich ist.

Wien, am 16. April 1921.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der Vorsitzende:

Löffler.

(Part. 12.)

ad 12a)

3c

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Landtages Niederösterreich-Land vom 21. März 1921 über die Einhebung von Kanzleigebühren durch die Gemeinden des Landes Niederösterreich-Land mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundesministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 25. Mai.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



ad 12 B.)

30,

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in St. Pölten.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlaß.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde der Artikel 97, Absatz 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



36

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Maria Enzersdorf.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundesministerien zu einem Einspruche keinen Einlass.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 4. Juni.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97, Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge dieses Gesetzesbeschlusses sowie der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, womit das Höchstausmass der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird.

Bemerkungen:

Durch den Gesetzesbeschluss wird das Höchstausmass der nach §§ 31 und 55 der Gemeindeordnung anzudrohenden und zu verhängenden Strafen bei Geldstrafen von 20 K auf 500 K und bei Arreststrafen von 48 Stunden auf 5 Tage erhöht. Bei Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen sind je volle 100 K 24 Stunden Arrest gleichzusetzen. Diese Strafsätze gelten in allen Fällen, in denen durch andere seit der Gemeindeordnung erlassene Gesetze ein Strafrecht der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters vorgesehen ist.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 1. Juli.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.



(Plat. 14.)

2/19/55

ad 141813

A u s z u g

für den Vortrag in Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. März 1921,
über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben.

Bemerkungen: Seitens der beteiligten Bundesministerien wird die Er-
hebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluss nicht
beantragt, obwohl das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft gegen die Bestimmung des § 20 schwere Bedenken
hegt.

Nach dieser Bestimmung ist für die vor dem 15. Juli 1919
abgeschlossenen oder verlängerten und dz. noch geltenden Ver-
pachtungen von Jagden öffentlich rechtlicher Körperschaften
ausser der im Gesetze vorgesehenen Abgabe, solange der be-
stehende Pachtvertrag dauert, eine besondere Abgabe in der
Höhe von 100 % des Pachtbetrages zu entrichten, die sich auf
500 % erhöht, wenn die Verpachtung vor dem 1. Juli 1914 er-
folgte.

Da die dem Bunde gehörenden Jagden vor dem 15. Juli 1919
und unter Bedingungen abgeschlossen wurden, die den heutigen
nahezu
Verhältnissen/entsprechen befürchtet das Land- und Forstwirt-
schaftsamt, dass die Pächter der Bundesjagden in Tirol mit
Rücksicht auf die im § 20 vorgesehene Steuerbelastung die
Pachtverträge lösen werden und so die Bundesforstverwaltung
gezwungen sein wird, die Bundesjagden in Eigenregie zu über-
nehmen. Der hiemit verbundene Einnahmefall wird mit 2 ½
Millionen Kronen jährlich veranschlagt. Bessenergeachtet hat



./.

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft von einem Einspruch abgesehen und nur ersucht, der Landesregierung unter Mitteilung dieser Bedenken nachdrücklichst zu empfehlen, wenn möglich auf die Eliminierung oder doch Milderung der Bestimmung des § 20 hinzuwirken.

Die Einspruchsfrist endet am 28. Mai 1921. Dem Ersuchen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird Rechnung getragen werden.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97 Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge sowie der sofortigen Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Pkt. 1411-3e

A u s z u g

für den Vortrag in Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. März 1921,
über die Erhebung von Jagd- und Fischereiabgaben.

Bemerkungen: Seitens der beteiligten Bundesministerien wird die Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluss nicht beantragt, obwohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen die Bestimmung des § 20 schwere Bedenken hegt.

Nach dieser Bestimmung ^{hi} ~~ist~~ für die vor dem 15. Juli 1919 abgeschlossenen oder verlängerten und ^{hi} ~~ist~~ noch geltenden Verpachtungen von Jagden öffentlich rechtlicher Körperschaften ausser der im Gesetze vorgesehenen Abgabe, solange der bestehende Pachtvertrag dauert, eine besondere Abgabe in der Höhe von 100 % des Pachtbetrages zu entrichten, die sich auf 500 % erhöht, wenn die Verpachtung vor dem 1. Juli 1914 erfolgte.

Da die dem Bunde gehörenden Jagden vor dem 15. Juli 1919 und unter Bedingungen abgeschlossen wurden, die den heutigen nahezu Verhältnissen/entsprechen, befürchtet das Land- und Forstwirtschaftsamt, dass die Pächter der Bundesjagden in Tirol mit Rücksicht auf die im § 20 vorgesehene Steuerbelastung die Pachtverträge lösen werden und so die Bundesforstverwaltung gezwungen sein wird, die Bundesjagden in Eigenregie zu übernehmen. Der hiemit verbundene Einnahmefall wird mit 2 ½ Millionen Kronen jährlich veranschlagt. Dessenungeachtet hat

./.



das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft von einem Einspruch abgesehen und nur ersucht, der Landesregierung unter Mitteilung dieser Bedenken nachdrücklichst zu empfehlen, wenn möglich auf die Eliminierung oder doch Milderung der Bestimmung des § 20 hinzuwirken.

Prüfung
~~Die Einspruchsfrist endet am 28. Mai 1921. Dem Ersuchen~~
des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ~~wird~~ Rechnung
getragen werden. *Im übrigen beantragte Rücknahme*

Antrag: *Prüfung*
~~Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97~~
~~Abs. 2 und 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht~~
zu erheben und der Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vollzuge
sowie der sofortigen Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zuzu-
stimmen. >

Plat. 15.)

Z: 9896 / 21.

ad 15)

40)

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages des Landes Niederösterreich-Land vom 22. März 1921 über die Landarbeiterordnung.

Bemerkungen: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ebenso wie die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz hegen gegen den im allgemeinen höchst mangelhaften Gesetzentwurf eine Reihe schwerwiegender Bedenken. Diese reichen allerdings nach übereinstimmender Auffassung der Bundeskanzlei und aller beteiligten Bundesministerien nicht aus, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch im Sinne des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes zu erheben. Gleichwohl wird beabsichtigt, im Falle der Kenntnisnahme des Gesetzesbeschlusses durch den Ministerrat im Sinne des Art. 98 der Bundesverfassung, den Landeshauptmann von Niederösterreich-Land von diesen Bedenken zum Zwecke ihrer allfälligen Behebung zu verständigen.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wird ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht erhoben und der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden gemäß Art. 97 der Bundesverfassung sowie der sofortigen Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses zugestimmt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien festgestellten Bedenken dem Landeshauptmann von Niederösterreich-Land bekannt zu geben.

W i e n , am 13 . M a i 1921.



Abis H. Anweis

(Part, 16.)

Z. 10375

Für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages ^(vom 8. März 1921) betreffend
Schaffung eines Landesforstfondes.

Antrag:

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbe-
schluß im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsge-
setzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.No.1, Einspruch wegen
Gefährdung von Bundesinteressen.

Begründung:

Der Landesforstfonds soll zur Hebung und Förderung
der Waldwirtschaft gegründet werden, welcher alle Zuwen-
dungen aus ihm ausschließlich dienen sollen. Er soll, abge-
sehen von Strafbeträgen und Verfallserlösen aus Übertre-
tungen forstgesetzlicher Bestimmungen und anderweitigen
Zuschüssen, aus dem halben Ertrage einer Landesholzauflla-
ge gebildet werden, die für die Verkaufshölzer /:Nutz -
oder Brennholz :/ aus allen Waldungen des Landes einschließ-
lich der Bundesforste vom Waldbesitzer oder Nutzungsberech-
tigten zu entrichten wäre. Die andere Hälfte des Ertrages
der Auflage fällt der Gemeinde zu, in deren Gebiete das
Verkaufsholz geschlagen wird, doch dürfen auch die Gemein-
den über ihren Anteil nur im Einvernehmen mit der Landes-
forstinspektion verfügen.

Für das Jahr 1921 soll die Auflage für Holz aus
dem Gebiete von Gemeinden, deren Hauptort weniger als 10
Kilometer von der nächsten Bahnstation gelegen ist, mit



000032

43

16 K für jeden Festmeter Nutzholz und 8 K für jeden Raummeter Brennholz, beziehungsweise, wenn die Entfernung 10 km und mehr beträgt, mit 10 K für Nutzholz und 5 K für Brennholz festgesetzt werden. Für die folgenden Jahre aber soll die Höhe der Abgabe von der Landesregierung nach Anhörung der Landesforstinspektion jeweils zu Beginn des Jahres neu festgesetzt werden, ohne daß das Gesetz auch nur eine Grenze hierfür aufstellen würde.

Die Einhebung dieser Abgabe von dem zum Verkauf gelangenden Holze würde dem Grundsatz widersprechen, daß durch indirekte Abgaben immer nur der Verbrauch im Gebiete der die Abgabe einhebenden Körperschaft, nicht aber auch Handel und Produktion im einheitlichen Wirtschaftsgebiete /: Artikel 4, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes:/ getroffen werden dürfen. Wenn von der Tiroler Landesregierung darauf hingewiesen wurde, daß seinerzeit gegen die vom Vorarlberger Landtage /: Gesetz vom 3. Juli 1920, L.G. Bl.No.107,:/ beschlossene ähnliche Abgabe von der Staatsregierung kein Einspruch erhoben worden sei, so war für den damaligen Beschluß insbesondere die geringe Höhe der Vorarlberger Abgabe - höchstens 1 K für einen Raummeter Brennholz und 4 K für 1 Festmeter Nutzholz - entscheidend. In Tirol soll aber die Abgabe im Jahre 1921 das

2 1/2 - 4fache der Vorarlberger Abgabe bei Nutzholz und das 5 - 8fache bei Brennholz betragen und nach § 4, Absatz 2 des Gesetzesbeschlusses in den folgenden Jahren in jeder beliebigen Höhe durch die Landesregierung festgesetzt werden können, woraus sich die Gefahr einer fühlbaren Rückwirkung auf den Handel und den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgabe ergeben kann. Weiters erhält

G e s e t z
vom 8. M ä r z 1921

betreffend Schaffung eines Landesforstfondes.

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Hebung und Förderung der Waldwirtschaft wird ein Landesforstfond gegründet.

§ 2.

Der Landesforstfond wird gebildet:

- a./ Durch Einhebung einer Landesholzauflage.
- b./ Durch die Strafbeträge aus Übertretungen dieses Gesetzes
/:§ 9:/.
- c./ Durch die Strafbeträge aus jenen Übertretungen forstgesetzlicher Bestimmungen, welche bisher in den Landeskulturfond abzuführen waren.
- d./ Durch die Erlöse aus den auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, L.G.Bl.No. 34, für verfallen erklärten Gegenständen, beziehungsweise aus dem auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1897, L.G.Bl.No. 21, für verfallen erklärten Holzes.
- e./ Durch anderweitige Zuschüsse.

§ 3.

Die Landesholzauflage ist für die Verkaufshölzer und zwar sowohl Nutz - als Brennholz aus allen Waldungen des Landes einschließlich der Reichsforste vom Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigten zu entrichten.

§ 4.

Für das Jahr 1921 wird die Landesholzauflage für Holz



aus dem Gebiete von Gemeinden, deren Hauptort in einer Entfernung von unter 10 Kilometer von der nächsten Bahnstation gelegen ist, mit 16 K für jeden Festmeter Nutzholz und 8 K für jeden Raummeter Brennholz und für Holz aus dem Gebiete von Gemeinden, deren Hauptort 10 und mehr Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernt ist, mit 10 K für den Festmeter Nutzholz und 5 K für den Raummeter Brennholz festgesetzt.

Für die folgenden Jahre wird die Höhe der Abgabe von der Landesregierung zu Beginn eines jeden Jahres nach Anhörung der Landesforstinspektion festgesetzt.

§ 5.

Der Landesforstfond wird von der Landesregierung verwaltet, die auch über die Verwendung der Fondsgelder nach Anhörung der Landesforstinspektion und des Landeskulturrates die Verfügung trifft. Der halbe Ertrag der Auflage auf das im Gebiete einer Gemeinde geschlagene Verkaufsholz fällt dieser Gemeinde zu, doch dürfen auch die Gemeinden über ihren Anteil nur im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion verfügen, welche auch das Gutachten der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuholen hat.

§ 6.

Die Einhebung der Landesholzaufgabe hat auf Grund von Bekenntnissen zu erfolgen, welche seitens der Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigten über die verkauften Mengen an Nutz- und Brennholz einzubringen sind. Die Forstschutzorgane haben über behördlichen Auftrag die Richtigkeit der Einbekennung zu überprüfen. Bei einer Abweichung zwischen den Angaben des Waldbesitzers oder Nutzungsberechtigten und dem Überprüfungsergebnisse hat die Einhebung der Landesaufgabe nach letzterem zu erfolgen unbeschadet des dem Holzveräußerer zustehenden Rechtes, durch eine

innerhalb 14 Tagen einzubringende Beschwerde' die endgiltige Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

§ 7.

Alle Zuwendungen aus dem Landesforstfonde haben ausschließlich nur forstlichen Zwecken zu dienen.

§ 8.

Die genaueren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Einhebung und Abfuhr der dem Landesforstfonde zufließenden Beträge und über die Verwendung der Gelder werden im Verordnungswege erlassen.

§ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 10 bis 5.000 Kronen oder mit Arrest von 1 Tag bis zu 3 Monaten geahndet.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.



Vorarlberg eben wegen des Bestandes dieser Abgabe keine Überweisungen aus dem Valutagewinn aus der Holzausfuhr und hat sich mit diesem Zustande abgefunden. Hingegen erhält Tirol sehr bedeutende derartige Überweisungen, im Jahre 1921 bisher rund 30 Millionen Kronen, die das Land wohl auch in die Lage setzen würden, dem mit der Begründung des Landesforstfondes angestrebten Zwecke der Hebung und Förderung der Forstkultur entsprechende Summen zuzuführen. Im Falle der tatsächlichen Einführung der Abgabe müßten diese Überweisungen aber entfallen, da die Einhebung der Abgabe den getroffenen Übereinkommen, wonach der Holzverkehr von jeder derartigen Belastung frei zu bleiben hat, widersprechen würde.

In vorstehendem Sinne wäre der Landeshauptmann in Tirol durch das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zu verständigen.

Im kurzen Wege geführte Verhandlungen im April d.J. ließen die Zurückziehung dieses Gesetzesbeschlusses gewärtigen. Die vom "Tiroler Landesrate" an das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft gerichtete Zuschrift vom 28. April lautet aber im gegenteiligen Sinne.

Die Einspruchsfrist endet am 23. Mai 1921.



Platz - 1611 - 46

Für den Ministerrat.

Gegenstand:

(Num. 8. März 1921 D. 2. 3)
Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages betreffend
~~Schaffung eines Landesforstfondes.~~

Antrag:

~~Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbe-
schluß im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsge-
setzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.No.1, Einspruch wegen
Gefährdung von Bundesinteressen.~~

Begründung:

B.M. Hankeis beantragt. unter dem 2. 3, König Ludwig
min Der Landesforstfonds soll zur Hebung und Förderung
der Waldwirtschaft gegründet werden, ^{falls} welcher alle Zuwen-
dungen aus ihm ausschließlich dienen sollen. Er soll, Abge-
sehen von Strafbeträgen und Verfallserlösen aus Übertre-
tungen forstgesetzlicher Bestimmungen und anderweitigen
Zuschüssen, ^{Soll dieser Fonds} aus dem halben Ertrage einer Landesholzauf-
lage gebildet werden, die für die Verkaufshölzer /:Nutz-
oder Brennholz :/ aus allen Waldungen des Landes einschließ-
lich der Bundesforste vom Waldbesitzer oder Nutzungsberech-
tigten zu entrichten wäre. Die andere Hälfte des Ertrages
der Auflage fällt der Gemeinde zu, in deren Gebiete das
Verkaufsholz geschlagen wird, doch dürfen auch die Gemein-
den über ihren Anteil nur im Einvernehmen mit der Landes-
forstinspektion verfügen.

Für das Jahr 1921 soll die Auflage für Holz aus
dem Gebiete von Gemeinden, deren Hauptort weniger als 10
Kilometer von der nächsten Bahnstation gelegen ist, mit



16 K für jeden Festmeter Nutzholz und 8 K für jeden Raummeter Brennholz, beziehungsweise, wenn die Entfernung 10 km und mehr beträgt, mit 10 K für Nutzholz und 5 K für Brennholz festgesetzt werden. Für die folgenden Jahre aber soll die Höhe der Abgabe von der Landesregierung nach Anhörung der Landesforstinspektion jeweils zu Beginn des Jahres neu festgesetzt werden, ohne daß das Gesetz auch nur eine Grenze hierfür aufstellen würde.

Die Einhebung dieser Abgabe von dem zum Verkauf gelangenden Holze würde dem Grundsatz widersprechen, daß durch indirekte Abgaben immer nur der Verbrauch im Gebiete der die Abgabe einhebenden Körperschaft, nicht aber auch Handel und Produktion im einheitlichen Wirtschaftsgebiete /: Artikel 4, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes:/ getroffen werden dürfen. Wenn von der Tiroler Landesregierung darauf hingewiesen wurde, ^{daß} ~~daß~~ seinerzeit gegen die vom Vorarlberger Landtage /: Gesetz vom 3. Juli 1920, L.G. Bl.No.107,:/ beschlossene ähnliche Abgabe von der Staatsregierung kein Einspruch erhoben worden sei, so ^{war} ~~war~~ für den damaligen Beschluß insbesondere die geringe Höhe der Vorarlberger Abgabe - höchstens 1 K für einen Raummeter Brennholz und 4 K für 1 Festmeter Nutzholz - entscheidend. ^{gewesen} In Tirol soll aber die Abgabe im Jahre 1921 das

2 1/2 - 4fache der Vorarlberger Abgabe bei Nutzholz und das 5 - 8fache bei Brennholz betragen und nach § 4, Absatz 2 des Gesetzesbeschlusses in den folgenden Jahren in jeder beliebigen Höhe durch die Landesregierung festgesetzt werden können, woraus sich die Gefahr einer fühlbaren Rückwirkung auf den Handel und den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgabe ergeben ^{können}.] Weiters erhalte

Vorarlberg eben wegen des Bestandes dieser Abgabe keine Überweisungen aus dem Valutagewinn aus der Holzausfuhr und hat sich mit diesem Zustande abgefunden. Hingegen erhält Tirol sehr bedeutende derartige Überweisungen, im Jahre 1921 bisher rund 30 Millionen Kronen, die das Land wohl auch in die Lage setzen würden, dem mit der Begründung des Landesforstfondes angestrebten Zwecke der Hebung und Förderung der Forstkultur entsprechende Summen zuzuführen. Im Falle der tatsächlichen Einführung der Abgabe müßten diese Überweisungen aber entfallen, da die Einhebung der Abgabe den getroffenen Übereinkommen, wonach der Holzverkehr von jeder derartigen Belastung frei zu bleiben hat, widersprechen würde.

In vorstehendem Sinne wäre der Landeshauptmann in Tirol durch das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zu verständigen.

Im kurzen Wege geführte Verhandlungen im April d.J. ließen die Zurückziehung dieses Gesetzesbeschlusses gewärtigen. Die vom "Tiroler Landesrate" an das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft gerichtete Zuschrift vom 28. April lautet aber im gegenteiligen Sinne.

Die Einspruchsfrist endet am 23. Mai 1921.



ad 17)

40)

Für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 9. März 1921, betreffend die Erhöhung der im Gesetze vom 5. Juni 1897, L.G.Bl.Nr. 21 über die Anmeldung und Auszeige von Waldnutzungen vorgesehenen Strafsätze.

Antrag:

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu.

Begründung:

Nach dem einzigen meritorischen Artikel des Gesetzesbeschlusses sollen die Höchstansätze der im obigen Gesetze für Übertretungen /:Nichtanmeldung von Schlägerungen und Forstproduktenbezüge, beziehungsweise Vornahme dieser Handlungen ohne Bewilligung oder Auszeige:/ vorgesehenen Geldstrafen, nämlich 10 - 400 K, bei erschwerenden Umständen bis 1.000 K, auf das dreißigfache Ausmaß erhöht werden. Ein Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen kommt nicht in Frage.

Bei der Landesregierung wäre, zugleich mit der vom Bundeskanzleramte angeregten Streichung der Worte "wirksam für das Land Tirol" im Titel des Gesetzes, auch die wünschenswerte Ergänzung des Gesetzes durch eine entsprechende Regelung des Umwandlungsschlüssels für uneinbringliche Geld - in Arreststrafen anzuregen.



(Plat. 18.)

ad 18.) Heind

V o r t r a g

des

Herrn Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und Vizepräsidenten der Staatskommission für Sozialisierung betreffend die Staatskommission für Sozialisierung.

Seit der im Oktober v.J. erfolgten Demission des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen ist die Stelle eines Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung unbesetzt. Der nach § 4 des Gesetzes über die Vorbereitung der Sozialisierung zu wählende Vorstand der Sozialisierungskommission besteht derzeit lediglich aus mir als Vizepräsidenten und den Abg. Domes, Spalovsky und dem ehemaligen Abg. Dr. Wutte. Die Mandate der nach § 5 des Sozialisierungsgesetzes zu berufenden Mitglieder der Sozialisierungskommission sind im März d.J. erloschen; eine Neubestellung hat nicht stattgefunden. Über Beschluss des Ministerrates habe ich nach der Demission des Präsidenten Ellenbogen die Leitung der Sozialisierungskommission übernommen. Seither ist der endgiltigen Regelung der durch die neue Konstellation entstandenen Fragen nicht nähergetreten worden. Die Sozialisierungskommission als solche ist bereits seit mehr als 1 Jahr nicht zusammengetreten. Hingegen wirkt das Büro der Kommission bei der Errichtung gemeinwirtschaftlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen sowie bei ihrer Verwaltung und bei der Handhabung des § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Staatsbeteiligung bei Kapitalerhöhungen) mit. Bisher sind fünf gemeinwirtschaftliche Anstalten errichtet worden: die „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, die „Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, die „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, der „Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ und die „Österreichische Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“. Im Zusammenhang mit der Umge-



gestaltung der Staatsfabrik Blumau sind eine Reihe gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften mit Staatsbeteiligung entstanden usw: die „Chemische Werke Sollenau Ges.m.b.H.“, die „Aktiengesellschaft für chemische Grossindustrie Blumau“ und die „Österreichische chemische Industrie A.G.“. Gleichzeitig mit der Errichtung der Österreichischen Werke sind die Fischamender Industriewerke und die Wörther Werke in gemischtwirtschaftliche Gesellschaften unter Staatsbeteiligung umgewandelt worden; die im Arsenal befindliche Kupfer Zinnhütte ist schon früher in den Betrieb einer Gesellschaft m.b.H. gemeinwirtschaftlichen Charakters übernommen worden. An weiteren, hier in Betracht kommenden Gründungen unter Staatsbeteiligung sind die Warenverkehrsstelle A.G. und die Wäsche- und Bekleidungs A.G. zu erwähnen. Eine Reihe anderer Projekte auf Errichtung gemeinwirtschaftlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen sind in Bearbeitung begriffen.

Das Büro der Sozialisierungskommission, das wie bereits erwähnt, hier überall mitwirkt, hat demnach ein sehr ausgebreitetes Arbeitsfeld. Hinzu kommt noch, dass mehrere gesetzliche Massnahmen auf dem Gebiete der Gemeinwirtschaft ausständig sind, wie das Gesetz über die Gemeinschaftskasse der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, eine Novellierung des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen usw. Das Büro besteht derzeit aus dem Leiter, einem zugeteilten Konzeptsbeamten, 2 Vertragsbeamten und dem Kanzleipersonal.

Da die Aufrechterhaltung des derzeitigen Schwebezustandes nicht zweckmässig erscheint, muss an eine Regelung in irgendeiner Form gedacht werden. Hiefür ergäben sich folgende Möglichkeiten:

- 1.) Belassung der Staatskommission für Sozialisierung in ihrer gegenwärtigen Form unter Neuwahl des Vorstandes und Neubestellung der Mitglieder der Kommission.
- 2.) Umwandlung der Staatskommission für Sozialisierung in ein Bundesamt für Gemeinwirtschaft unter wesentlicher Aufrechterhaltung der derzeitigen Organisation.
- 3.) Auflösung der Staatskommission für Sozialisierung und Errichtung einer Abteilung für Gemeinwirtschaft beim

Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bau-
ten.

Die praktische Durchführung einer dieser drei
Möglichkeiten ist natürgemäss, da es sich bei der Soziali-
sierungskommission um die Erfüllung eines Programmpunktes
der sozialdemokratischen Partei handelt, wesentlich von po-
litischen Momenten beeinflusst.

Ich stelle daher den Antrag, der Ministerrat
wolle beschliessen; Der Herr Bundeskanzler wird ersucht, mit
den politischen Parteien Fühlung zu nehmen, um die Frage der
Weiterführung der Staatskommission für Sozialisierung zu
bereinigen.

Heinl m.p.



Plat. (B.) - 5a,

V o r t r a g

des

Herrn Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und Vizepräsidenten der Staatskommission für Sozialisierung betreffend die Staatskommission für Sozialisierung.

Seit der im Oktober v. J. erfolgten Demission des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen ist die Stelle eines Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung unbesetzt. Der nach § 4 des Gesetzes über die Vorbereitung der Sozialisierung zu wählende Vorstand der Sozialisierungskommission besteht derzeit lediglich aus ~~mir~~ ^{dem hiesigen Minister} als Vizepräsidenten und den Abg. Domes, Spalovsky und dem ehemaligen Abg. Dr. Wutte. Die Mandate der nach § 5 des Sozialisierungsgesetzes zu berufenden Mitglieder der Sozialisierungskommission sind im März d. J. erloschen, eine Neubestellung hat ~~ich~~ ^{hier} nicht stattgefunden. Über Beschluss des Ministerrates habe ~~ich~~ ^{Bisher} nach der Demission des Präsidenten Ellenbogen die Leitung der Sozialisierungskommission übernommen. Seither ~~ist~~ ^{hier} der endgiltigen Regelung der durch die neue Konstellation entstandenen Fragen nicht nähergetreten worden. Die Sozialisierungskommission als solche ~~ist~~ ^{hier} bereits seit mehr als ~~1~~ ^{nun} Jahr nicht zusammengetreten. Hingegen wirkt das Büro der Kommission bei der Errichtung gemeinwirtschaftlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen sowie bei ihrer Verwaltung und bei der Handhabung des § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Staatsbeteiligung bei Kapitalserhöhungen) mit. Bisher ~~sind~~ ^{hier} fünf gemeinwirtschaftliche Anstalten errichtet worden: die „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, die „Österreichische Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, die „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“, der



„Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ und die „Österreichische Werke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Staatsfabrik Blumau ^{hier} sind eine Reihe gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften mit Staatsbeteiligung entstanden uzw: die „Chemische Werke Sollenau Ges.m.b.H.“, die „Aktiengesellschaft für chemische Grossindustrie Blumau“ und die „Österreichische chemische Industrie A.G.“. Gleichzeitig mit der Errichtung der Österreichischen Werke ^{hier} sind die Fischamender Industriewerke und die Würther Werke in gemischtwirtschaftliche Gesellschaften unter Staatsbeteiligung umgewandelt worden; die im Arsenal befindliche Kupfer-Zinnhütte ^{hier} ist schon früher an den Betrieb einer Gesellschaft m.b.H. gemeinwirtschaftlichen Charakters übernommen worden. An weiteren, hier in Betracht kommenden Gründungen unter Staatsbeteiligung ^{hier} sind die Warenverkehrsstelle A.G. und die Wäsche- und Bekleidungs A.G. zu erwähnen. Eine Reihe anderer Projekte auf Errichtung gemeinwirtschaftlicher und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen ^{hier} sind in Bearbeitung begriffen.

Das Büro der Sozialisierungskommission, das wie bereits erwähnt, hier überall mitwirkt, hat demnach ein sehr ausgebreitetes Arbeitsfeld. Hinzu kommt noch, dass mehrere gesetzliche Massnahmen auf dem Gebiete der Gemeinwirtschaft ausständig ^{hier} sind, wie das Gesetz über die Gemeinschaftskasse der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, eine Novellierung des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen usw. Das Büro besteht derzeit aus dem Leiter, einem zugewiesenen Konzeptsbeamten, 2 Vertragsbeamten und dem Kanzleipersonal.

Da die Aufrechterhaltung des derzeitigen Schwebezustandes nicht zweckmässig erscheint, müssen eine Regelung in irgendeiner Form gedacht werden. Hiefür ergäben sich folgende Möglichkeiten:

1.) Belassung der Staatskommission für Sozialisierung in ihrer gegenwärtigen Form unter Neuwahl des Vorstandes



und Neubestellung der Mitglieder der Kommission.

2.) Umwandlung der Staatskommission für Sozialisierung in ein Bundesamt für Gemeinwirtschaft unter wesentlicher Aufrechterhaltung der derzeitigen Organisation.

3.) Auflösung der Staatskommission für Sozialisierung und Errichtung einer Abteilung für Gemeinwirtschaft beim Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Die praktische Durchführung einer dieser drei Möglichkeiten ist naturgemäss, da es sich bei der Sozialisierungskommission um die Erfüllung eines Programmpunktes der sozialdemokratischen Partei handelt, wesentlich von politischen Momenten beeinflusst.

Ich stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle beschliessen: Der Herr Bundeskanzler wird ersucht, mit den politischen Parteien Fühlung zu nehmen, um die Frage der Weiterführung der Staatskommission für Sozialisierung zu bereinigen.

~~Heinl~~ m.p.



*7 für Herrn
Lutzmann
auf Kundener
Antrag,*

(Plat. 19.)

ad 19.)

56

V o r t r a g

des

Herrn Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und Vizepräsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Eduard H e i n l über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „KraftwerkeBlumau“.

Die zu errichtende gemeinwirtschaftliche Anstalt hat den Ausbau der Piesting-Wasserkraft in der Blumau zum Gegenstand. Der Ausbau dieser Wasserkraft wäre, wie sich aus den bezüglichen Arbeiten der Wasserkraftabteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ergibt, von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung, und insbesondere von grösstem Wert für die Kraftversorgung der Betriebe der Staatsfabrik Blumau und ihrer Tochtergesellschaften.

Die Anlage würde nach dem Projekt der Wasserkraftabteilung ausgeführt, eine Jahresarbeit von rd 8,400.000 - 8,900.000 KEST liefern; dies entspricht in hochwertiger Steinkohlen ausgedrückt, einer Menge von 11.000 t oder bei einem Kohlenpreis für hochwertigste Steinkohle von nur K 5 angenommen, eine Kohlenersparnis von 55 Millionen Kronen.

Die Verwertung der Wasserkraft wird durch Lieferungsverträge gewährleistet.

Nach der von der Wasserkraftabteilung des Bundesministeriums aufgestellten Berechnung würde die Anlage unter den ungünstigsten Baubedingungen und unter der Annahme, dass der Kronenkurs in den nächsten Jahren tatsächlich eine bedeutende Steigerung erfährt, in den 40er Jahren amortisiert sein. Erfährt der Kronenkurs nicht die erwartete Steigerung,



000042

56

ist die Anlage in 5-6 Jahren nach Fertigstellung des Baues abgeschrieben.

Das von der Wasserkraftabteilung ausgearbeitete Projekt wurde als „begünstigter“ Bau erklärt.

Die Baukosten dürften gegen 220 Millionen Kronen betragen. Die Aufbringung dieses Kapitals soll in der Weise erfolgen, dass der Staat als Gründer der Anstalt 70 Millionen Kronen einzahlt, die durch Materialverkäufe der Staatsfabrik Blumau aufgebracht werden sollen und 150 Millionen Kronen durch Teilschuldverschreibungen gedeckt werden, deren Ausgabe das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten zugesichert hat.

Ich stelle den Antrag: Der Ministerrat wolle die Errichtung der „Kraftwerke Blumau“ beschliessen und die beiliegenden Satzungen genehmigen.

Heinl m.p.



REFERAT

zum Vortrag des BundMin.f.Handel über die Errichtung der
„Kraftwerke BLUMAU“.

Die Errichtung der Kraftwerke BLUMAU bedingt, wie dem BundMin.f.HW. bekannt ist, die Anlage eines Kanals auf dem Boden des Schießplatzes STEINFELD. Dieser Schießplatz ist der einzige der dem österr. Bundesheer zur Verfügung steht. Seine Benützung darf daher durch die Anlage des Wasserwerkes nicht beeinträchtigt werden.

Das BundMin.f.HW. wird den Bedürfnissen des Wasserwerkes so weit als irgend möglich entgegenkommen, muß aber bitten, daß alle Maßnahmen bei denen die Benützungsmöglichkeit des Schießplatzes berührt würde, im Einvernehmen mit diesem BundMin. getroffen werden.

Weiters bitte ich, daß bei den Materialverkäufen die zur Aufbringung des Gründungskapitales notwendig sind, keine Maschinen zur Pulver- oder Sprengstoffherzeugung abgegeben werden, deren Verkauf die mit der Verwaltungskommission der Staatsfabrik vereinbarte Leistungsfähigkeit der Fabrik vermindert. Auch etwa noch vorhandene Reservate der Heeresverwaltung oder Monopolsgüter wären nicht zu verkaufen.

W i e n , am 20. Mai 1921.



20/5. *Konradson*
Dir.

ad 19.)
S A T Z U N G E N

der

Kraftwerke, Blumau, gemeinwirtschaftliche Anstalt.

§ 1.

Firma und Sitz.

Die Republik Oesterreich errichtet unter der Firma „Kraftwerke Blumau“, gemeinwirtschaftliche Anstalt eine gemeinwirtschaftliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389. Ihr Sitz ist Wien. Die gemeinwirtschaftliche Anstalt wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften als Kaufmann in das Handelsregister beim Handelsgericht in Wien eingetragen.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Erschliessung und der Ausbau von Wasserkraften und sonstigen Kraftquellen insbesondere in Niederösterreich, die Erwerbung solcher Wasserkraften und Kraftquellen sowie ihre Ausnützung, Errichtung von hydroelektrischen und kalorischen Kraftanlagen, die Erzeugung, der Erwerb, der Absatz, die Leitung und Verteilung von elektrischer Energie und allen damit zusammenhängenden Geschäften;
- b) Betrieb von Unternehmungen aller Art zur Ausnützung des erzeugten elektrischen Stromes.
- c) Beteiligung an Unternehmungen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken.

§ 3.

Dauer der Anstalt.

Geschäftsjahr.

Die Anstalt wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 1922. Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit den



000045

18

Kalenderjahren zusammen.

§ 4.

Das Anstaltskapital.

Das Anstaltskapital beträgt 220 Millionen Kronen.

Hievon werden 70 Millionen Kronen durch Stammeinlagen der Republik Oesterreich aufgebracht. Der Rest von 150 Millionen Kronen wird durch Ausgabe von tilgbaren Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919 St.G.Bl.Nr. 389 oder durch Aufnahme von Darlehen im Sinne des 7. Absatzes des zitierten Gesetzesparagrafen beschafft.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen oder der Aufnahme der Darlehen wird durch Beschluss der Anstaltsversammlung bestimmt.

Für die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften und grundbücherlich eingetragenen Rechten allenfalls auch an allen oder einzelnen anderen Vermögensstücken der Anstalt zu bestellen. Das an den Liegenschaften und den grundbücherlich eingetragenen Rechten bestellte Pfandrecht ist grundbücherlich in erster Rangordnung einzuverleiben.

Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919 St.G.Bl.Nr. 389 Anwendung zu finden und bedürfen die näheren Begebungsmodalitäten (Zerlegung, Festsetzung des Uebernahmesekurses usw.) sowie die Formulare der von der Anstalt auszugebenden Teilschuldverschreibungen samt Kupons und Talons der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Staat übernimmt die Haftung für die Verzinsung und Tilgung dieser Teilschuldverschreibungen und Darlehen.

§ 5.

Organe der Anstalt.

Die Organe der Anstalt sind:

1. Die Anstaltsversammlung.
2. Die Geschäftsleitung.
3. Der Ueberwachungsausschuss

§ 6.

Die Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 2 vom Bundesministerium für Handel u. Gewerbe, Industrie und Bauten, 2 vom Bundesministerium für Finanzen, 1 von der Staatskommission für Sozialisierung, 1 vom WEWA ernannt werden. Ferner aus 1 Vertreter der strombezugsberechtigten Gemeinden Ebreichsdorf, Siegersdorf, Weigelsdorf, 1 Vertreter der weiteren Stromkonsumenten, 3 Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, 1 Vertreter der Geschäftsleitung (Direktor).

Im Falle gemäss § 4 Teilschuldverschreibungen ausgegeben oder statt dessen Darlehen aufgenommen werden, kommen zu den aufgezählten 12 Mitgliedern der Anstaltsversammlung ein Vertreter jenes Kreditinstitutes hinzu, das auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Teilschuldverschreibungen Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat oder bei dem die in § 4 erwähnten Darlehen an Stelle der Ausgabe eigener Teilschuldverschreibungen aufgenommen wurden.

Die Anstaltsversammlung setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen und auf Präsenzgelder, deren Höhe von der Anstaltsversammlung mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses festgesetzt wird.

§ 7.

Bestellung und Wahl der Mitglieder.

Tätigkeitsdauer.

Die Tätigkeitsdauer der Anstaltsversammlung umfasst je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung über die dritte Jahresbilanz. Das Mandat der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten erlischt jeweils mit Ablauf ihrer Funktion als Betriebsrat. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung können von ihren Auftraggebern jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden;



eine Wiederbestellung ist zulässig.

Auf die Wahl der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten finden die Bestimmungen des § 20, Absatz 5 und des § 28, Absatz 2c) der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 365 über die Wahl von Vertretern in den Verwaltungs-Direktions- oder Aufsichtsrat sinngemässe Anwendung.

Der Vertreter der strombezugsberechtigten Gemeinden wird von diesen und falls ein Einvernehmen der Gemeinden nicht erzielt wird, vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt.

Der Vertreter der anderen Konsumenten wird aus dem Kreise derselben vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt.

§ 8.

Vorsitz in der Anstaltsversammlung.

Den Vorsitz bei den Sitzungen der Anstaltsversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert wäre das Mitglied der Anstaltsversammlung, das sie dazu für diesen Fall wählt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Anstaltsversammlung gewählt.

§ 9.

Beschlussfassung der Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden, in seiner Verhinderung auf Einladung eines Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

Auf das jeweilige Begehren der Geschäftsleitung oder von fünf Mitgliedern der Anstaltsversammlung hat der Vorsitzende, in seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, binnen acht Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Anstaltsversammlung ist erforderlich, dass alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die von der Anstaltsversammlung

festzustellende Weise verständigt würden und dass in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Protokolle über die Sitzungen der Anstaltsversammlung werden vom Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet und im Anstaltsarchiv aufbewahrt.

§ 10.

Wirkungskreis der Anstaltsversammlung.

Der Anstaltsversammlung obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Ueberwachung der gesamten Geschäftsführung. Sie hat das Recht, sich vom Gange aller Angelegenheiten zu unterrichten, darüber von der Geschäftsleitung Berichterstattung zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einblick zu nehmen.

Insbesondere kommt ihr neben den an anderen Stellen der Satzungen aufgeführten Obliegenheiten zu:

- a) die Entgegennahme und Erledigung der Berichte der Geschäftsleitung;
- b) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung der Geschäftsleitung;
- c) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsleitung und die Entscheidung, ob und wem die Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt und entzogen wird;
- d) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Anstalt aus der Geschäftsführung gegenüber der Geschäftsleitung erwachsen;
- e) die Genehmigung allgemeiner Grundsätze für den Geschäftsbetrieb;
- f) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen durch die die Anstalt vorhandene oder herzustellende



dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine einzeln oder insgesamt 3 Prozent des Anstaltskapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Anstalt, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden;

- g) die Beschlussfassung über den Abschluss aller Verträge, die sich auf die Veräusserung oder die Belastung von Immobilien beziehen;
- h) die Genehmigung von solchen Arbeitsverträgen, die entweder länger als auf 1 Jahr abgeschlossen werden oder über einen von der Anstaltsversammlung jeweils festzusetzenden Jahresgehalt hinausgeht.
- i) die Bewilligung von Remunerationen an Direktoren und Prokuristen.
- k) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen im Sinne des § 2, die Antragstellung auf Auflösung der Anstalt, sowie auf Vereinigung mit einem anderen Unternehmen (Fusion). Die Beschlüsse und Anträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden;
- l) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reservefonds;
- m) die Antragstellung auf Abänderung und Ergänzung der Satzungen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- n) Der Abschluss von länger als 2 Jahre laufenden Kreditverträgen, die den Kreditbetrag von 5 Millionen Kr übersteigen

§ 11.

Leitungsausschuss.

Der Leitungsausschuss, dessen Mitglieder in die Geschäftsleitung entsendet werden können, besteht aus höchstens 5 von der Anstaltsversammlung mit der Massgabe zu wählenden Mitgliedern, dass dem Ausschuss anzugehören haben, mindestens je 1 Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe,

Industrie und Bauten, des Bundesministeriums für Finanzen, der Staatskommission für Sozialisierung und des im § 6 erwähnten Kreditinstitutes.

Dem Leitungsausschuss obliegt die Vorbereitung der der Anstaltsversammlung vorbehaltenen Aufgaben und die Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse der Anstaltsversammlung. Zu diesem Zwecke hat der Leitungsausschuss einen ständigen Verkehr mit der Geschäftsleitung aufrechtzuerhalten.

Die Anstaltsversammlung kann diesem Leitungsausschuss die Ueberwachung oder Durchführung gewisser Angelegenheiten der Geschäftsleitung zeitlich übertragen und hat dann gleichzeitig den diesbezüglichen Wirkungskreis und die Instruktion, für denselben festzustellen. Derartige Übertragungen dürfen jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Leitungsausschuss kann Fachleute mit beratender Stimme seinen Sitzungen zuziehen.

§ 12.

Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus 2 oder mehreren besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung dieser Funktionäre erfolgt durch die Anstaltsversammlung. Sie sind beim Handelsgericht in Wien unter Beifügung ihrer Namenszeichnung anzumelden.

§ 13.

Wirkungskreis der Geschäftsleitung.

Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte laufende Geschäftsführung der Anstalt. Die Anstalt wird durch die Geschäftsleitung gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, sowie durch die von ihr im Namen der Anstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsleitung ist der Anstalt gegenüber verbunden, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Satzungen oder durch Beschluss der Anstaltsversammlung für den Umfang



ihrer Befugnis die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

Der Geschäftsleitung unterstehen alle Angestellten und Arbeiter; sie vollzieht deren Anstellung und Beförderung oder Entlassung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

§ 14.

Prokura. Firmazeichnung.

Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung der Anstaltsversammlung nach Bedarf einen oder mehrere Prokuristen bestellen.

Zu Willenerklärungen, insbesondere zur Firmazeichnung der Geschäftsleitung sind berechtigt 2 Mitglieder der Geschäftsleitung oder 1 Mitglied der Geschäftsleitung zusammen mit einem Prokuristen. Die Firmazeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu dem, von wem immer geschriebenen vorgedruckten oder stampiglierten Firmawortlaut der Anstalt ihre Unterschrift beifügen, und zwar die Prokuristen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.

§ 15.

Ueberwachungsausschuss.

Der Ueberwachungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern von denen 1 vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, 1 vom Bundesminister für Finanzen, 1 vom Präsidenten des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes ernannt wird. Der Ueberwachungsausschuss setzt die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung selbst fest.

Die Bestellung des ersten Ueberwachungsausschusses gilt für die Zeit bis zur Beschlussfassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge währt seine Tätigkeitsdauer drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung des Ueberwachungsausschusses über die dritte von ihm überprüfte Jahresbilanz.

Zu Mitgliedern des Ueberwachungsausschusses dürfen Mitglieder der Anstaltsversammlung und der Geschäftsleitung, sowie Beamte der Anstalt nicht bestellt werden.

§ 16.

Wirkungskreis des Ueberwachungsausschusses.

Dem Ueberwachungsausschuss obliegt:

- a) die Genehmigung der Aufnahme von länger als 2 Jahre laufenden Krediten über 50 Millionen Kronen hinaus;
- b) die Genehmigung der Uebernahme von Wechselverpflichtungen;
- c) die Genehmigung des An- und Verkaufes von unbeweglichem Gut über 3 Millionen Kronen hinaus;
- d) die Genehmigung der Vorschläge der Geschäftsleitung an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverteilung;
- e) die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung auch gegen den Willen der Anstaltsversammlung in Fällen des Vertrauensmissbrauches der eigennützigen Gebarung, der Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Satzungen oder der Ueberschreitung des der Geschäftsleitung eingeräumten Wirkungskreises, wodurch die Interessen der Anstalt gefährdet werden, sowie die Einberufung der Anstaltsversammlung zur sofortigen Bestellung einer neuen Geschäftsleitung;
- f) die Auflösung der Anstaltsversammlung bei beharrlicher, grober Verletzung der ihr nach dem Gesetze und den Satzungen obliegenden Pflichten;
- g) die Einberufung der Anstaltsversammlung, wenn es im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint.

Dem Ueberwachungsausschuss und dessen einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, sich von dem Gange der Geschäfte der Anstalt in Kenntnis zu erhalten; er kann jederzeit in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Anstaltskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen.

§ 17.

Bilanz.



Am Ende eines jeden Geschäftsjahres veranlasst die Ge-

schäftsleitung die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 18 den Rechnungsabschluss auf, der aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat. Der Rechnungsabschluss ist samt einem Rechenschaftsberichte der Geschäftsleitung alljährlich spätestens bis Ende März der Anstaltsversammlung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und der Betriebsrechnung ist der vom Bundesminister für Finanzen errichteten Treuhandstelle zu übermitteln.

Die Gründungskosten der Anstalt, worunter nur die baren, bei ihrer Errichtung notwendig zu bestreitenden Kosten, einschliesslich der aus Anlass der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zu verstehen sind, können auf höchstens fünf Jahre verteilt werden.

§ 18.

Verwendung der Erträgnisse.

Die Erträgnisse der Anstalt sind folgendermassen zu verwenden;

- a) zunächst sind bei den nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Rechnungsabschlüssen die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, die Steuern und Verluste, die vertragsmässigen Tilgungsbeträge und Zinsen, amortisablen Schulden und Zinsen der Geschäftsschulden in Abzug zu bringen und Abschreibungen vom Werte der anstaltlichen Vermögensobjekte vorzunehmen, die bei Gebäuden mindestens 2 Prozent, bei Maschinen mindestens 7 Prozent, bei Gerätschaften und Utensilien mindestens 12 Prozent des festzustellenden jeweiligen Neuwertes, sowie bei den Wasser- und Stauanlagen mindestens 1 Prozent der Herstellungskosten jährlich zu betragen haben;
- b) weiters sind von dem verbleibenden Erträgnisse einem Reservefond und einem Erweiterungsfond zusammen mindestens 10 % zuzuführen;
- c) sodann sind die auf die Stammeinlagen entfallenden Erträgnisse

nisanteile bis zur Höhe von 5% der Stammeinlagen zu entrichten;
d) über die Verwendung des erübrigenden Ertragnisses entscheidet die Anstaltsversammlung derart, dass bis zu ein Viertel den Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 32, Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389 überwiesen wird, der Rest dem Staate zufällt, insoweit die Anstaltsversammlung nicht mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses beschliesst ihn ganz oder teilweise für andere Anstaltzwecke zu verwenden

§ 19.

Reservefond.

Die Anstalt gründet einen ordentlichen Reservefond, der durch die im § 18 lit. b) erwähnten obligatorischen Zuweisungen aus dem Reingewinn gebildet wird. Dieser ordentliche Reservefond ist Eigentum der Anstalt und wird zu ihren statutenmässigen Geschäften verwendet, ohne dass eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Wenn und insolange der Reservefond die Hälfte des Anstaltskapitals erreicht hat, können die im § 18 vorgesehenen Zuweisungen eingestellt werden.

Der ordentliche Reservefond dient zur Deckung allfälliger Verluste, und zwar ausschliesslich zu diesem Zwecke, solange er den fünften Teil des Anstaltskapitals nicht überschreitet.

§ 20.

Prüfung der Bücher, der Kassengebarung und der Inventur .

Die vom Bundesminister für Finanzen errichtete Treuhandstelle ist berechtigt jederzeit die Geschäftsbücher, die Kassengebarung und Inventur der Anstalt zu überprüfen.

Wenn die Ueberprüfung zu Beanständungen Anlass gibt, so sind diese dem Ueberwachungsausschuss anzuzeigen. Dieser hat für die Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Die der Treuhandstelle für die Revision zu leistende Vergütung erfolgt nach den vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Grundsätzen.



§ 21.

Auflösung.

Die Anstalt kann nur durch Beschluss der Staatsregierung und zwar auf Antrag einer der vertretenen Zentralstellen oder auf Antrag der Anstaltsversammlung oder des Ueberwachungsausschusses aufgelöst werden.

§ 22.

Liquidation.

Der Auflösung der Anstalt hat die Liquidation zu folgen. Der Bundesminister für Finanzen setzt eine Liquidationsordnung fest, die von den Liquidatoren einzuhalten ist. Als Liquidatoren treten die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Ueberwachungsausschusses ein.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen, einschliesslich des Reservefonds und anderer Fonds, sowie nachträglicher Eingänge, fallen den Einbringern der Stammeinlagen nach Massgabe ihrer Kapitalsbeteiligung zu.

§ 23.

Öffentliche Kundmachungen.

Alle öffentlichen Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die Geschäftsleitung mittels Einschaltung in der "Wiener Zeitung".

§ 24.

Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Rechtsverhältnisse der Anstalt in diesen Satzungen nicht besonders geordnet sind, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919 St.G.Bl.Nr.389 zu gelten.

Prot. 19.) — 56

V o r t r a g

des

Herrn Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und Vizepräsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Eduard H e i n l über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „KraftwerkeBlumau“.

Die zu errichtende gemeinwirtschaftliche Anstalt hat den Ausbau der Piesting-Wasserkraft in der Blumau zum Gegenstand. ^{der erwähnten} Der Ausbau dieser Wasserkraft wäre, wie sich aus den bezüglichen Arbeiten der Wasserkraftabteilung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ergibt, von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung, und insbesondere von grösstem Wert für die Kraftversorgung der Betriebe der Staatsfabrik Blumau und ihrer Tochtergesellschaften.

Die Anlage würde nach dem Projekt der Wasserkraftabteilung ausgeführt, eine Jahresarbeit von ^{ca} 8,400.000 - 8,900.000 KWT liefern; dies entspricht in hochwertigen Steinkohlen ausgedrückt, einer Menge von 11.000 t oder bei einem Kohlenpreis für hochwertigste Steinkohle von nur ~~4~~ 5 ^{Kronen} angenommen, eine Kohlenersparnis von 55 Millionen Kronen.

Die Verwertung der Wasserkraft wird durch Lieferungsverträge gewährleistet.

Nach der von der Wasserkraftabteilung des Bundesministeriums aufgestellten Berechnung würde die Anlage unter den ungünstigsten Baubedingungen und unter der Annahme, dass der Kronenkurs in den nächsten Jahren tatsächlich eine bedeutende Steigerung erfährt, in den 40er Jahren amortisiert sein. Erfährt der Kronenkurs nicht die erwartete Steigerung,



000057

13

so muss
ist die Anlage in 5-6 Jahren nach Fertigstellung des Baues
abgeschrieben.

Das von der Wasserkraftabteilung ausgearbeitete
Projekt wurde als „begünstigter“ Bau erklärt.
hi

Die Baukosten dürften gegen 220 Millionen Kronen
betragen. Die Aufbringung dieses Kapitals soll in der Weise
erfolgen, dass der Staat als Gründer der Anstalt 70 Millionen
Kronen einzahlt, die durch Materialverkäufe der Staatsfabrik
Blumau aufgebracht werden sollen und 250 Millionen Kronen
durch Teilschuldverschreibungen gedeckt werden, deren Ausgabe
das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten
zugesichert habe

Rechner
Ich stelle den Antrag, Der Ministerrat wolle die
Errichtung der „Kraftwerke Blumau“ beschliessen und die *hier*
liegenden Satzungen genehmigen. >

~~Heinl m.p.~~



(Pkt. 20.)

A n t r a g

des Bundesministers für Verkehrswesen an den Hauptausschuß
des Nationalrates wegen Ermächtigung zur selbständigen Rege-
lung der Tarife der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer be-
triebenen Privatbahnen.

Durch das nach Artikel 54 des Bundesverfassungsgesetzes
und § 23 des Uebergangsgesetzes als Verfassungsgesetz anzusehende
Gesetz vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180, wurde eine Mitwir-
kung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen,
Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopol-
gegenstände sowie von Bezügen der in den staatlichen Betrieben
Beschäftigten vorgesehen.

Diese Mitwirkung vollzieht sich nach § 3 dieses Gesetzes
in der Weise, daß die betreffenden Anträge der Bundesregierung
dem Hauptausschusse zur Zustimmung vorzulegen sind. Für den
Fall, daß zwischen dem Hauptausschusse und der Bundesregierung
ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ist noch eine Befassung
des Nationalrates selbst mit der betreffenden Vorlage vorgesehen.

Nach § 4 des genannten Gesetzes kann der Hauptausschuß
dem zuständigen Bundesminister auch die Ermächtigung erteilen,
einzelne Anordnungen innerhalb eines bestimmten Rahmens oder un-
ter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und den Haupt-
ausschuß hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wie sich aus den Anlässen ergibt, die zur Erlassung
dieses Gesetzes geführt haben, - sie bestanden darin, daß die
Regierung wiederholt genötigt war, weitgehende Erhöhungen der
Bezüge der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten und zur
Bedeckung dieser weitgehende Erhöhungen der Eisenbahntarife,
Post-, Telegraphen- und Telephongebühren u.s.w. eintreten zu



000059

64

lassen, - und überdies auch aus dem Berichte des Verfassungsausschusses (788 der Beilagen vom 22. März 1920) hervorgeht, zielt dieses Gesetz dahin ab, das Budgetrecht des Nationalrates zu stärken.

Die Mitwirkung des Nationalrates, die dieses Gesetz hinsichtlich der Tarife der Eisenbahnen vorsieht, bezieht sich nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 1, lit. a) aber nicht nur auf die Tarife der Staatsbahnen (Bundesbahnen) sondern auch auf die Tarife der vom Staate (Bunde) betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht. Da dieses freie Tarifierungsrecht der Staatseisenbahnverwaltung außer bei den für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen auch bei mehreren für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen zusteht, geht daher der Wortlaut des Gesetzes über seinen eigentlichen Zweck hinaus, denn die Einnahmen der für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen sind eben nicht eine Einnahme des Bundes, auf deren Gestaltung dem Nationalrate durch das genannte Gesetz ein größerer Einfluß eingeräumt werden sollte.

Aus der Tatsache, daß nach dem Wortlaute des genannten Gesetzes die Regierung auch hinsichtlich der Regelung der für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen an die Mitwirkung der Nationalversammlung (des Nationalrates) gebunden ist, haben sich nun bei der Handhabung des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben.

Der eine typische Fall solcher Schwierigkeiten hat sich bei der Eisenbahn Wittmannsdorf-Ebenfurth ereignet. Dieser Bahn wurde seinerzeit gelegentlich einer Erhöhung der Staatsbahntarife mit Zustimmung des Hauptausschusses die gleiche Erhöhung wie den Staatsbahnen zugestanden, jedoch hat die Regierung dieses Zugeständnis in pflichtgemäßer Wahrung der ihr anvertrauten Interessen unter der Bedingung gemacht, daß die daraus erzielten Mehreinnahmen nicht zu einer Aufbesserung der Dividende ver-

wendet werden dürfen, sondern der staatlichen Verfügung unterliegen, also in gemeinnützigem Interesse verwendet werden sollen. Die Gesellschaft war anfangs nicht geneigt, diese Bedingung anzunehmen, so daß die Regierung in Erwägung ziehen mußte, von dem bei der Genehmigung der Tarifierhöhung vorbehaltenen Widerrufsrechte Gebrauch zu machen. In der Ausführung dieser Androhung wäre die Bundesregierung aber durch den Beschluß des Hauptausschusses zum Nachteil der öffentlichen Interessen behindert gewesen. Wenn dieser Fall auch durch Einlenken der Gesellschaft später einer befriedigenden Lösung zugeführt wurde, so darf doch für die Zukunft nicht außer acht gelassen werden, daß bei ähnlichen Vorkommnissen eine größere Bewegungsfreiheit für die Regierung im allgemeinen Interesse wünschenswert wäre.

Handelte es sich im Falle der Eisenbahn Wittmannsdorf - Ebenfurth um die plötzlich eintretende Notwendigkeit einer Tarifierabsetzung, so sind anderseits in letzterer Zeit bei einigen solchen Bahnen Vorkommnisse eingetreten und werden bei anderen solchen Bahnen in nächster Zeit noch eintreten, die die Notwendigkeit ergeben, für spezielle Zwecke dieser Bahnen Tarifierhöhungen ohne Zusammenhang mit solchen auf den Bundesbahnen eintreten zu lassen.

Es handelt sich hierbei um folgendes:

Der schmalspurigen Bregenzerwaldbahn, Gurkthalbahn und Ybbsthalbahn ist während des Krieges infolge der für Zwecke der Heeresbahn Süd vorgenommenen Requisitionen ein beträchtlicher Teil ihres Fahrparkes entzogen worden, der ihnen auch gegenwärtig infolge Zurückhaltens dieser Fahrbetriebsmittel seitens des S.H.S.-Staates unzugänglich bleibt. Außerstande, den kommerziellen Bedürfnissen ihres Unternehmens Rechnung zu tragen, sind diese Bahnen nun gezwungen, für eine Ergänzung ihres Fahrparkes im Wege von Bankenkrediten vorzusorgen. Da die Banken ausreichende Garantien für die Verzinsung beanspruchen, ist an die Einführung eigener Tarifzuschläge gedacht, deren Ertrag



den angedeuteten Zwecken zugeführt werden soll. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit - die Offertpreise der Waggonfabriken sind im stetigen Ansteigen begriffen - und bei der Kurzfristigkeit der in Frage kommenden Termine wird sich, sobald die eingeleiteten Verhandlungen zum Ziele geführt haben werden, eine somitige Entschliebung bezüglich der festzusetzenden Tarifzuschläge als notwendig erweisen und das Bedürfnis vorhanden sein, daß die Bundesregierung die Ermächtigung zur selbständigen Regelung in solchen Fällen erhält, weil durch eine zwischenzeitige Befassung des nicht ständig tagenden Hauptausschusses mit der Tarifrfrage leicht eine Verzögerung oder Frustrierung der angestrebten Regelung eintreten könnte. Dies würde aber notwendigerweise dazu führen, entweder das bestehende Bundesgarantieverhältnis auch auf die Sicherstellung der Erfordernisse der neu aufzunehmenden Bankschulden auszudehnen, also eine neuerliche Belastung der Bundesfinanzen zu bewirken, oder aber die Anschaffung der Fahrbetriebsmittel, zum Nachteile aller beteiligten Kreise, zurückzustellen.

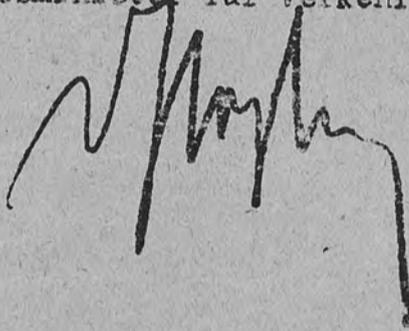
Da nicht abzusehen ist, ob nicht aus Anlaß von Fällen anderer Art, die infolge ihrer besonderen Dringlichkeit ein vorheriges Einvernehmen mit dem Hauptausschusse nicht zulassen, ein selbständiges Vorgehen der Bundesregierung in der Frage der Tarifsetzung für die vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen zur Notwendigkeit werden könnte, so würde ich es für äußerst wünschenswert halten, wenn der Bundesminister für Verkehrswesen die Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife für die auf Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen erhielte. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ist insoferne begründet, als, wie schon früher erwähnt, die Erreichung des durch das eingangs erwähnte Gesetz angestrebten Zweckes hiedurch nicht in Frage gestellt wird; die Mittel und Wege hiezu sind durch § 4 des Gesetzes insoferne gegeben, als die obengeschilderten besonderen Verhältnisse dieser Bahnen

/.

als solche „besondere Voraussetzungen“ im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden können, unter denen dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilt werden kann, Tarifverfügungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen.

Ich gestatte mir daher den Antrag zu stellen, der Haupt-
ausschuß möge dem Bundesminister für Verkehrswesen im Hinblick
auf die besonderen Verhältnisse, die bei dem vom Bunde für Rech-
nung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen vorliegen, auf Grund
des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180, die
Ermächtigung erteilen, die Festsetzung von Tarifgrundlagen der
vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen
im eigenen Wirkungskreise, das heißt ohne Inanspruchnahme der Mit-
wirkung des Nationalrates beziehungsweise des Hauptausschusses
zu treffen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



W i e n, am 13. Mai 1921.

A n t r a g

des Bundesministers für Verkehrswesen an den Hauptausschuß
des Nationalrates wegen Ermächtigung zur selbständigen Rege-
lung der Tarife der vom Bunde für Rechnung der Eigentümer be-
triebenen Privatbahnen.

Durch das nach Artikel 54 des Bundesverfassungsgesetzes
und § 23 des Uebergangsgesetzes als Verfassungsgesetz anzusehende
Gesetz vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180, wurde eine Mitwir-
kung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen,
Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopol-
gegenstände sowie von Bezügen der in den staatlichen Betrieben
Beschäftigten vorgesehen.

Diese Mitwirkung vollzieht sich nach § 3 dieses Gesetzes
in der Weise, daß die betreffenden Anträge der Bundesregierung
dem Hauptausschusse zur Zustimmung vorzulegen sind. Für den
Fall, daß zwischen dem Hauptausschusse und der Bundesregierung
ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ist noch eine Befassung
des Nationalrates selbst mit der betreffenden Vorlage vorgesehen.

Nach § 4 des genannten Gesetzes kann der Hauptausschuß
dem zuständigen Bundesminister auch die Ermächtigung erteilen,
einzelne Anordnungen innerhalb eines bestimmten Rahmens oder un-
ter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und den Haupt-
ausschuß hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wie sich aus den Anlässen ergibt, die zur Erlassung
dieses Gesetzes geführt haben, - sie bestanden darin, daß die
Regierung wiederholt genötigt war, weitgehende Erhöhungen der
Bezüge der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten und zur
Bedeckung dieser weitgehende Erhöhungen der Eisenbahntarife,
Post-, Telegraphen- und Telephongebühren u.s.w. eintreten zu



lassen, - und überdies auch aus dem Berichte des Verfassungsausschusses (788 der Beilagen vom 22. März 1920) hervorgeht, zielt dieses Gesetz dahin ab, das Budgetrecht des Nationalrates zu stärken.

Die Mitwirkung des Nationalrates, die dieses Gesetz hinsichtlich der Tarife der Eisenbahnen vorsieht, bezieht sich nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 1, lit. a) aber nicht nur auf die Tarife der Staatsbahnen (Bundesbahnen) sondern auch auf die Tarife der vom Staate (Bunde) betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht. Da dieses freie Tarifierungsrecht der Staatseisenbahnverwaltung außer bei den für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen auch bei mehreren für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen zusteht, geht daher der Wortlaut des Gesetzes über seinen eigentlichen Zweck hinaus, denn die Einnahmen der für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen sind eben nicht eine Einnahme des Bundes, auf deren Gestaltung dem Nationalrate durch das genannte Gesetz ein größerer Einfluß eingeräumt werden sollte.

Aus der Tatsache, daß nach dem Wortlaute des genannten Gesetzes die Regierung auch hinsichtlich der Regelung der für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen an die Mitwirkung der Nationalversammlung (des Nationalrates) gebunden ist, haben sich nun bei der Handhabung des Gesetzes Schwierigkeiten ergeben.

Der eine typische Fall solcher Schwierigkeiten hat sich bei der Eisenbahn Wittmannsdorf-Ebenfurth ereignet. Dieser Bahn wurde seinerzeit gelegentlich einer Erhöhung der Staatsbahntarife mit Zustimmung des Hauptausschusses die gleiche Erhöhung wie den Staatsbahnen zugestanden, jedoch hat die Regierung dieses Zugeständnis in pflichtgemäßer Wahrung der ihr anvertrauten Interessen unter der Bedingung gemacht, daß die daraus erzielten Mehreinnahmen nicht zu einer Aufbesserung der Dividende ver-

wendet werden dürfen, sondern der staatlichen Verfügung unterliegen, also in gemeinnützigem Interesse verwendet werden sollen. Die Gesellschaft war anfangs nicht geneigt, diese Bedingung anzunehmen, so daß die Regierung in Erwägung ziehen mußte, von dem bei der Genehmigung der Tarifierhöhung vorbehaltenen Widerrufsrechte Gebrauch zu machen. In der Ausführung dieser Androhung wäre die Bundesregierung aber durch den Beschluß des Hauptausschusses zum Nachteil der öffentlichen Interessen behindert gewesen. Wenn dieser Fall auch durch Einlenken der Gesellschaft später einer befriedigenden Lösung zugeführt wurde, so darf doch für die Zukunft nicht außer acht gelassen werden, daß bei ähnlichen Vorkommnissen eine größere Bewegungsfreiheit für die Regierung im allgemeinen Interesse wünschenswert wäre.

Handelte es sich im Falle der Eisenbahn Wittmannsdorf - Ebenfurth um die plötzlich eintretende Notwendigkeit einer Tarifierabsetzung, so sind anderseits in letzterer Zeit bei einigen solchen Bahnen Vorkommnisse eingetreten und werden bei anderen solchen Bahnen in nächster Zeit noch eintreten, die die Notwendigkeit ergeben, für spezielle Zwecke dieser Bahnen Tarifierhöhungen ohne Zusammenhang mit solchen auf den Bundesbahnen eintreten zu lassen.

Es handelt sich hierbei um folgendes:

Der schmalspurigen Bregenzerwaldbahn, Gurkthalbahn und Ybbsthalbahn ist während des Krieges infolge der für Zwecke der Heeresbahn Süd vorgenommenen Requisitionen ein beträchtlicher Teil ihres Fahrparkes entzogen worden, der ihnen auch gegenwärtig infolge Zurückhaltens dieser Fahrbetriebsmittel seitens des S.H.S.-Staates unzugänglich bleibt. Außerstande, den kommerziellen Bedürfnissen ihres Unternehmens Rechnung zu tragen, sind diese Bahnen nun gezwungen, für eine Ergänzung ihres Fahrparkes im Wege von Bankenkrediten vorzusorgen. Da die Banken ausreichende Garantien für die Verzinsung beanspruchen, ist an die Einführung eigener Tarifzuschläge gedacht, deren Ertrag



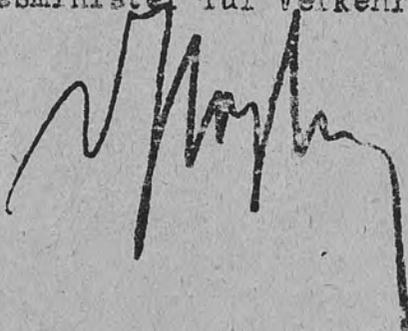
den angedeuteten Zwecken zugeführt werden soll. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit - die Offertpreise der Waggonfabriken sind im stetigen Ansteigen begriffen - und bei der Kurzfristigkeit der in Frage kommenden Termine wird sich, sobald die eingeleiteten Verhandlungen zum Ziele geführt haben werden, eine sofortige Entschliebung bezüglich der festzusetzenden Tarifzuschläge als notwendig erweisen und das Bedürfnis vorhanden sein, daß die Bundesregierung die Ermächtigung zur selbständigen Regelung in solchen Fällen erhält, weil durch eine zwischenzeitige Befassung des nicht ständig tagenden Hauptausschusses mit der Tariffrage leicht eine Verzögerung oder Frustrierung der angestrebten Regelung eintreten könnte. Dies würde aber notwendigerweise dazu führen, entweder das bestehende Bundesgarantieverhältnis auch auf die Sicherstellung der Erfordernisse der neu aufzunehmenden Bankschulden auszudehnen, also eine neuerliche Belastung der Bundesfinanzen zu bewirken, oder aber die Anschaffung der Fahrbetriebsmittel, zum Nachteile aller beteiligten Kreise, zurückzustellen.

Da nicht abzusehen ist, ob nicht aus Anlaß von Fällen anderer Art, die infolge ihrer besonderen Dringlichkeit ein vorheriges Einvernehmen mit dem Hauptausschusse nicht zulassen, ein selbständiges Vorgehen der Bundesregierung in der Frage der Tariffestsetzung für die vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen zur Notwendigkeit werden könnte, so würde ich es für äußerst wünschenswert halten, wenn der Bundesminister für Verkehrswesen die Ermächtigung zur selbständigen Regelung der Tarife für die auf Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen erhielte. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ist insoferne begründet, als, wie schon früher erwähnt, die Erreichung des durch das eingangs erwähnte Gesetz angestrebten Zweckes hiedurch nicht in Frage gestellt wird; die Mittel und Wege hiezu sind durch § 4 des Gesetzes insoferne gegeben, als die obengeschilderten besonderen Verhältnisse dieser Bahnen

als solche „besondere Voraussetzungen“ im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden können, unter denen dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilt werden kann, Tarifverfügungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen.

Ich gestatte mir daher den Antrag zu stellen, der Haupt-
ausschuß möge dem Bundesminister für Verkehrswesen im Hinblick
auf die besonderen Verhältnisse, die bei dem vom Bunde für Rech-
nung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen vorliegen, auf Grund
des § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180, die
Ermächtigung erteilen, die Festsetzung von Tarifgrundlagen der
vom Bunde für Rechnung der Eigentümer betriebenen Privatbahnen
im eigenen Wirkungskreise, das heißt ohne Inanspruchnahme der Mit-
wirkung des Nationalrates beziehungsweise des Hauptausschusses
zu treffen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



Plat. 21

Ad. 24.1)

2. 11. 20
6/61

V e r t r a g

für den Ministerrat am 20. Mai 1921
über Titelverleihungen bzw. Titeländerungen der Bundesbahn-
bediensteten.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1920 wurde für die Staats-
eisenbahnbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 eine
neue Besoldungsordnung eingeführt, durch die das bestehende
Dienstklassensystem aufgehoben und die Einteilung der Bedien-
steten nach der Verwendung in 19 Besoldungsgruppen vorgenommen
wurde. Die zwischenzeitig am 1. Jänner und 1. Juli 1920 durchge-
führten Beförderungen der Staatseisenbahnbediensteten blieben
bei Ermittlung der nach der neuen Besoldungsordnung anfallenden
Bezüge unberücksichtigt.

Die entpragmatisierten Postbediensteten wurden dagegen unter
Einbeziehung dieser Avancements (1. Jänner und 1. Juli 1920) , die
Telegraphenbediensteten sogar unter Einbeziehung des Avancements
vom 1. Jänner 1921 in ihre neue Besoldungsordnung überführt.

Der gleiche Vorgang ist auch in dem Entwurfe der Besoldungs-
ordnung für die Bundesangestellten vorgesehen .

Es erübrigt demnach nur, entsprechend den bei den bezüg-
lichen Verhandlungen ^{mit} dem Bundesministerium für Finanzen gegen-
über gemachten Vorbehalten, namentlich auch den Bundesbahnbediensteten
diese Begünstigungen nachträglich zugänglich zu machen.

Der hierdurch hervorgerufene jährliche Mehraufwand von rund
10 Millionen Kronen wird in den vorgesehenen Krediten seine Be-
deckung finden.

In den übrigen Staatsdienstszweigen wurden weiterhin mit 1. Jän-
ner 1921 auf Grund der in den Richtlinien einheitlich festgesetz-
ten Gesamtdienstzeiten über den Rahmen der bisherigen Beförde-
rungsverhältnisse hinausgehende Beförderungen gewährt und in
Anlehnung an das Posteparkassonavancement weitgehende Titelver-



leihungen vorgenommen.

Die Staatseisenbahnbediensteten fühlen sich durch diese Zugeständnisse an die übrigen Gruppen der Verkehrsangestellten und pragmatischen Bundesangestellten zurückgesetzt und verlangen nunmehr nachdrücklichst die sofortige Bewilligung der gleichen Begünstigungen. Nachdem feststeht, daß diese Begünstigungen nunmehr auch in der Besoldungsordnung für die pragmatischen Bundesangestellten berücksichtigt werden, kann mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu Gunsten der Bundesbahnbediensteten nicht länger zurückgehalten werden.

Das Verkehrsministerium beabsichtigt daher, im Rahmen der den Bundesangestellten gewährten Zugeständnisse die Verkehrsbediensteten hinsichtlich der Bezüge und der Titel den Bundesangestellten gleichzustellen. Zu diesem Zwecke werden die nach Dienstalter und Verwendung in Frage kommenden Bundesbahnbediensteten ohne Gewährung eines förmlichen Avancements, das mit dem Wesen der Besoldungsordnung unvereinbar wäre, schlüsselmäßig bis in die nächsthöhere Gruppe durchgerechnet und ihnen die entsprechend höheren Dienstitel verliehen werden. Ueberdies werden im Rahmen der den Bediensteten des Postsparkassenamtes gewährten Zugeständnisse Titelverleihungen vorgenommen werden, wobei - die Zustimmung des hohen Ministerrates vorausgesetzt - hinsichtlich der Antragstellung der gleiche Vorgang wie bei den Titelverleihungen an Bundesangestellte eingehalten werden wird.

Bei diesem Anlasse ergibt sich die Notwendigkeit, nunmehr zu den vom Personale schon vor längerer Zeit gestellten und jetzt neuerlich vorgebrachten Wünschen nach Änderung einzelner Dienstitel Stellung zu nehmen.

1.) Von den Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung wird verlangt, daß an Stelle des Titels »Zentralinspektor« der Titel »Rat« verliehen werde; der Titel »Oberbahnrat« und »Bundesbahnrat« soll für Juristen in den Titel »Ober-

„Bahrrat“ und „Bahnrat“, für Ingenieure in den Titel „Oberbaurat“ und „Baurat“ abgeändert werden. Das Personal stützt sich darauf, daß auch die Gewerkschaften der in öffentlichen Diensten stehenden Akademiker diese Forderung voll billigen und nachdrücklich unterstützen.

2.) Die Geometer, für die in der V. und VI. Dienstklasse die Dienstitel „Oberinspektor“ und „Inspektor“ eingeführt sind,^{verlangen} die Einführung der Titel „Obervermessungsrat“ und „Vermessungsrat“.

3.) Die Mittelschüler haben den Wunsch vorgebracht, daß den Abteilungsvorständen und Abteilungsvorstand-Stellvertretern der Titel „Hofrat“, den Gruppenvorständen der Titel „Regierungsrat“ verliehen werden möge.

Das Bundesministerium für Verkehrswesen beabsichtigt für die Beamten mit voller Hochschulbildung an Stelle des Titels „Zentralinspektor“ den Hofratstitel einzuführen und demnach die im Rahmen der im übrigen Bundesdienste vorgenommenen Titelverleihungen in Frage kommenden Bahnbeamten mit voller Hochschulbildung für die Verleihung des Hofratstitels vorzuschlagen, für Beamte mit Mittelschulbildung in leitender Stellung (Abteilungs-^{besonders} vorstände) in einzelnen/berücksichtigungswürdigen Fällen den Hofratstitel, für sonstige leitende Beamte mit Mittelschulbildung in berücksichtigungswürdigen Fällen den Titel „Regierungsrat“ zu erwirken.

Für Juristen würden, falls sich bei diesen eine Abänderung der bisherigen Dienstitel überhaupt als notwendig erweisen sollte, die Titel „Oberbahrrat“ und „Bahrrat“, für Ingenieure die Titel „Oberbaurat“ und „Baurat“, für die Geometer der Dienstitel „Obervermessungsrat“ und „Vermessungsrat“ eingeführt werden.

Infolge Verleihung des Hofratstitels an Abteilungsvor-



stände in den Bundesbahndirektionen erweist sich als notwendig für die Bundesbahndirektoren und deren Stellvertreter, auf die bei den Bundesbahndirektionen bisher der Hofratstitel beschränkt war, den Titel »Präsident« beziehungsweise »Vizepräsident der Bundesbahndirektion« im Verordnungswege einzuführen, welche Dienstitel für die Vorstände beziehungsweise Stellvertreter der Direktionen des übrigen staatlichen Verkehrsdienstes (Post- und Telegrafewesen) und bei den Behörden II. Instanz des Bundesdienstes z. B. bei den Finanzlandesdirektionen bestehen.

Das Bundesministerium für Verkehrswesen stellt daher den Antrag, der hohe Ministerrat wolle den vorerwähnten Titeländerungen zustimmen und die Ermächtigung erteilen, daß in gleicher Weise wie dies für die Bundesangestellten geschehen ist, Titelverleihungen auch an die Bundesbahnangestellten beantragt werden.

Plat. 21) — 66

V e r t r a g

für den Ministerrat am 20. Mai 1921
über Titelverleihungen bzw. Titeländerungen der Bundesbahn-
bediensteten.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1920 wurde für die Staats-
eisenbahnbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 eine
neue Besoldungsordnung eingeführt, durch die das bestehende
Dienstklassensystem aufgehoben und die Einteilung der Bedien-
steten nach der Verwendung in 19 Besoldungsgruppen vorgenommen
wurde. Die zwischenzeitig am 1. Jänner und 1. Juli 1920 durchge-
führten Beförderungen der Staatseisenbahnbediensteten blieben
bei Ermittlung der nach der neuen Besoldungsordnung anfallenden
Bezüge unberücksichtigt.

Die entpragmatisierten Postbediensteten wurden dagegen unter
Einbeziehung dieser Avancements (1. Jänner und 1. Juli 1920), die
Telegraphenbediensteten sogar unter Einbeziehung des Avancements
vom 1. Jänner 1921 in ihre neue Besoldungsordnung überführt.

Der gleiche Vorgang ist auch in dem Entwurfe der Besoldungs-
ordnung für die Bundesangestellten vorgesehen .

Es erübrigt demnach nur, entsprechend den bei den bezüg-
lichen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen gegen-
über gemachten Vorbehalten, namentlich auch den Bundesbahnbediensteten
die zu Begünstigungen nachträglich zugänglich zu machen.

Der hierdurch hervorgerufene jährliche Mehraufwand von rund
10 Millionen Kronen wird in den vorgesehenen Krediten seine Be-
deckung finden.

In den übrigen Staatsdienstszweigen wurden weiter mit 1. Jän-
ner 1921 auf Grund der in den Richtlinien einheitlich festgesetz-
ten Gesamtdienstzeiten über den Rahmen der bisherigen Beförde-
rungsverhältnisse hinausgehende Beförderungen gewährt und in
Anlehnung an das Postsparkassenavancement weitgehende Titelver-



Leistungen vorgenommen *werden*.

Die Staatsbahnbahnbediensteten fühlen sich durch diese Zugeständnisse an die übrigen Gruppen der Verkehrsangestellten und pragmatischen Bundesangestellten zurückgesetzt und verlangen nunmehr nachdrücklichst die sofortige Bewilligung der gleichen Begünstigungen. *In* Nachdem feststeht, daß diese Begünstigungen nunmehr auch in der Besoldungsordnung für die pragmatischen Bundesangestellten berücksichtigt werden, *kann* mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu Gunsten der Bundesbahnbahnbediensteten nicht länger zurückgehalten werden.

Das Verkehrsministerium beabsichtigt daher, im Rahmen der den Bundesangestellten gewährten Zugeständnisse die Verkehrsbediensteten hinsichtlich der Bezüge und der Titel den Bundesangestellten gleichzustellen. Zu diesem Zwecke *werden* die nach Dienstalter und Verwendung in Frage kommenden Bundesbahnbahnbediensteten ohne Gewährung eines förmlichen *Avancements*, *das* mit dem Wesen der Besoldungsordnung unvereinbar wäre, schlüsselmäßig bis in die nächsthöhere Gruppe durchgerechnet und ihnen die entsprechend höheren Diensttitel verliehen werden. *Sollten* Überdies *werden* im Rahmen der den Bediensteten des Postsparkassenamtes gewährten Zugeständnisse Titelverleihungen vorgenommen werden, wobei - die Zustimmung des hohen Ministerrates vorausgesetzt - hinsichtlich der Antragstellung der gleiche Vorgang wie bei den Titelverleihungen an Bundesangestellte eingehalten werden *wird*.

Bei diesem Anlasse ergibt sich die Notwendigkeit, nunmehr zu den vom Personale schon vor längerer Zeit gestellten und jetzt neuerlich vorgebrachten Wünschen nach Änderung einzelner Diensttitel Stellung zu nehmen.

1.) Von den Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung wird/verlangt, daß an Stelle des Titels „Zentralinspektor“ der Titel „Hofrat“ verliehen werde; der Titel „Oberbahnrat“ und „Bundesbahnrat“ soll für Juristen in den Titel „Ober-

„Bahrrat“ und „Bahnrat“, für Ingenieure in den Titel „Oberbaurat“ und „Baurat“ abgeändert werden. Das Personal stützt sich darauf, daß auch die Gewerkschaften der in öffentlichen Diensten stehenden Akademiker diese Forderung voll billigen und nachdrücklich unterstützen.

2.) Die Geometer, für die in der V. und VI. Dienstklasse die Dienstitel „Oberinspektor“ und „Inspektor“ eingeführt sind, ^{verlangen} die Einführung der Titel „Obervermessungsrat“ und „Vermessungsrat“ o. *Inspektoren mit Mittelschulbildung*

3.) Die Mittelschüler haben den Wunsch vorgebracht, daß den Abteilungsvorständen und Abteilungsvorstand-Stellvertretern der Titel „Hofrat“, den Gruppenvorständen der Titel „Regierungsrat“ verliehen werden möge.

Das Bundesministerium für Verkehrswesen beabsichtigt für die Beamten mit voller Hochschulbildung an Stelle des Titels „Zentralinspektor“ den Hofratstitel einzuführen und demnach die im Rahmen der im übrigen Bundesdienste vorgenommenen Titelverleihungen in Frage kommenden Bahnbeamten mit voller Hochschulbildung für die Verleihung des Hofratstitels vorzuschlagen, für Beamte mit Mittelschulbildung in leitender Stellung (Abteilungsvorstände) ^{besonders} in einzelnen/berücksichtigungswürdigen Fällen den Hofratstitel, für sonstige leitende Beamte mit Mittelschulbildung in berücksichtigungswürdigen Fällen den Titel „Regierungsrat“ zu erwirken.

Für Juristen würden, falls sich bei diesen eine Abänderung der bisherigen Dienstitel überhaupt als notwendig erweisen sollte, die Titel „Oberbahrrat“ und „Bahrrat“, für Ingenieure die Titel „Oberbaurat“ und „Baurat“, für die Geometer der Dienstitel „Obervermessungsrat“ und „Vermessungsrat“ eingeführt werden.

Infolge Verleihung des Hofratstitels an Abteilungsvor-



stände in den Bundesbahndirektionen erweist sich als notwendig für die Bundesbahndirektoren und deren Stellvertreter, auf die bei den Bundesbahndirektionen bisher der Hofratstitel beschränkt war, den Titel „Präsident“ beziehungsweise „Vizepräsident der Bundesbahndirektion“ im Verordnungswege einzuführen, welche Diensttitel für die Vorstände beziehungsweise Stellvertreter der Direktionen des übrigen staatlichen Verkehrsdienstes (Post- und Telegraphenwesen) und bei den Behörden II. Instanz des Bundesdienstes, z.B. bei den Finanzlandesdirektionen bestehen.

Ruhner
 Das Bundesministerium für Verkehrswesen stellt daher den Antrag, der hohe Ministerrat wolle den vorerwähnten Titeländerungen zustimmen und die Ermächtigung erteilen, daß in gleicher Weise wie dies für die Bundesangestellten geschehen ist, Titelverleihungen auch an die Bundesbahnangestellten beantragt werden.



(Pkt. 22.)

Z.11.915.

ad 22.7
9
Wien, am 18. Mai 1921.

Durchführung des Bundesgesetzes
betreffend das Dienstverhältnis
der kriegsbeschädigten Bundesan-
gestellten Doppelte Anrechnung
der Kriegsdienstzeit und Ueber-
leitungsmassnahmen für zum Abbau
gelangende kriegsbeschädigte
Bundesangestellte.

V o r t r a g a n d e n M i n i s t e r r a t .

Das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, Bundesgesetz-
blatt No. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten
Bundesangestellten, gewährt den seit 1. Mai 1920 ununterbrochen im
Bundes-(staats)dienst stehenden Kriegsbeschädigten den Anspruch
auf Ueberführung in ein pragmatisches oder sonstiges unwiderruf-
liches Dienstverhältnis, wobei die Militärdienstzeit während des
Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge doppelt anzurechnen
ist. Ueber die für die Durchführungsverordnung zum erwähnten Bun-
desgesetz massgebenden Punkte wurde in langwierigen Verhandlungen
mit den organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten im
wesentlichen ein Einverständnis erzielt. Nur über die Art und
Weise, in der die doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während
des Krieges gemäss § 3, Absatz 2, des Gesetzes zu erfolgen hat, konnte
zu einer Einigung nicht gelangt werden.

Während die organisierten kriegsbeschädigten
Bundesangestellten die im Gesetze eingeräumte doppelte Anrechnung
der Militärdienstzeit während des Krieges dahin gedeutet wissen
möchten, dass für jedes der Kalenderjahre 1914-1918, in dem Militär-
dienst geleistet wurden, je zwei Jahre für die weitere Vorrückung
in höhere Bezüge anzurechnen sind, wobei Bruchteile eines Kalender-



000068

77

jahres als voll zu gelten haben, erachtet das Bundesministerium für Finanzen nur die tagweise-vom Tage des Eintrittes bis zum Tage des Austrittes aus dem Militärverband laufende- doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges als im Gesetz begründet und ist nur zwecks Herbeiführung einer im Interesse der Anrechnungswerber gelegenen Beweiserleichterung bereit, einer monatsweisen Anrechnung in der Form zuzustimmen, dass für jeden der Kalendermonate zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Oktober 1918 in dem Militärdienst geleistet wurde, je zwei Monate für die Verrückung in höhere Bezüge angerechnet werden, wobei Bruchteile eines Kalendermonates als voll zu gelten haben. Der Anspruchswerber hätte sonach nur den Monat des Eintrittes und des Austrittes aus dem Militärverband nachzuweisen. Um den zwischen den Wünschen der Kriegsbeschädigten und der vom Bundesministerium für Finanzen ins Auge gefassten Regelung bestehenden Gegensatz zu überbrücken, wird beantragt, einen vermittelnden Standpunkt zu wählen und in die Durchführungsverordnung zum mehrerwähnten Bundesgesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass für jedes oder Kalenderhalbjahre zwischen dem 1. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je ein ganzes Jahr für die Vorrückung anzurechnen ist, wobei Bruchteile eines Kalenderhalbjahres als voll gelten. Um den Unterschied in den Berechnungsarten zu illustrieren, sei angeführt, dass ein kriegsbeschädigter Bundesangestellter, der vom ersten Mobilisierungstag bis zum ersten Umsturztag im Militärverband stand, unter Einrechnung der bereits auf Grund der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. No. 68, zugerechneten Kriegshalbjahre nach den Wünschen der organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten eine Anrechnung von 7 $\frac{1}{2}$ Jahren, nach den Anträgen des Bundesministeriums für Finanzen eine solche von 6 Jahren und

./.

2 Monaten und nach dem h.o. vermittelnden Vorschlag eine solche von 6 ½ Jahren erfahren würde.

Im Falle zustimmender Beschlussfassung würde die letzt-erwähnte Anrechnungsart (Halbjahresanrechnung) der Durchführung des Bundesgesetzes in sämtlichen Ressorts zu Grunde gelegt werden.

Für die bei einigen dem Abbau entgegengehenden Dienststellen (so namentlich Militärliquidierungsdienst, Abwicklungsstellen im Bereiche des Bundesministeriums für Heereswesen) verwendeten kriegsbeschädigten Bundesangestellten, deren Zahl sich auf mehrere Hundert beläuft, erscheinen weiters besondere Ueberführungsmassnahmen erforderlich. Auch diesen Angestellten steht der Anspruch auf Ueberführung in ein unwiderrufliches Dienstverhältnis zu. Damit nun der Abbau der in Betracht kommenden Dienststellen unbehindert vor sich gehen kann, ohne dass den gesetzlich gewährleisteten Rechten der Kriegsbeschädigten Abbruch geschieht, hätte vor deren Ueberführung in ein unwiderrufliches Dienstverhältnis ihre Ueberstellung in solche Dienstzweige, und Ressorts zu erfolgen, in denen Personalbedarf besteht. Das mit dem Vollzuge des mehrerwähnten Bundesgesetzes betraute Bundesministerium für soziale Verwaltung würde die Ueberstellung der entbehrlich werdenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten in Angriff nehmen können, wenn seitens aller übrigen Ressorts den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Vormerkung genommenen Kriegsbeschädigten ein Vorzugsrecht in der Richtung eingeräumt werden würde, dass bei jeglichem Personalbedarf bisher nicht im Bundesdienste stehenden Personen nur dann aufgenommen werden könnten, wenn keine für den in Betracht kommenden Posten geeigneten Kriegsbeschädigten zur Verfügung stehen. Bei Einhaltung dieser Richtlinie könnten die zum Abbau gelangenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten



000070

78

reibungslos überstellt und hiedurch auch zum allgemeinen Standesausgleich zwischen überdotierten und an Personalmangel leidenden Stellen beigetragen werden. So schwierig und neuartig die gestellte Aufgabe ist, muss sie doch einer Lösung zugeführt werden, da anderen Falles auf der einen Seite Neuaufnahmen bisher nicht in Bundesdienste stehender Personen erfolgen, während auf der anderen Seite für den Abbau reife Dienststellen aus dem Grund nicht restringiert werden, da deren Angestellte darauf Anspruch haben, im Bundesdienste belassen zu werden.

Sollte sich zwischen dem Zeitpunkte des Ausscheidens von zum Abbau gelangenden Kriegsbeschädigten und jenem ihrer Einstellung auf einem anderen Dienstposten ein längerer Zeitraum einschieben, so wären den hievon betroffenen Angestellten zur Vermeidung eines unverschuldeten Notstandes die mit dem von ihnen zuletzt bekleideten Dienstposten verbundenen Bezüge als Beihilfen zu gewähren. Der hiefür benötigte Betrag, der durch einen Nachtragskredit sicher zu stellen wäre, wird mit 300.000 K veranschlagt.

In Würdigung der obigen Darlegungen wolle der hohe Ministerrat beschliessen:

1.) Die doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges hat gemäss § 3, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, E.G. Bl. No. 90 in der Weise zu erfolgen, dass für jedes der Kalenderhalbjahre zwischen dem 1. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je ein ganzes Jahr für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird, wobei Bruchteile eines Kalenderhalbjahres als voll zu gelten haben.

2.) Zum Abbau gelangende kriegsbeschädigte Bundesangestellte sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Vormerkung zu nehmen und für solche Dienststellen zur Verfügung

zu halten, bei denen Personalbedarf besteht. Bis zur Einstellung auf neue Dienstposten bleiben die abgebauten kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Fortgenuss ihrer Bezüge.

3.) Neuaufnahmen bisher nicht im Bundesdienst stehender Personen haben im gesamten Bundesdienste grundsätzlich insoweit lange zu unterbleiben, als für die betreffenden Dienstposten geeignete kriegsbeschädigte Bundesangestellte beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung stehen.



Z.11.915.

Wien, am 18. Mai 1921.

Durchführung des Bundesgesetzes
betreffend das Dienstverhältnis
der kriegsbeschädigten Bundesan-
gestellten Doppelte Anrechnung
der Kriegsdienstzeit und Ueber-
leitungsmassnahmen für zum Abbau
gelangende kriegsbeschädigte
Bundesangestellte.

V o r t r a g a n d e n M i n i s t e r r a t .

Das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, Bundesgesetz-
blatt No. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten
Bundesangestellten, gewährt den seit 1. Mai 1920 ununterbrochen im
Bundes-(staats)dienst stehenden Kriegsbeschädigten den Anspruch
auf Ueberführung in ein pragmatisches oder sonstiges unwiderruf-
liches Dienstverhältnis, wobei die Militärdienstzeit während
Krieges für die Verrückung in höhere Bezüge doppelt anzurechnen
ist. Ueber die für die Durchführungsverordnung zum erwähnten Bun-
desgesetz massgebenden Punkte wurde in langwierigen Verhandlungen
mit den organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten im
wesentlichen ein Einverständnis erzielt. Nur über die Art und
Weise, in der die doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während
des Krieges gemäss § 3, Absatz 2, des Gesetzes zu erfolgen hat, konnte
zu einer Einigung nicht gelangt werden.

Während die organisierten kriegsbeschädigten
Bundesangestellten die im Gesetze eingeräumte doppelte Anrechnung
der Militärdienstzeit während des Krieges dahin gedeutet wissen
möchten, dass für jedes der Kalenderjahre 1914-1918, in dem Militär-
dienst geleistet wurden, je zwei Jahre für die weitere Verrückung
in höhere Bezüge anzurechnen sind, wobei Bruchteile eines Kalender-



jahres als voll zu gelten haben, ^{haben} erachtet das Bundesministerium für Finanzen nur die tagweise-vom Tage des Eintrittes bis zum Tage des Austrittes aus dem Militärverband laufende- doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges als im Gesetz begründet und ist ^{hi} nur zwecks Herbeiführung einer im Interesse der Anrechnungswerber gelegenen Beweiserleichterung bereit, einer monatsweisen Anrechnung in der Form zuzustimmen, dass für jeden der Kalendermonate zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. Oktober 1918 in dem Militärdienst geleistet wurde, je zwei Monate für die Verrückung in höhere Bezüge angerechnet werden, wobei Bruchteile eines Kalendermonates als voll zu gelten ^{haben}. Der Anspruchswerber hätte sonach nur den Monat des Eintrittes und des Austrittes aus dem Militärverband nachzuweisen. Um den zwischen den Wünschen der Kriegsbeschädigten und der vom Bundesministerium für Finanzen ins Auge gefassten Regelung bestehenden Gegensatz zu überbrücken, wird ~~be-~~antragt, einen vermittelnden Standpunkt zu wählen und in die Durchführungsverordnung zum mehrerwähnten Bundesgesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass für jedes ~~der~~ Kalenderhalbjahre zwischen dem 1. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je ein ganzes Jahr für die Verrückung anzurechnen ^{ist}, wobei Bruchteile eines Kalenderhalbjahres als voll gelten. Um den ~~Unterschied~~ Unterschied in den Berechnungsarten zu illustrieren, sei angeführt, dass ein kriegsbeschädigter Bundesangestellter, der vom ersten Mobilisierungstag bis zum ersten Umsturztage im Militärverband stand, unter Einrechnung der bereits auf Grund der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St. G. Bl. No. 68, zugerechneten Kriegshalb- jahre nach den Wünschen der organisierten kriegsbeschädigten Bundesangestellten eine Anrechnung von 7 $\frac{1}{2}$ Jahren, nach den Anträgen des Bundesministeriums für Finanzen eine solche von 6 Jahren und

2 Monaten und nach dem h.o. vermittelnden Vorschlag eine solche von 6 ~~+~~ Jahren erfahren würde.

Im Falle zustimmender Beschlussfassung würde die letzt-
erwähnte Anrechnungsart (Halbjahresanrechnung) der Durchführung
des Bundesgesetzes in sämtlichen Ressorts zu Grunde gelegt werden.

Für die bei einigen dem Abbau entgegengehenden Dienst-
zweigen (so namentlich Militärliquidierungsdienst, Abwicklungs-
posten im Bereiche des Bundesministeriums für Heereswesen) ver-
wendeten kriegsbeschädigten Bundesangestellten, deren Zahl sich
auf mehrere Hundert beläuft, erscheinen weiters besondere Ueber-
führungsmaßnahmen erforderlich. Auch diesen Angestellten steht
der Anspruch auf Ueberführung in ein unwiderrufliches Dienstver-
hältnis zu. Damit nun der Abbau der in Betracht kommenden Dienst-
stellen unbehindert vor sich gehen kann, ohne dass den gesetzlich
gewährleisteten Rechten der Kriegsbeschädigten Abbruch geschieht,
hätte vor deren Ueberführung in ein unwiderrufliches Dienstver-
hältnis ihre Ueberstellung in solche Dienstzweige und Ressorts
zu erfolgen, in denen Personalbedarf besteht. Das mit dem Vollzuge
des mehrerwähnten Bundesgesetzes betraute Bundesministerium für
soziale Verwaltung würde die Ueberstellung der entbehrlich wer-
denden kriegsbeschädigten Bundesangestellten in Angriff nehmen
können, wenn seitens aller übrigen Ressorts den vom Bundesministerium
für soziale Verwaltung in Vormerkung genommenen Kriegsbeschädigten
ein Vorzugsrecht in der Richtung eingeräumt werden würde, dass
bei jeglichem Personalbedarf bisher nicht im Bundesdienste stehen-
den Personen nur dann aufgenommen werden könnten, wenn keine für
den in Betracht kommenden Posten geeigneten Kriegsbeschädigten
zur Verfügung stehen. Bei Einhaltung dieser Richtlinie könnten
die zum Abbau gelangenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten



reihungslos überstellt und hiedurch auch zum allgemeinen Standesausgleich zwischen überdotierten und an Personalmangel leidenden Stellen beigetragen werden. So schwierig und neuartig die gestellte Aufgabe ist, muss sie doch einer Lösung zugeführt werden, da anderen Falles auf der einen Seite Neuaufnahmen bisher nicht im Bundesdienste stehender Personen erfolgen, während auf der anderen Seite für den Abbau reife Dienststellen aus dem Grund nicht restringiert werden, da deren Angestellte darauf Anspruch haben, im Bundesdienste belassen zu werden.

Sollte sich zwischen dem Zeitpunkte des Ausscheidens von zum Abbau gelangenden Kriegsbeschädigten und jenem ihrer Einstellung auf einem anderen Dienstposten ein längerer Zeitraum einschleichen, so wären den hievon betroffenen Angestellten zur Vermeidung eines unverschuldeten Notstandes die mit dem von ihnen zuletzt bekleideten Dienstposten verbundenen Bezüge als Beihilfen zu gewähren. Der hiefür benötigte Betrag, der durch einen Nachtragskredit sicher zu stellen wäre, wird mit 300.000 K veranschlagt.

Der Ministerrat will daher
~~In Würdigung der obigen Darlegungen solle der hohe Ministerrat beschliessen:~~

1.) Die doppelte Anrechnung der Militärdienstzeit während des Krieges hat gemäss § 3, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, P.G. Bl. No. 90 in der Weise zu erfolgen, dass für jedes der Kalenderhalbjahre zwischen dem 1. Juni 1914 und dem 31. Dezember 1918, in dem Militärdienst geleistet wurde, je ein ganzes Jahr für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird, wobei Bruchteile eines Kalenderhalbjahres als voll zu gelten haben.

2.) Zum Abbau gelangende kriegsbeschädigte Bundesangestellte sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Vormerkung zu nehmen und für solche Dienststellen zur Verfügung

zu halten, bei denen Personalbedarf besteht. Bis zur Einstellung auf neue Dienstposten bleiben die abgebauten kriegsbeschädigten Bundesangestellten im Fortgenuss ihrer Bezüge.

3.) Neuaufnahmen bisher nicht im Bundesdienst stehender Personen haben im gesamten Bundesdienste grundsätzlich insoweit zu unterbleiben, als für die betreffenden Dienstposten geeignete kriegsbeschädigte Bundesangestellte beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung stehen. >



Pat. (L. 3.)

Für den Vortrag im Ministerrat !

Vizekanzler als Leiter des Unterrichtsamtes Wilhelm B r e i s k y .

Bewilligung weiterer Staatsvor-

schüsse zur Fertigstellung des Koch -
küchengebäudes bei der Neuanlage des
Allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Das Einvernehmen wurde ge-

pflogen :mit den Bundesministerien
für Finanzen und für Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten.

Mit Beschluß vom.....Juli 1920, hat der Kabinettsrat
auf Grund der damaligen Darlegungen genehmigt, daß für Zwecke der
Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des All-
gemeinen Krankenhauses und der Kliniken in Wien aus Bundesmitteln
vorschußweise nach Bedarf noch weitere Beträge bis zum Höchstaufwand
von rund 25,000.000 K vorbehaltlich der endgiltigen Kostenauftei -
lung zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten des Kochküchengebäudes ,die nach dem genehmig-
ten Projekte im Jahre 1913 mit rund 1,300.000 K veranschlagt worden
waren, sind von der Bauleitung im September 1919 auf ungefähr
10,000.000 K geschätzt worden, obwohl die gesamten Rohbauten und
ein großer Teil der immobilien Einrichtung schon vor und während
der Kriegszeit durchgeführt worden waren. Auch der neue Kostenvor-
anschlag erwies sich infolge der fortgesetzten Preissteigerung als
unhaltbar, sodaß nach den Preisverhältnissen vom April 1920 mit ei-
nem Gesamtaufwand von rund 25,000.000 K gerechnet werden mußte.Hie-
bei war es aber schon damals vorauszusehen, daß auch dieser Kosten-
betrag zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes nicht ausreichen
werde, da alle Arbeitsvergebungen infolge der fortgesetzten Preis-
steigerungen ungeachtet aller von der Bauleitung und der Krankenhaus-



direktion angegebenen Vereinfachungen in der Ausführung sich doch höher stellten, als die veranschlagten Beträge. Nach einer von der Bauleitung aufgestellten und vom Ministerium für Bauten überprüften Zusammenstellung sind bis zum Februar 1921 im ganzen Arbeiten vergeben und schon ausgeführt worden, die einen Kostenaufwand von 23,813.726 Kronen 57 h erforderten, von denen 11,044.785 K 15 h auch schon ausbezahlt worden sind. Behufs betriebsfähiger Fertigstellung des Kochküchengebäudes werden bei der gegenwärtigen und für die nächste Zeit zu gewärtigenden Preislage noch Arbeiten zu vergeben und auszuführen sein, die einen Kostenaufwand von rund 9,074.000 K erfordern werden. Die Gesamtkosten des Kochküchengebäudes werden sich demnach, wenn nicht noch weitere Preissteigerungen eintreten, im Ganzen auf 32,887.726 K 57 h oder rund 33,000.000 K belaufen. Es ergibt sich daher gegenüber dem von Ministerrate bewilligten Höchstbetrage von 25,000.000 K noch ein weiteres Erfordernis von rund 8,000.000 K, wobei die Auslagen für die Nebenarbeiten wie Grundnivellierungen, einige Herstellungen im Freien, ferner die Bauregieauslagen (Baukanzlei) und einige sonstige Auslagen noch nicht mitgerechnet sind.

Gegenüber diesen zu gewärtigenden, aber noch immer nicht zuverlässlich endgiltigen Gesamtaufwande von 33,000.000 K sind bisher folgende Geldmittel zur Verfügung gestellt worden:

an Vorschüssen des Krankenanstaltenfonds und eigenen Einnahmen der Bauaktion.....127.473 K 10 h

an Vorschüssen aus Bundesmitteln:

 auf Rechnung der vor dem Verwaltungsjahr 1919/20 für die Krankenhausaktion bewilligten außerordentlichen Kredite.....810.000 K

 auf Rechnung des außerordentlichen Kredites pro 1919/20.....1,000.000 K

auf Rechnung des im Nachtragsbudget 1919/20 bewilligten außerordentlichen Kredites von.....9,000.000 K
der Teilbetrag von 6,080.000 K,
sodaß von diesem Nachtragskredit infolge nicht
rechtzeitiger Anweisung ein Teilbetrag von
2,920.000 K verfallen ist; ferner der auf Grund
des Kabinettsratsbeschlusses vom Juli 1920 für das
Jahr 1920/21 präliminierte weitere außerordent-
liche Kredite von.....15,000.000 K
von welchem bis jetzt 9,600.000 K angewiesen sind
und für weitere Zahlungen noch 5,400.000 K zur
Verfügung stehen.

Gegenüber dieser zur Verfügung gestellten
Gesamtsumme von..... 23,017.473 K 10 h
ergibt sich bei dem zu gewärtigenden Gesamtaufwande
von mindestens rund..... 33,000.000 K
noch ein zu bedeckendes Mehrerfordernis von rund.....10,000.000 K
wovon 2,920.000 K auf die Restituierung des nicht
rechtzeitig in Anspruch genommenen Kreditrestes
vom Jahre 1919/20, 7,080.000 K auf das zu gewärti-
gende Mehrerfordernis infolge der Preissteigerungen
entfallen. Für diesen weiteren Staatsvorschuß von
10,000.000 K wird für das Verwaltungsjahr 1921/II
die präliminarmässige Vorsorge getroffen werden, da
nach dem Fortgang der Arbeiten bis Ende Dezember 1921
jedenfalls Zahlungen bis zu diesem Betrage zu leisten
sein werden.



Die Fertigstellung des Kochküchengebäudes müßte nach Zulaß
der Arbeitsverhältnisse tunlichst beschleunigt werden, damit der Be-
trieb in dieser neuen Spitalskochküche im Herbst tatsächlich aufgenom-
men werden kann, da die Verpflegungsverhältnisse im Allgemeinen Kran-

kenhause und insbesondere in den neuerbauten Kliniken eine weitere Hinausschiebung dieser für den Spitalsbetrieb unbedingt nötigen Anstalt nicht mehr ertragen könnten. Auch würde jede weitere Verzögerung in den Bestellungen und Arbeitsvergebungen nur eine weitere Erhöhung des Kostenaufwandes nach sich ziehen.

Sollte trotz aller Bemühungen der Bauleitung, die unter fortgesetzter Oberaufsicht des Bundesministeriums für Bauten arbeitet, der nunmehr veranschlagte Gesamtaufwand von rund 33,000.000 K zur Deckung aller Kosten für das Kochküchengebäude samt Nebenauslagen und Bauregieauslagen noch nicht zureichen, so würde auf Grund eines von der Bauleitung aufzustellenden endgiltigen Voranschlages das noch erübrigende Resterfordernis klargestellt werden, für welches dann im Verwaltungsjahre 1922 die präliminarmässige Vorsorge getroffen werden wird.

Bei der gegenwärtigen wiederholt erörterten Notlage des mit Schulden überlasteten Wiener Krankenanstaltenfonds ergibt sich kein anderer Ausweg als die Kosten des Kochküchengebäudes vorläufig im vollen Betrage durch Vorschüsse aus Bundesmitteln vorbehaltlich der endgiltigen Auseinandersetzung über die Kostenaufteilung zwischen Unterrichts- und Krankenanstaltenfonds zu bestreiten.

Es wird daher der

A N T R A G

gestellt, der Ministerrat wolle genehmigen, daß für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes samt Nebenarbeiten bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses und der Kliniken vorschußweise aus Bundesmitteln nach Bedarf noch weitere Beträge bis zu einem für diese Bauführung insgesamt erforderlichen Höchstaufwand von rund 33,000.000 K vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung zur Verfügung gestellt werden.

Plat. 231 - 80

Für den Vortrag im Ministerrat !

Vizekanzler als Leiter des Unterrichtsamtes Wilhelm B r e i s k y .

Bewilligung weiterer Staatsvor-
schüsse zur Fertigstellung des Koch -
küchengebäudes bei der Neuanlage des
Allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Das Einvernehmen wurde ge-
pflogen :mit den Bundesministerien
für Finanzen und für Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten.

Mit Beschluß vom.....Juli 1920, hat der Kabinettsrat
auf Grund der damaligen Darlegungen genehmigt, daß für Zwecke der
Fertigstellung des Kochküchengebäudes bei der Neuanlage des All-
gemeinen Krankenhauses und der Kliniken in Wien aus Bundesmitteln
vorschußweise nach Bedarf noch weitere Beträge bis zum Höchstaufwand
von rund 25,000.000 K vorbehaltlich der endgiltigen Kostenauftei-
lung zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten des Kochküchengebäudes ,die nach dem genehmig-
ten Projekte im Jahre 1913 mit rund 1,300.000 K veranschlagt worden
waren, sind von der Bauleitung im September 1919 auf ungefähr
10,000.000 K geschätzt worden, obwohl die gesamten Rohbauten und
ein großer Teil der immobilien Einrichtung schon vor und während
der Kriegszeit durchgeführt worden waren. Auch der neue Kostenvor-
anschlag erwies sich infolge der fortgesetzten Preissteigerung als
unhaltbar, sodaß nach den Preisverhältnissen vom April 1920 mit ei-
nem Gesamtaufwand von rund 25,000.000 K gerechnet werden mußte. Hie-
bei war es aber schon damals vorauszusehen, daß auch dieser Kosten-
betrag zur Fertigstellung des Kochküchengebäudes nicht ausreichen
werde, da alle Arbeitsvergebungen infolge der fortgesetzten Preis-
steigerungen ungeachtet aller von der Bauleitung und der Krankenhaus-



./.

direktion angegebenen Vereinfachungen in der Ausführung sich doch höher stellten, als die veranschlagten Beträge. Nach einer von der Bauleitung aufgestellten und vom Ministerium für Bauten überprüften Zusammenstellung sind bis zum Februar 1921 im ganzen Arbeiten vergeben und schon ausgeführt worden, die einen Kostenaufwand von 23,813.726 Kronen 57 h erforderten, von denen 11,044.785 K 15 h auch schon ausbezahlt worden sind. Behufs betriebsfähiger Fertigstellung des Kochküchengebäudes werden bei der gegenwärtigen und für die nächste Zeit zu gewärtigenden Preislage noch Arbeiten zu vergeben und auszuführen sein, die einen Kostenaufwand von rund 9,074.000 K erfordern werden. Die Gesamtkosten des Kochküchengebäudes werden sich demnach, wenn nicht noch weitere Preissteigerungen eintreten, im Ganzen auf 32,887.726 K 57 h oder rund 33,000.000 K belaufen. Es ergibt sich daher gegenüber dem von Ministerrate bewilligten Höchstbetrage von 25,000.000 K noch ein weiteres Erfordernis von rund 8,000.000 K, wobei die Auslagen für die Nebenarbeiten wie Grundnivellierungen, einige Herstellungen im Freien, ferner die Bauregieauslagen (Baukanzlei) und einige sonstige Auslagen noch nicht mitgerechnet sind.

Gegenüber diesem zu gewärtigenden, aber noch immer nicht zuverlässlich endgiltigen Gesamtaufwande von 33,000.000 K sind bisher folgende Geldmittel zur Verfügung gestellt worden:

an Vorschüssen des Krankenanstaltenfonds und eigenen Einnahmen der Bauaktion.....127.473 K 10 h

an Vorschüssen aus Bundesmitteln:

auf Rechnung der vor dem Verwaltungsjahr 1919/20 für die Krankenhausaktion bewilligten außerordentlichen Kredite.....810.000 K

auf Rechnung des außerordentlichen Kredites pro 1919/20.....1,000.000 K

auf Rechnung des im Nachtragsbudget 1919/20 bewilligten außerordentlichen Kredites von.....9,000.000 K
der Teilbetrag von 6,080.000 K,
sodaß von diesem Nachtragskredit infolge nicht
rechtzeitiger Anweisung ein Teilbetrag von
2,920.000 K verfallen ist; ferner der auf Grund
des Kabinettsratsbeschlusses vom Juli 1920 für das
Jahr 1920/21 präliminierte weitere außerordent-
liche Kredite von.....15,000.000 K
von welchem bis jetzt 9,600.000 K angewiesen sind
und für weitere Zahlungen noch 5,400.000 K zur
Verfügung stehen.

Gegenüber dieser zur Verfügung gestellten
Gesamtsumme von..... 23,017.473 K 10 h
ergibt sich bei dem zu gewärtigenden Gesamtaufwande
von mindestens rund..... 33,000.000 K
noch ein zu bedeckendes Mehrerfordernis von rund.....10,000.000 K
wovon 2,920.000 K auf die Restituierung des nicht
rechtzeitig in Anspruch genommenen Kreditrestes
vom Jahre 1919/20, 7,080.000 K auf das zu gewärti-
gende Mehrerfordernis infolge der Preissteigerungen
entfallen. Für diesen weiteren Staatsvorschuß von
10,000.000 K wird für das Verwaltungsjahr 1921/II
die präliminarmässige Vorsorge getroffen werden, da
nach dem Fortgang der Arbeiten bis Ende Dezember 1921
jedenfalls Zahlungen bis zu diesem Betrage zu leisten
sein werden.



Die Fertigstellung des Kochküchengebäudes müßte nach Zulaß
der Arbeitsverhältnisse tunlichst beschleunigt werden, damit der Be-
trieb in dieser neuen Spitalskochküche im Herbst tatsächlich aufgenom-
men werden kann, da die Verpflegungsverhältnisse im Allgemeinen Kran-

kenhause und insbesondere in den neuerbauten Kliniken eine weitere Hinausschiebung dieser für den Spitalsbetrieb unbedingt nötigen Anstalt nicht mehr ertragen könnten. Auch würde jede weitere Verzögerung in den Bestellungen und Arbeitsvergebungen nur eine weitere Erhöhung des Kostenaufwandes nach sich ziehen.

Sollte trotz aller Bemühungen der Bauleitung, die unter fortgesetzter Oberaufsicht des Bundesministeriums für Bauten arbeitet, der nunmehr veranschlagte Gesamtaufwand von rund 33,000.000 K zur Deckung aller Kosten für das Kochküchengebäude samt Nebenauslagen und Bauregieauslagen noch nicht zureichen, so würde auf Grund eines von der Bauleitung aufzustellenden endgiltigen Voranschlages das noch erübrigende Resterfordernis klargestellt werden, für welches dann im Verwaltungsjahre 1922 die präliminarmässige Vorsorge getroffen werden wird.

Bei der gegenwärtigen wiederholt erörterten Notlage des mit Schulden überlasteten Wiener Krankenanstaltenfonds ergibt sich kein anderer Ausweg als die Kosten des Kochküchengebäudes vorläufig im vollen Betrage durch Vorschüsse aus Bundesmitteln vorbehaltlich der endgiltigen Auseinandersetzung über die Kostenaufteilung zwischen Unterrichts- und Krankenanstaltenfonds zu bestreiten.

Es wird daher der

A N T R A G

gestellt, der Ministerrat wolle genehmigen, daß für die Fertigstellung des Kochküchengebäudes samt Nebenarbeiten bei der Neuanlage des Allgemeinen Krankenhauses und der Kliniken vorschußweise aus Bundesmitteln nach Bedarf noch weitere Beträge bis zu einem für diese Bauführung insgesamt erforderlichen Höchstaufwand von rund 33,000.000 K vorbehaltlich der endgiltigen Kostenaufteilung zur Verfügung gestellt werden.

(Plat. 24.)

ad 24.)

86

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter Breisky

betreffend Anschluß an das seit 1907 bestehende Regierungsübereinkommen der Regierungen von Bayern, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha zum Zweck der Erhaltung der Einheitlichkeit in der Schriftgestaltung und zur Erzielung einer Stetigkeit in der Fortentwicklung des Gabelsberger Stenographie-Systems.

An 28. Februar 1907 haben die Regierungen von Bayern, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung ein Übereinkommen geschlossen, das folgenden Inhalt hat.

1. Änderungen an der in der "Systemarkunde"

(deutscher Stenographenbund Gabelsberger, Folge X, Sonderausgabe XXVII von September 1902; 2. Aufl., Folge XI, Sonderausgabe XXIX vom Juni 1904) niedergelegten gegenwärtigen Gestalt des Gabelsberger'schen Stenographie-Systems werden in Zukunft von den an diesem Übereinkommen beteiligten Regierungen für den Schulunterricht nur dann vorgeschrieben werden, wenn dieselben von allen übrigen mitbeteiligten Regierungen ebenfalls eingeführt werden.

2. Vorschläge betreffs Vornahme von Änderungen an

der gegenwärtigen Gestalt des Gabelsberger'schen Systems zu machen, ist jede der beteiligten Regierungen berechtigt.

3. Dahingehende Anträge sind den sämtlichen übrigen

beteiligten Regierungen in je drei Exemplaren zu übersenden

4. Zwei dieser Exemplare werden seitens der einzelnen

beteiligten Regierungen zur Prüfung und Begutachtung den hierfür bestehenden amtlichen Stellen, in Bayern und Sachsen den Königlichen Stenographischen Instituten, in den übrigen Staaten den jeweils ernannten Sachverständigen überwiesen.



86

5. Diese setzen sich zur Herbeiführung einer einseitigen Stellungnahme in unmittelbarem schriftlichem Verkehr.

6. Wird auf schriftlichem Wege eine völlige Übereinstimmung nicht erzielt, so entsenden die beteiligten Regierungen Vertreter zu einer mündlichen Beratung, deren Ort und Zeit besonderen Vereinbarungen unterliegt.

7. Die Zahl der zu den mündlichen Beratungen zu entsendenden Vertreter zu bestimmen, bleibt jeder Regierung überlassen.

8. Jede der beteiligten Regierungen hat das Recht auf die Entsendung eigener Vertreter zu den mündlichen Beratungen zu verzichten, erklärt aber damit im voraus ihre Zustimmung zu deren Ergebnis.

9. Führen die Beratungen zur Befürwortung von Systemänderungen, so sind diese in gleichlautender Fassung den beteiligten Regierungen zur Genehmigung vorzuliegen.

10. Jede Regierung teilt der antragstellenden Regierung ihre endgültige Entscheidung über die beantragten Systemänderungen mit.

11. Die antragstellende Regierung teilt den übrigen Regierungen mit, über welche Systemänderungen Übereinstimmung erzielt worden ist. Diese sind alsdann baldigst für den Schulunterricht vorzuschreiben.

12. Systemänderungen, bezüglich welcher eine Übereinstimmung der sämtlichen beteiligten Regierungen nicht erzielt worden ist, gelten als abgelehnt.

13. Der Beitritt zu diesem Übereinkommen steht jeder anderen Regierung frei, ⁱⁿ deren Schulen Gabelsberger'sche Stenographie gelehrt wird.

Nachdem durch die Verfügung seines Herrn Antvorgängers vom 15. August v. J. betreffend den Stenographieunterricht an den Schulen, die Einheit der Schriftform für den Schulunterricht in Österreich und den genannten deutschen Vertragsstaaten bereits hergestellt worden ist, hat die Gesandtschaft des Deutschen Reiches namens des Freistaates

Bayern unter dem 29. Oktober 1920, B. 4094, im Wege des Österr. Bundesministeriums für Äusseres an die Österr. Regierung die Einladung überreicht, sich dem Regierungsabkommen zwischen den eingangs genannten Staaten gleichfalls anzuschliessen.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass dieser Anschluß für Oesterreich, das in allen seinen Schulen nur die Gabelberger Stenographie eingeführt hat und deswegen sowohl an der System-Einheit wie an einer ruhigen, immer auf die Bewahrung der Einheitlichkeit bedachten Fortentwicklung des Systems aufs höchste interessiert ist, in jeder Hinsicht dringend wünschenswert erscheinen muß; nicht in letzter Linie auch deswegen, weil erst durch diesen Anschluß die Gewähr geboten wird, daß sich die Fortentwicklung der so glücklich geschaffenen Einheit des Gabelberger Schriftsystems unter gleichberechtigter Teilnahme und Mitwirkung Oesterreichs, der Oesterreichischen Regierung und der Österr. Fachkreise vollziehen wird.

Nach der Entschliessung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49, Absatz a), ist im vorliegenden Falle die Bundesregierung zuständig, über den Abschluß des in Rede stehenden Übereinkommens zu entscheiden. Ich stelle daher den

A n t r a g :

der Ministerrat wolle den Beitritt der Österr. Bundesregierung zu dem mehrfach genannten Übereinkommen vom 23. Februar 1907 beschliessen und das Bundesministerium für Äusseres ermächtigen, die Beitrittserklärung auf diplomatischem Wege abzugeben.



Prot. 241) — 86

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter Breisky

betreffend Anschluß an das seit 1907 bestehende Regierungsübereinkommen (den Regierungen von Bayern, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha zum Zweck der Erhaltung der Einheitlichkeit in der Schriftgestaltung und zur Erzielung einer Stetigkeit in der Fortentwicklung des Gabelsberger Stenographie-Systems.)

Am 28. Februar 1907 haben die Regierungen von Bayern, Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung ein Übereinkommen geschlossen, das folgenden Inhalt hat.

1. Änderungen an der in der "Systemurkunde"

(deutscher Stenographenbund Gabelsberger, Folge X, Sonderausgabe XXVII vom September 1902; 2. Aufl., Folge XI, Sonderausgabe XXIX vom Juni 1904) niedergelegten gegenwärtigen Gestalt des Gabelsberger'schen Stenographie-Systems werden in Zukunft von den an diesem Übereinkommen beteiligten Regierungen für den Schulunterricht nur dann vorgeschrieben werden, wenn dieselben von allen übrigen mitbeteiligten Regierungen ebenfalls eingeführt werden.

2. Vorschläge betreffs Vornahme von Änderungen an der gegenwärtigen Gestalt des Gabelsberger'schen Systems zu machen, ist jede der beteiligten Regierungen berechtigt.

3. Dahingehende Anträge sind den sämtlichen übrigen beteiligten Regierungen in je drei Exemplaren zu übersenden

4. Zwei dieser Exemplare werden seitens der einzelnen beteiligten Regierungen zur Prüfung und Begutachtung den hierfür bestehenden amtlichen Stellen, in Bayern und Sachsen den königlichen Stenographischen Instituten, in den übrigen Staaten den jeweils ernannten Sachverständigen überwiesen.



5. Diese setzen sich zur Herbeiführung einer einheitlichen Stellungnahme in unmittelbarem schriftlichen Verkehr.

6. Wird auf schriftlichem Wege eine völlige Übereinstimmung nicht erzielt, so entsenden die beteiligten Regierungen Vertreter zu einer mündlichen Beratung, deren Ort und Zeit besonderen Vereinbarungen unterliegt.

7. Die Zahl der zu den mündlichen Beratungen zu entsendenden Vertreter zu bestimmen, bleibt jeder Regierung überlassen.

8. Jede der beteiligten Regierungen hat das Recht auf die Entsendung eigener Vertreter zu den mündlichen Beratungen zu verzichten, erklärt aber damit im voraus ihre Zustimmung zu deren Ergebnis.

9. Führen die Beratungen zur Befürwortung von Systemänderungen, so sind diese in gleichlautender Fassung den beteiligten Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.

10. Jede Regierung teilt der antragstellenden Regierung ihre endgültige Entscheidung über die beantragten Systemänderungen mit.

11. Die antragstellende Regierung teilt den übrigen Regierungen mit, über welche Systemänderungen Übereinstimmung erzielt worden ist. Diese sind alsdann baldigst für den Schulunterricht vorzuschreiben.

12. Systemänderungen, bezüglich welcher eine Übereinstimmung der sämtlichen beteiligten Regierungen nicht erzielt worden ist, gelten als abgelehnt.

13. Der Beitritt zu diesem Übereinkommen steht jeder anderen Regierung frei, ⁱⁿ deren Schulen Gabelsberger'sche Stenographie gelehrt wird.

Nachdem durch die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. August v. J. betreffend den Stenographieunterricht an den Schulen, die Einheit der Schriftform für den Schulunterricht in Österreich und den genannten deutschen Vertragsstaaten bereits hergestellt worden ist, hat die Gesandtschaft des Deutschen Reiches namens des Freistaates

Bayern unter dem 29. Oktober 1920, B. 4094, im Wege des österr. Bundesministeriums für Äusseres an die österr. Regierung die Einladung übermittelt, sich dem Regierungsabkommen zwischen den eingangs genannten Staaten gleichfalls anzuschliessen.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass dieser Anschluß für Oesterreich, das in allen seinen Schulen nur die Gabelsberger Steuographie eingeführt hat und deswegen sowohl an der System-Einheit wie an einer ruhigen, immer auf die Bewahrung der Einheitlichkeit bedachten Fortentwicklung des Systems aufs höchste interessiert ist, in jeder Hinsicht dringend wünschenswert erscheinen muß; nicht in letzter Linie auch deswegen, weil erst durch diesen Anschluß die Gewähr geboten wird, daß sich die Fortentwicklung der so glücklich geschaffenen Einheit des Gabelsberger Schriftsystems unter gleichberechtigter Teilnahme und Mitwirkung Oesterreichs, der österreichischen Regierung und der österr. Fachkreise vollziehen wird.

Nach der Entschliessung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49, Absatz a), ist im vorliegenden Falle die Bundesregierung zuständig, über den Abschluß des in Rede stehenden Übereinkommens zu entscheiden. Ich stelle daher den

A n t r a g :

der Ministerrat wolle den Beitritt der österr. Bundesregierung zu dem ^{am 28. Feb. 1907 geschlossen mit Italien & Griechenland} ~~vielfach genannten~~ Übereinkommen, von 28. Februar 1907 beschlossen und das Bundesministerium für Äusseres ermächtigt, die Beitrittserklärung auf diplomatischem Wege abzugeben.



Plat. 25.)

ad 25,

104,

Bundesministerium für Finanzen.

43.299.

Für den Ministerrat.

Vorkriegsschuldenabkommen mit Frankreich; Zusatzdeklaration.

1.) An 12. Mai 1921 wurde von der französischen Regierung und dem österreichischen Gesandten E i c h h o f f eine Zusatzklärung zu dem Abkommen vom 3. August 1920 unterzeichnet, in welcher sich die französische Regierung verpflichtet, österreichische Schuldner französischer Gläubiger bei der Eintreibung ihrer auf Gold oder fremde Valuten lautenden Forderungen gegen Angehörige der Nationalstaaten zu unterstützen.

2.) Ein weiteres Zugeständnis macht uns die französische Regierung dadurch, daß sie Valutaguthabungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Frankreich, welche von einem österreichischen Schuldner zum Zweck der Schuldentilgung in Frankreich erworben worden sind, wie Forderungen eines Franzosen zu behandeln verspricht. Das heißt, daß solche Valutaguthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Gänze für die Schuldentilgung verwendet werden können, während dies anderenfalls nur bis zu einem Höchstbetrage von 70 % möglich wäre.

Da demnach die Zusatzklärung für Oesterreich durchaus günstig ist, beantrage ich ihre Genehmigung.



89

Plat. 257

100

Bundesministerium für Finanzen.

48.299.

Für den Ministerrat.

Vorkriegsschuldenabkommen mit Frankreich; Zusatzdeklaration.

Schl.-Chef H. Franz *Handwritten signature*

1.) Am 12. Mai 1921 wurde von der französischen Regierung und dem österreichischen Gesandten E i c h h o f f eine Zusatzerklärung zu dem Abkommen vom 3. August 1920 unterzeichnet, ^{in welcher} in welcher sich die französische Regierung verpflichtet, österreichische Schuldner französischer Gläubiger bei der Eintreibung ihrer auf Gold oder fremde Valuten lautenden Forderungen gegen Angehörige der Nationalstaaten zu unterstützen.

2.) Ein weiteres ^{geständnis} Zugeständnis ^{macht} uns die französische Regierung ^{dadurch} dadurch, ^{daß} daß sie Valutaguthabungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Frankreich, welche von einem österreichischen Schuldner zum Zweck der Schuldentilgung in Frankreich erworben worden sind, wie Forderungen eines Franzosen zu behandeln ^{verspricht} verspricht. Das ^{heißt} heißt, daß solche Valutaguthaben der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Gänze für die Schuldentilgung verwendet werden können, während dies ^{andererseits} anderenfalls nur bis zu einem Höchstbetrage von 70 % ^{möglich} möglich ^{wäre} wäre.

Da demnach die Zusatzerklärung für Oesterreich ^{durchaus} ^{günstig} günstig ist, ^{beantrage} beantrage ich ihre Genehmigung.



88

(Pkt. 26.)

ad 26.) 109
Bundesministerium für Finanzen.

26.368.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Vorschüsse aus Bundesmitteln an die Länder.

Am 17. und 18. März 1921 fanden im Bundesministerium für Finanzen Vorberatungen mit den Finanzreferenten der meisten Länder über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt. Es wurde in wesentlichen Punkten ein vorläufiges Einverständnis erzielt; die Ergebnisse der Besprechung werden nunmehr im Bundesministerium bei den weiteren Arbeiten für das Bundesfinanzgesetz verwendet werden. Die Finanznot der Länder, welcher durch die dermalen vorgesehenen Leistungen aus Bundesmitteln an die Länder nicht wirksam entgegengetreten werden kann, nötigt jedoch zu vorläufigen Maßnahmen. Es wurde in Aussicht genommen, daß den Ländern nach zweierlei Richtung hin unter Vorwegnahme der künftigen gesetzlichen Regelung Vorschüsse aus Bundesmitteln flüssiggemacht werden.

1.) An die Stelle der als dem Charakter des Bundesstaates zuwiderlaufend bezeichneten Länderdotations soll eine Beteiligung der Länder am Ertrage gewisser durch den Bund einzuhebender Steuern treten. Als solche sind in Aussicht genommen: 45 % des Ertrages der Grundsteuer, der Gebäudesteuern, der Immobiliargebühren und der allgemeinen Erwerbsteuer; 30 % des Ertrages der Einkommensteuer, endlich ein Viertel des aus einer Erhöhung der staatlichen Wein-, Bier- und Branntweinsteuer auf das Doppelte ihres dermaligen Ausmaßes zu erzielenden Mehrertrages, allenfalls eine Beteiligung an der besonderen Erwerbsteuer, wenn diese zuschlagsfrei wird. Diese Ertragsbeteiligung der Länder bedeutet eine Jahressumme von rund 960 Millionen Kronen, für das laufende Halbjahr also 480 Millionen Kronen.



000081

91

Gegenüber den für den gleichen Zeitraum mit rund 174 Mill. K veranschlagten Dotationen ergibt sich somit ein Mehraufwand von rund 300 Millionen Kronen..

2.) Die Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu den Kosten des Personalaufwandes, welche bisher auf dem durch Angleichungsmaßnahmen von Dienstbezügen der Lehrer und Landesangestellten verursachten Mehraufwand aufgebaut war, soll im Wesentlichen unter Aufrechterhaltung des prozentuellen Beitragsverhältnisses (Länder 50 %) vom 1. Jänner 1921 angefangen in eine Zuschußleistung zum Gesamtaufwand übergeleitet werden. Wien beansprucht allerdings wie bisher 70 %, es wird aber versucht werden, auch die Gemeinde Wien auf 50 %, eventuell 60 % herabzudrücken. Gleichzeitig soll auch zum Gesamtaufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Lehrer und Landesangestellten eine durchwegs 50%ige Zuschußleistung platzgreifen. Auch auf die sich daraus ergebenden höheren Zuwendungen aus Bundesmitteln sollen Vorschüsse flüssiggemacht werden, deren Zweck es im Vereine mit den unter 1.) bezeichneten Vorschüssen ist, bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres 1920/21 den Ländern durch Leistungen aus Bundesmitteln die Führung der laufenden Geschäftsgebarung, zu der sie mit eigenen Mitteln nicht mehr befähigt sind, zu ermöglichen. Die in Rede stehende Ausdehnung des Systems der Zuschußgewährung bedeutet für das laufende Verwaltungsjahr ein Mehrerfordernis von etwa 800 Mill K.

Der Ministerrat wolle beschließen: Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres 1920/21 den Verwaltungen der Länder Vorschüsse auf jene Zuwendungen flüssig zu machen, welche sich aus der in Aussicht genommenen Beteiligung der Länder am Ertrage gewisser Steuern und aus der geplanten Neuregelung der Zuschußleistung aus Bundesmitteln zum Personalaufwand über die bisherigen Leistungen des Bundes hinaus ergeben.

Die Bedeckung für diese Vorschüsse wird sich für die Zeit vom 1. Jänner bis jetzt in den höheren Einnahmen der Einkommensteuer finden lassen, im übrigen werden auch hierfür schon die Einnahmen aus der beabsichtigten Erhöhung von Abgaben, insbesondere der Alkoholsteuern, aufzukommen haben.

Pkt. 26) - 106

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Vorschüsse aus Bundesmitteln an die Länder.

Am 17. und 18. März 1921 fanden ^{am Ende des Monats März} im Bundesministerium für Finanzen Vorberatungen mit den Finanzreferenten der meisten Länder über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt, ^{über} ~~Es wurde~~ in wesentlichen Punkten ein vorläufiges Einverständnis erzielt; die Ergebnisse der Besprechung werden ^{nicht für} ~~nunmehr im Bundesministerium~~ bei den weiteren Arbeiten für das Bundesfinanzgesetz verwendet werden. Die Finanznot der Länder, welcher durch die dermalen vorgesehenen Leistungen aus Bundesmitteln an die Länder nicht wirksam entgegengetreten werden ^{kann}, ~~nötigt~~ jedoch zu vorläufigen Maßnahmen. ^{Es wurde} in Aussicht genommen, ~~das~~ den Ländern nach zweierlei Richtung hin unter Vorwegnahme der künftigen gesetzlichen Regelung Vorschüsse aus Bundesmitteln flüssiggemacht werden.

1.) An die Stelle der als dem Charakter des Bundesstaates zu widerlaufend bezeichneten Länderdotations soll eine Beteiligung der Länder am Ertrage gewisser durch den Bund einzuhebender Steuern treten. Als solche sind ^{in Aussicht} ~~in Aussicht~~ genommen: 45 % des Ertrages der Grundsteuer, der Gebäudesteuern, der Immobiliargebühren und der allgemeinen Erwerbsteuer; 30 % des Ertrages der Einkommensteuer, endlich ein ^{Viertel} ~~des~~ aus einer Erhöhung der staatlichen Wein-, Bier- und Branntweinsteuer auf das Doppelte ihres dermaligen Ausmaßes zu erzielenden Mehrertrages, allenfalls eine Beteiligung an der besonderen Erwerbsteuer, wenn diese zuschlagsfrei wird. Diese Ertragsbeteiligung der Länder bedeutet eine Jahressumme von rund 960 Millionen Kronen, für das laufende Halbjahr also 480 Millionen Kronen.



Gegenüber den für den gleichen Zeitraum mit rund 174 Mill. K veranschlagten Dotationen ergibt sich somit ein Mehraufwand von rund 300 Millionen Kronen.

2.) Die Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu den Kosten des Personalaufwandes, welche bisher auf dem durch Angleichungsmaßnahmen von Dienstbezügen der Lehrer und Landesangestellten verursachten Mehraufwand ^{zu} aufgebaut war, soll im Wesentlichen unter Aufrechterhaltung des prozentuellen Beitragsverhältnisses (Länder 50 %) vom 1. Jänner 1921 angefangen in eine Zuschußleistung zum Gesamtaufwand übergeleitet werden. Wien beansprucht allerdings wie bisher 70 %, es wird aber versucht werden, auch die Gemeinde Wien auf 50 %, eventuell 60 % herabzudrücken. Gleichzeitig soll auch zum Gesamtaufwand an Ruhe- und Versorgungsgeldern der Lehrer und Landesangestellten eine durchwegs 50%ige Zuschußleistung platzgreifen. Auch auf die sich daraus ergebenden höheren Zuwendungen aus Bundesmitteln sollen Vorschüsse flüssiggemacht werden, deren Zweck es im Vereine mit den ^{unter 1.)} bezeichneten Vorschüssen ^{sei} ist, bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres 1920/21 den Ländern durch Leistungen aus Bundesmitteln die Führung der laufenden Geschäftsgebarung, zu der sie mit eigenen Mitteln nicht mehr befähigt ^{sind}, zu ermöglichen. Die in Rede stehende Ausdehnung des Systems der Zuschußgewährung bedeutet für das laufende Verwaltungsjahr ein Mehrerfordernis von etwa 800 Mill K.

antw
~~Der Ministerrat wolle beschließen, Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres 1920/21 den Verwaltungen der Länder Vorschüsse auf jene Zuwendungen flüssig zu machen, welche sich aus der in Aussicht genommenen Beteiligung der Länder am Ertrage gewisser Steuern und aus der geplanten Neuregelung der Zuschußleistung aus Bundesmitteln zum Personalaufwand über die bisherigen Leistungen des Bundes hinaus ergeben.~~

Die Bedeckung für diese Vorschüsse wird sich für die Zeit vom 1. Jänner bis jetzt in den höheren Einnahmen der Einkommensteuer finden lassen, im übrigen werden auch hierfür schon die Einnahmen aus der beabsichtigten Erhöhung von Abgaben, insbesondere der Alkoholsteuern, aufzukommen haben.